**Zeitschrift:** Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 64 (1952)

Artikel: Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft

Hallwil

Autor: Siegrist, Jean Jacques
Kapitel: 8: Dörfliche Wirtschaft

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-61815

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Achtes Kapitel: Dörfliche Wirtschaft

Ortsgeschichtliche Arbeiten beschränken sich häufig auf eine Darstellung der wirtschaftlichen Verfassungsordnung und bekümmern sich wenig um das wirtschaftliche Leben. Diese Haltung ist sehr begreiflich, da gerade für eine Untersuchung der wirtschaftlichen Zustände und der Wirtschaftsentwicklung die nötigen statistischen Quellen fehlen oder nur durch mühsame Bearbeitung kirchlichen oder grundherrlichen Quellenmaterials gewonnen werden können.

Die relativ günstige Quellenlage für die Herrschaft Hallwil gestattet uns, die Agrarwirtschaft dieses Gebietes einer eingehenden Untersuchung zu unterwerfen. Das Hauptaugenmerk richteten wir dabei auf die Wirtschaftsentwicklung.

### I. Die Landwirtschaft

### 1. Die Flurverfassung

Soweit unsere Quellen zurückreichen, lassen sie uns erkennen, daß in der Herrschaft Hallwil stets der Ackerbau dominierte. Viehzucht wurde nur als Hilfswirtschaft zur Erhaltung des nötigen Zugtierbestandes betrieben.

Form dieser ausschließlich Getreide erzeugenden Wirtschaft war im Bereich der Dorfgemeinden¹ die genossenschaftlich organisierte und unter Flurzwang stehende Dreizelgenwirtschaft, deren hervorstechendstes topographisches Merkmal die prinzipielle Einteilung des in Privateigentum befindlichen Ackerlandes in drei Zelgen mit annähernd gleichem Flächeninhalt war. Diese Zelgen waren wiederum in größere, fast durchwegs mit einem besonderen Namen bezeichnete Flurstücke oder Ackergruppen eingeteilt, in denen die länglichen Ackerstreifen in der gleichen Richtung verliefen². Die Furchenrichtung der einzelnen Flurstücke und die Länge der Äcker wurden von den topographischen Gegebenheiten diktiert. Der Privatnutzung waren auch die Matten unter-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Bewirtschaftungsform der Steckhöfe war meistens die wilde Feldgraswirtschaft.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In agrarhistorischen Untersuchungen wird für diese Flurstücke die norddeutsche Bezeichnung «Gewann» verwendet. Da dieser Name bei uns urkundlich nicht festzustellen ist, verwenden wir in den folgenden Ausführungen die Bezeichnung «Flurstück» oder «Ackergruppe».

worfen, während das unkultivierte Weide- und Waldland wie auch abgeerntete und brachliegende Flächen genossenschaftlich genutzt wurden<sup>3</sup>.

Jährlich trug eine Zelg Winterfrucht (Korn), eine andere wurde mit Sommerfrucht (Haber und Roggen) bepflanzt, während die dritte Zelg brach lag. Die klimatischen Gegebenheiten und der auf den kleinen Viehstand und die Besonderheiten der Viehhaltung (Weidefütterung) zurückzuführende Düngermangel zwangen die Bauern, die brachliegende Zelg mit dieser Ruhepause zur Aufnahme der nächsten Winterfrucht vorzubereiten. Das abgeerntete Winterfruchtfeld wurde im nächsten Jahr mit Sommerfrucht besät.

Um zu einer ununterbrochenen Bewirtschaftung seines Hofes befähigt zu sein, mußte jeder Bauer in jeder Zelg über annähernd gleich viel Kulturfläche verfügen. Da sich die Parzellen der Bauern sämtliche in Gemenglage befanden, weshalb die meisten nur durch Überschreiten fremden Grundbesitzes erreicht werden konnten, mußte die Regelung der Bewirtschaftung strengsten Vorschriften über Bebauung, Ernte und Schutz des Gewächses unterworfen werden. Dieses System zwang natürlich sämtliche Parzellenbesitzer in einer Zelg das gleiche Getreide zu pflanzen, da zur gleichen Zeit gesät und später zur gleichen Zeit geerntet werden mußte. Soweit hallwilsche Quellen über die rechtliche Seite der Flurverfassung Auskunft geben, wurden solche Bestimmungen schon im Kapitel über die Gemeinden behandelt; wir treten deshalb hier nicht mehr näher darauf ein<sup>4</sup>.

Das System der Dreizelgenwirtschaft wird in der Herrschaft Hallwil erstmals in Urkunden des 14. Jahrhunderts erwähnt. Ein Zinsrodel der Pfrund Seengen aus dem Jahre 1355, der sämtliche Parzellen der 18 Kirchenschupposen im Dorf Seengen aufzählt, nennt bei allen Hofeinheiten die drei Zelgen. Dreifelderwirtschaft läßt sich jedoch schon zu Beginn dieses Jahrhunderts indirekt nachweisen. So hatten z. B. 1306 die Bebauer eines größeren Flurstücks in Seengen (Ghei) im Turnus während zwei Jahren Bodenzinse zu zahlen, im dritten Jahr (Brachjahr) blieb das Grundstück jedoch zinslos<sup>5</sup>. 1312 wird vom

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. die Flurpläne, S. 24.

<sup>4</sup> Siehe viertes Kapitel, Ziff. II/3.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Hallw. A. 1306, 22. Febr.: «... solventes duobus annis utroque anno viginti duos mod. tritici et in tertio anno nichil».

gleichen Gut erwähnt, daß es nach einer gewissen Zeit jeweils «feiere und ruhe».6

Ursprung und Entwicklung der Dreizelgenwirtschaft liegen natürlich vor 1300. Auf die schon unzählige Male erörterte Frage nach dem Ursprung dieses Feldbausystems kann allerdings an dieser Stelle nur skizzenhaft eingetreten werden, da einer Untersuchung dieses Problems vorerst eine solche des gesamten Flurnamenbestandes vorausgehen müßte<sup>7</sup>.

Vor allem ist festzustellen, daß offenbar im Zusammenhang mit der Bevölkerungsvermehrung eine organische Entwicklung stattgefunden hat. So dürften ausgedehnte Ackerflächen erst im Verlauf der Zeit nach der Landnahme der Viehzucht und damit der Gemeinnutzung entfremdet und dem intensiveren Ackerbau zugeführt worden sein. Ein sprechendes Beispiel für diesen Vorgang bildet die Ackerzelg «Hübschenmatt» im Südteil Egliswils, wo später (im 13. Jahrhundert) am Berghang die Lehenbauern des Klosters Einsiedeln das zur gleichen Zelg gehörende «Eckelried» rodeten<sup>8</sup>. Wie wir unten nachweisen werden, war jedoch die Innenkolonisationsperiode zu Beginn des 14. Jahrhunderts im großen und ganzen abgeschlossen; die Ackerzelgen des 14.–17. Jahrhunderts sind somit vor 1300 entstanden.

Daß das Ackerfeld vom Dorfzentrum aus langsam der anfänglich noch kaum bezeichneten Dorfgrenze entgegenwuchs, geht aus dem verschiedenen Grad der Parzellierung der Ackergruppen in Dorfnähe und derjenigen am Rand des Gemeindebannes hervor. Zentral gelegenes Ackerfeld wurde meistens früher kultiviert, es war deshalb längere Zeit der, mit dem Zerfall der Grundherrschaft einsetzenden, freien Erbteilung durch die Bauern ausgesetzt als spät kultivierte Äcker in entfernterer Lage. Einige Beispiele aus einer Zehntbeschreibung der Kirche Seengen von 1698 mögen diese Tatsache beweisen<sup>9</sup>:

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Hallw. A. 1312, 15. Sept.: «Illis vero annis quibus dicte possessiones non sunt in cultura, sed sabbatizant et quiescunt, ad solutionem dicti census memorati incolae non tenentur.»

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Von einer Erörterung der Literatur sehen wir ab; wir verweisen auf O. HOWALD, Die Dreifelderwirtschaft im Aargau, Bern 1927; und P. ZRYD, Grafenried zur Zeit der Dreifelderwirtschaft, Bern 1942.

<sup>8</sup> QW II/2, 48 (1217/22): De novali Ekolriet duo porci 20 sol.

<sup>9</sup> StaZ F IIb 175.

Zer	itrallag	ge		]	Randla	ge	
Name der Flurstücke	Fläche in Juch.	Anz. Par- zellen	Durch- schnittliche Parzellengröße	Name der Flurstücke	Fläche in Juch.	Anz. Par- zellen	Durch- schnittliche Parzellengröße
Seengen Hubpünt und <sup>10</sup> \ hinter dem Ghei \ Attenacker <sup>11</sup>	14½ 44	28	18,6 Aren 26,0 Aren	Heckendorn <sup>10</sup> Gysperg, im <sup>11</sup> Tal, Kohlrüti,  Fadhag	20	10 22	72,0 Aren 66,7 Aren
$oldsymbol{E}$ glis $oldsymbol{wil}$							
Im Boden <sup>12</sup>	111/4	44	9,2 Aren	Firmental <sup>12</sup>	14	21	24,0 Aren
Oberegg <sup>13</sup>	73/4	25	11,2 Aren	Rorenmoos 13	14 1/2	12	43,5 Aren

Die organische, den Bedürfnissen entsprechende Entwicklung des Dreifeldersystems dürfte mit diesen Beispielen wahrscheinlich gemacht worden sein; über den Ursprung dieser Bewirtschaftungsform ist damit noch nichts ausgesagt. Zur Aufklärung mag vielleicht folgende Überlegung beitragen. Es fällt auf, wie viele mittelalterliche Flurnamen, die schon im 16. und 17. Jahrhundert wieder verschwunden sind, unverkennbar den Namen eines alamannischen Besitzers enthalten; als wichtigste seien erwähnt: in Seengen: Attenacher (heute Altenacker), Loboltzried, Faffgeriet (später Saffenried), Arnoltz Juch (später Aritz Juch), Reimoltz- oder Rumoltzmoos, Grawoltzried u. a.; in Egliswil: Ottenwinkel; in Meisterschwanden: Ottenloo usw. All diese Besitzernamen hatten nur einen Sinn, wenn der so benannte Feldanteil wirklich einmal einem einzelnen Alamannen gehört hatte<sup>14</sup>. So finden wir am Anfang der alamannischen landwirtschaftlichen Entwicklung möglicherweise gar keine Zelgeneinteilung, sondern Ackerstücke in günstiger Lage inmitten der Gemeinmark in vollem Privateigentum, die nach Belieben nach dem System der Feldgraswirtschaft genutzt wurden. Ob diese Flurstücke, soweit es sich nicht um offensichtliche Rodungen handelt («Riet», Rüti),

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Seengen: Zelg gegen Sarmenstorf.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Seengen: Zelg gegen Villmergen.

<sup>12</sup> Egliswil: Zelg gegen Kählen.

<sup>13</sup> Egliswil: Zelg auf dem Berg.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. F. HUTTENLOCHER, Zusammenhänge zwischen ländlichen Siedlungsarten und ländlichen Wirtschaftsformen Südwestdeutschlands (Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte I, 1937, 68 ff.).

auf eine römische Centuration zurückgehen, wagen wir nicht zu entscheiden<sup>15</sup>.

Der Übergang von der Feldgras- zur Dreifelderwirtschaft setzte offenbar ein, als mit dem Ansteigen der Bevölkerung der Nahrungsmittelbedarf wuchs und damit auch Anzahl und Umfang der Ackerfelder zunahmen. Mit dieser Entwicklung ging im freien Eigenland eine weitgehende, durch die Erbteilung bedingte Parzellierung vor sich. Die fortschreitende Ausweitung und Verstückelung führten schließlich mit der Entstehung der Gemengflur zum genossenschaftlichen Anbau, der in Anpassung an die klimatischen Verhältnisse automatisch zur Dreifelderfruchtfolge wurde. Als das Gleichgewicht zwischen Ackerfläche und Zugviehbedarf (Weidemöglichkeiten), d. h. die höchstmögliche Ausdehnung des Ackerfeldes, erreicht war, wandelte sich die Dreifelderfruchtfolge in die Dreizelgenwirtschaft mit Flurzwang. Diese Entwicklung muß in den Gemeinden der Herrschaft Hallwil zwischen der alamannischen Landnahme und 1300, also im Verlauf von rund 700–800 Jahren, erfolgt sein.

In wie weit die Grundherrschaft an dieser Entwicklung in der Herrschaft Hallwil führend beteiligt war, können wir nicht entscheiden; fest steht nur, daß ihr Einfluß in großen Teilen der Herrschaft (Egliswil, Fahrwangen) nur gering gewesen sein kann.

## 2. Die Bauernhöfe

Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts, die von Verkäufen oder Schenkungen grundherrlicher Bauernhöfe handeln, lassen uns erstmals die Bestandteile erkennen, aus denen solche Wirtschaftseinheiten in der Herrschaft Hallwil zusammengesetzt waren. Die ausführlichen aber formelhaften Umschreibungen des Besitztums erwähnen Hofstätten, Gebäude, Gärten, bebaute und unbebaute (brachliegende) Äcker und Matten, dann aber auch Nutzungsrechte am Hoch- und Buschwald, an Weiden, Wasserläufen, Wegen, Stegen u. a. 16 Der flächenmäßig meßbare

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl. F. Dovring, Etudes sur le cadastre médiévale en Suisse romande (ZSG 30, 1950, 198 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. Meisterschwanden 1285: ... cum omnibus suis iuribus et attinenciis, videlicet areis, domibus, agris, terris cultis (et) incultis, nemoribus, virgultis, pratis, pascuis, compascuis, aque ductu, decursu aquarum, omnique districtu et omnibus aliis communitatibus et iuribus, que ad permissiam curtim ac possessiones et ipsorum areas et agros spectare dinoscuntur ... (UBZ V No.1913); Seengen 1351: gûter mit akern, mat-

Teil des Hofes setzte sich ausschließlich aus überbautem oder bearbeitetem Land zusammen (Hofstätten, Äcker), dem die Allmendrechte als Pertinenz anhingen. Das Privateigentum an Haus und Acker beruhte auf der Arbeit, die zu ihrer Gewinnung aufgewendet worden waren; die Rechte am unkultivierten Land beschränkten sich lediglich auf die Nutzung. Nach der Ernte und während der Brache wurde sogar Kulturland für einige Zeit wieder der allgemeinen Nutzung überlassen.

Schon früh (7. Jahrhundert) wird für die normale bäuerliche Besitzeseinheit, welche die Existenz der Bauernfamilie, den kirchlichen oder laikalen Zehnten und bei Lehenland den grundherrlichen Bodenzins sicherte, die lateinische Bezeichnung «mansus»<sup>17</sup> erwähnt, die anfänglich nur die bewohnte Hofstatt, später aber das gesamte Land und die Rechte des Hofes umfaßte. Oberdeutsch wurden dieses Hofeinheiten «hübe»<sup>18</sup> genannt. Der Umfang solcher Huben dürfte allerdings in verschiedenen Gegenden und zu verschiedenen Zeiten erhebliche Unterschiede aufgewiesen haben. Am üblichsten waren die Größen von 30 bis 60 Jucharten<sup>19</sup>; die Normalhube in unserer Gegend umfaßte 40–60 Jucharten.

Trotz des frühen Zerfalls der Huben in unserem Untersuchungsgebiet, lassen sich noch im 13. Jahrhundert Relikte der früheren Hubeneinteilung feststellen. 1256 vergabten die Herren von Hallwil dem Kloster Kappel eine 16 Mütt Kernen abwerfende Hube in Seengen (mansum unum, qui dicitur Igeleres gůt) 20. 1275 empfing Amtmann Rudolf von Kulm vom Kloster Einsiedeln «mansum sive hubam, sitam in Seingen» zu Erblehen 121. Das seit 1173 genannte «predium» des Stifters Beromünster in Meisterschwanden erscheint 1246 als «huba», 1255 als «mansum». 22

Zwischen 1255 und 1289 zerfiel die letztgenannte münstersche Hube

ten, höltzern, gevilden, welden, wunne und weide, mit hofstetten, hüsern, schüren, garten, bongarten, mit wegen, stegen, wazzern, wazzerrunsen und gemeinlich mit allen nutzen, fryheiten, rechten und gewonheiten, die deheins weges dazü gehörent (Sta A Königsf. 238).

- 17 Verwandt mit lat. manere = beharren, bleiben.
- 18 mhd. huobe, ahd. huoba. Bedeutung: Stück Land von einem gewissen Maß, Bauernhof. (Kluge, Etymologisches Wörterbuch.)
  - 19 Vgl. KÖTZSCHKE, Wirtschaftsgesch. 259 ff.
  - 20 Hallw. A. 1256, 9. Nov.
  - 21 Stiftsarchiv Einsiedeln (Kopie im Hallw. A.).
  - 22 UBB No. 59, No. 84

in vier Schupposen, deren erste urkundliche Erwähnung in die Jahre 1289 und 1324 fällt <sup>23</sup>. Auch das Iglersgut zu Seengen wurde 1346, nachdem es wieder an die Hallwil zurückgefallen war, nicht mehr als Hube, sondern als ein aus drei Schupposen zusammengesetzter Hof genannt <sup>24</sup>. Diese zwei Beispiele bezeugen, daß Ende des 13. Jahrhunderts die Hube als Begriff und Landmaß verschwunden <sup>25</sup> und der kleineren «Schuppose» (lat. scoposa) <sup>26</sup>, dem dritten oder vierten Teil einer früheren Hube, gewichen war. Auch große Bauernhöfe wurden im 14. Jahrhundert als eine Mehrzahl von Schupposen und nicht als Hube erwähnt.

Gleich wie die ältere Hube war die seit dem 12. Jahrhundert erwähnte Schuppose ursprünglich offenbar eine Maßeinheit, die erst im 13. Jahrhundert zur Bezeichnung einer Wirtschafts- und Hofeinheit verwendet wurde<sup>27</sup>. Im allgemeinen wird im 14. Jahrhundert unter Schuppose ein Hof bestimmter Größe verstanden, der offenbar einer kleineren Bauernfamilie das Existenzminimum gewährleistete. In Seengen schwankte der Umfang der 26 Schupposen, die in den Jahren 1346 und 1355 mit Angabe der Jucharten Ackerland und Mannwerk Mattland erwähnt werden, zwischen 3,1 und 6,5 ha. Die Durchschnittsberechnung ergibt für eine Schuppose 11 Jucharten Ackerland und 2½ Mannwerk Mattland, was einer Gesamtfläche von 4,7 ha entspricht.

Wie wir unten nachweisen werden, hat sich zwischen 1300 und 1570 die Ackersläche in der Herrschaft Hallwil nicht wesentlich verändert 28. Gestützt auf die bekannte Schupposenzahl in Egliswil, auf die errechnete Durchschnittssläche einer Schuppose und auf die Tatsache, daß die Ackersläche Egliswils bei Berücksichtigung dieser beiden Faktoren um 1346 nur 3,2–7,6 % unter der Fläche von 1570 gelegen sein konnte, dürfte es uns gelingen, auch die Zahl der Schupposen in anderen Dörfern festzustellen. Die angestellte Berechnung ergab folgende Resultate:

<sup>23</sup> UBB No. 197; QW II/1,73.

<sup>24</sup> Hallw. A. 1346/60

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Die noch 1331 erwähnte «Kindinun huba» in Seengen ist Hofname und nicht Bezeichnung der Hofeinheit (QW II/2, 155).

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Schuppose bedeutet wahrscheinlich «Schuhblätz» = Schuhflick, die etwas verächtliche Benennung eines Gutes kleiner Leute (H. Rennefahrt, Überblick über die staatsrechtliche Entwicklung im Amt Thun, Das Amt Thun I, 208).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. L. Wallach, Größe und Vorkommen der Schuppose (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 26, 1933, 267 ff.).

<sup>38</sup> Siehe unten Ziff. 3 a.

	Ackerfläche Jucharten	Anzahl Schupposen	Davon urkundlich als Schuppose erwähnt
Egliswil	462-484	42–44	42
Seengen	673-705	61-64	34
Fahrwangen	333-349	30-32	7
Meisterschwanden	257-269	23-24	19
Tennwil	132-140	12–13	6
Alliswil	106-111	9 1/2-10	1

Da in Meisterschwanden 79-83 % der vermuteten Schupposen tatsächlich existiert haben, dürfte die Berechnung weitgehend stimmen. In Seengen waren die Inhaber von rund 54-57 Schupposen allmendberechtigt<sup>29</sup>. Nun wissen wir, daß im 15. Jahrhundert rund 20 vollberechtigte, hofbesitzende Gemeindegenossen in Seengen lebten, so daß auf jeden durchschnittlich 2,7-2,8 Schupposen (30-31 Jucharten Ackerland und 6-6½ Mannwerk Mattland) entfielen. Von den Pfrundschupposen in Seengen fielen 1355 tatsächlich im Durchschnitt je 2 auf einen Bauern, von den Hallwilschupposen 1346 1,3, wobei zu berücksichtigen ist, daß diese Besitzer grundherrlicher Schupposen vermutlich noch Güter anderer Herren bewirtschafteten.

Die Schupposenverfassung war schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts im Zerfall begriffen. Der Wegfall grundherrlicher Bindungen und die Verflachung der standesrechtlichen Unterschiede, nicht zuletzt aber auch die zunehmende marktwirtschaftliche Orientierung der Landwirtschaft und die damit zusammenhängende erhöhte Fluktuation des Grundbesitzes, brachten es mit sich, daß Bauern Schupposen verschiedener Grundherren, möglicherweise daneben noch Eigengut bewirtschaften konnten. So sahen sich die Bauern des Gerichtes «uffen Dorf» Seengen, deren vogtsteuerpflichtige Güter infolge der freien Erbteilung zum größten Teil in Besitzeseinheiten von wenigen kleinen Parzellen zersplittert waren, genötigt, neben ihrem Eigen noch Lehengut zu bewirtschaften. Folgende Fälle seien als Beispiel angeführt<sup>30</sup>:

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Nicht allmendberechtigt waren rund 7 Schupposen des Rheinauerhofes und der Güter «uffen Dorf».

<sup>30</sup> Die Quellenstellen finden sich im sechsten Kapitel, Ziff. I/1.

Bauern	Eigen 1346		Lehen 1331/55			
Daucin	Vogtsteuer	Lehengut	Lehenherr sen Pfrund Seengen sen Herren v. Heidegg	Lehenzins		
Claus Sigrist Heini Meier Uli Halbherr Johans Reber	3 β 1 ϑ 1 β 7 ϑ 10 ϑ 4 ϑ	<ul><li>3 Schupposen</li><li>3 Schupposen</li><li>1 Schuppose</li><li>1 Schuppose</li></ul>		9 Stuck 10 1/3 Stuck 2 Stuck 4 Stuck		

Am deutlichsten zeigt sich der Verfall der Schupposenverfassung in Meisterschwanden, wo zu Beginn des 14. Jahrhunderts Rudolf im Kilchhof Güter der Klöster Kappel (1306) und Allerheiligen (1331) und des Stiftes Beromünster (1324) bewirtschaftete. Im gleichen Dorf bebaute Heinrich Bumann Kappeler- und Allerheiligen-Gut (1306 und 1331) und nutzte dazu noch eine Fischenz (1306).

Neben der Auflösung der grundherrlichen Schupposenverfassung läßt sich aus den gleichen Gründen auch eine Zersetzung der Schuppose als Hofeinheit feststellen. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts zerfielen viele der alten grundherrlichen Hofeinheiten, so daß sich aus den verschiedensten Hofsplittern neue Höfe bilden konnten. Ein instruktives Beispiel für diesen Zerfall bieten die 1306 genannten acht Schupposen des Klosters Allerheiligen-Schaffhausen in Meisterschwanden, die mit je  $8\beta$  belastet waren. An Hand der Verteilung der Abgaben läßt sich für 1300 folgende Zerteilung feststellen<sup>31</sup>:

Abgaben	Schupposen
<b>25</b> β	3 2/16
25 β	3 2/16
, 6β	12/16
5β 6 <del>0</del>	11/16
2 β	4/16
6 <del>8</del>	1/16 (area=Hofstatt)
64	8

Seit Mitte des 14. Jahrhunderts verschwindet dann auch langsam die Bezeichnung Schuppose, um dem farblosen «lechen», «gut» oder «hof» Platz zu machen, einem Wort, dem wir schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in dem lateinischen «possessio» begegnet sind 32.

<sup>31</sup> QW II/1, 3.

<sup>32</sup> Die Ende des 16., Anfang des 17. Jahrhunderts erwähnten zwei Mannlehenschup-

Die ganze Entwicklung scheint Seengen am wenigsten berührt zu haben, während in den anderen Gemeinden schon im 14. und 15. Jahrhundert Zerfall und Neubildung recht weit fortgeschritten waren.

Zu alledem machte sich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bei steigender optimaler Hofgröße<sup>33</sup>, gleichbleibender oder sinkender Bevölkerungszahl und zunehmender Abschließung der Dorfgemeinde nach außen (Einzugsgeld) die Tendenz zur Bildung weniger Großhöfe in den Händen einzelner Familien geltend. Am deutlichsten zeigte sich diese Entwicklung in Meisterschwanden, wo um die Mitte des 16. Jahrhunderts das gesamte Kulturland auf drei, die verschiedensten grundherrlichen Bestandteile umfassenden Familienhöfe aufgeteilt war. Diese Großhöfe, die nach 1550 in ihrem Umfang rechtlich als Tragereien, d. h. Zinseinheiten, auf die wir schon unten eingehend zu sprechen kamen<sup>34</sup>, weiterexistierten, begannen schon bald infolge der nun mit Wucht einsetzenden Bevölkerungsvermehrung wieder zu zerfallen. Das Ergebnis einer solchen, rund 150 Jahre dauernden Zerfallsperiode zeigen wir wiederum am Beispiel Meisterschwanden, da für die anderen Gemeinden kein so vollständiges Material für das 16. Jahrhundert vorliegt 35; beizufügen ist, daß die folgenden Zahlen nur das Ackerland umfassen.

-	Be	triebe um l	550	Betriebe um 1700					
Betriebs- größe	Anzahl	Fläche (ha)	Durchschn. Parzellen- größe (a)	Anzahl	Fläche (ha)	Durchschn Parzellen- größe (a)			
0,1 - 1 ha	_	<del>=</del>	_	20	8,6	14,8			
1 - 3 ha	_	_	-	13	22,8	26,5			
3 - 10  ha	-		_	10	64,8	30,4			
10 - 30  ha	1	12,1	40,2	-	8 <del>-</del> 8	_			
über 30 ha	2	87,6	88,5	_	_				
	3	99,7	77,3	43	96,2	26,9			

Beispiel für einen größeren Hof, der schließlich aus dieser zweiten, um 1550 einsetzenden Zerfallsperiode hervorging, ist der Zürichhof zu Egliswil, auf den wir schon oben zu sprechen kamen<sup>36</sup>.

posen in Egliswil können als Anachronismus gewertet werden (Hallw. A. 1581, 3. Febr., 1601, 11. Mai Kopien).

- 32 Siehe unten Ziff. IV/1.
- 34 Siehe sechstes Kapitel, Ziff. III/3.
- <sup>35</sup> Sta A 6023 (1549). Sta Z F II a 70 (1538). Hallw. A. 1539, 16. Dez. (1539). Sta Z F II b 175 (1699).
  - 36 Siehe sechstes Kapitel, Ziff. II/3.

Seit Ende des 16. Jahrhunderts begann die sich vermehrende Bevölkerung der Herrschaft Hallwil auch große Teile der Allmend, die die Twingherren den Gemeinden um 1570 gegen Entrichtung eines Bodenzinses überlassen hatten, intensiver zu nutzen. Im allgemeinen wurde dieses Rodland nicht zur Bildung neuer Höfe verwendet. Eine Ausnahme machte Egliswil, wo um 1600 auf den Allmendrütinen «in den Stöcken» am Rietenberg und «Lobetsmoos» der «Stöckhof» entstand <sup>37</sup>. Dieser neue, offenbar von der Allmendnutzung im übrigen Gemeindebann ausgeschlossene Steckhof umfaßte 32 ½ Jucharten Ackerland und 8 ½ Mannwerk Mattland. Der Bodenzins von 5 ½ Mütt Kernen fiel an die Gemeinde Egliswil. – Um 1689 ist auf dem Allmendboden des Seenger Talmooses als «neuer» Hof der von einem «neupuren» (Einzugsgeld: 100 Gl) bewirtschaftete «Talhof» entstanden (1698: 21,8 ha Ackerland) <sup>38</sup>.

Eine Zehntbeschreibung der Kirche Seengen aus dem Jahre 1698/99 ermöglicht es uns, die bäuerlichen Besitzesverhältnisse am Ende unserer Untersuchungsperiode und damit das Resultat der hier skizzierten Entwicklung etwas näher zu beleuchten. Die Zehntbeschreibung umfaßt alle Gemeinden der Kirchhöre Seengen mit Ausnahme Fahrwangens, das nach Einsiedeln zehntpflichtig war. Für unsere Untersuchung verwendeten wir nur die Angaben über Seengen, Egliswil, Meisterschwanden und Tennwil<sup>39</sup>. Vorauszuschicken ist, daß die Beschreibungen nur das zehntpflichtige Ackerland umfassen, bei der ausschließlichen Ackerwirtschaft aber weitgehend repräsentativ sein dürften.

Das Resultat unserer Untersuchungen läßt sich für alle vier Gemeinden gesamthaft in folgender Tabelle darstellen:

Betriebsgröße	Anzahl Betriebe	%	Fläche der Betriebe	%
0,1 - 1 ha	109	47,0	44,1 ha	7,8
1 - 3 ha	70	30,2	114,0 ha	20,2
3 - 10 ha	45	19,3	248,7 ha	44,2
10 - 30 ha	7	3,0	112,9 ha	20,0
über 30 ha	1	0,5	44,3 ha	7,8
¥	232	100	574,0 ha	100

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Hallw. A. 1599 Urbar. Sta A 886. Reg. Egl. 1606, 4. Mai.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Gde. A. Seengen, Gemeinderechnungen und Bußenrödel. Sta Z. F IIb 175. Hallw. A. 1693, 12. April.

<sup>39</sup> StaZ F IIb 175. Der Fremdbesitz in Alliswil war zu groß, so daß diese Angaben

Das Ackerland verteilte sich demnach in den vier Dörfern zu 72 % auf Betriebe von 3 ha bis über 30 ha, während auf Zwerg- und reine Kleinbetriebe (0,1 bis 3 ha) nur 28 % entfielen. Dies hatte zur Folge, daß nur 53–54 Bauern (22,8 %) über fast drei Viertel der Ackersläche verfügten, während sich die 179 restlichen Grundbesitzer (77,2 %) mit einem Viertel der Ackersläche begnügen mußten.

Bei Hinzurechnung des Mattlandes dürfte sich zwar der Anteil der Halb- und Ganzbauern an der ackerbautreibenden Bevölkerung noch erhöhen. Da jedoch Tauner, die nur eine Hofstatt ihr Eigen nannten, in unseren Zahlen nicht inbegriffen sind, wird der prozentuale Anteil beider Sozialgruppen im wesentlichen keine Veränderung erfahren. Wir finden somit auch auf diesem Wege unsere im Abschnitt über die Bevölkerungsverhältnisse errechneten Zahlen über die Sozialstruktur des 16. und 17. Jahrhunderts vollauf bestätigt. Das wirtschaftlich stabilste Element waren offenbar die 45 Bauern mit Höfen von 3–10 ha, die somit fast die Hälfte des gesamten Ackerlandes (44,2 %) bebauten.

Über die Parzellierung des Ackerlandes<sup>40</sup> orientieren folgende Durchschnittszahlen der vier Gemeinden:

1	Betriebsgröße		Anzahl Parzellen	Durchschnittliche Anzahl Parzellen pro Betrieb	Durch- schnittliche Parzellengröße		
0,	1 -	<del>7.51</del> 6	1	ha	304	2,8	14,5 a
1	-	_	3	ha	514	7,3	22,1 a
3	-	- ]	10	ha	886	19,7	28,0 a
10	+	- ;	30	ha	209	29,8	54,0 a
übe	er	3	30	ha	42	42,0	105,5 a

Am kleinsten waren die Parzellen der Zwerg- und Kleinbetriebe, da diese Höfchen, infolge der üblichen hohen Kinderzahl armer Leute, ständiger Erbteilung und Veräußerung unterworfen waren. Die großen Parzellen der Betriebe über 10 ha wurden zum größten Teil erst im Verlauf des 17. Jahrhunderts zusammengelegt, dürfen somit nicht ohne weiteres als Relikte aus früherer Zeit gewertet werden. Am stabilsten sind offenbar während Jahrhunderten die Parzellen der Betriebe von 3–10 ha geblieben. Ein Vergleich zwischen den Parzellengrößen der

nicht verwendet werden konnten. Nicht berücksichtigt wurde bei dieser Untersuchung das Ackerland des Eichbergs (28,1 ha) und der beiden Schloßhöfe (20,5 und 13,2 ha).

40 Vgl. P. Zryd, Grafenried zur Zeit der Dreifelderwirtschaft, Bern 1942, 64 ff.

26 Schupposen von 1346/55 und der 3-30 ha umfassenden Höfe von 1698 in Seengen mag als Beweis für die letzten beiden Behauptungen dienen.

D	1346/5	1698				
Betriebs- größe	Anzahl Höfe	Durchschnittliche Parzellengröße	Anzahl Betriebe	Durchschnittliche Parzellengröße		
3- 5 ha	5 ( 5 Schupposen)	34,7 a	9	36,6 a		
5-10 ha	3 (5 Schupposen)	48,6 a	9	34,1 a		
10-30 ha	5 (16 Schupposen)	47,8 a	2	80,3 a		

Die durchschnittliche Parzellengröße in den untersuchten Gemeinden war 1698/99 wie folgt: Seengen 39,9 a, Egliswil 22,5 a, Meisterschwanden 26,9 a und Tennwil 27,7 a. Auffallen mag der Unterschied zwischen Seengen und Egliswil, doch gehen wir kaum fehl, wenn wir in dieser Tatsache eine Wiederspiegelung der hoch- und spätmittelalterlichen Grundeigentumsverhältnisse erblicken. Der Seenger Boden war damals mehrheitlich in grundherrlichen Händen, konnte somit vor dem Zerfall der Grundherrschaft nicht ohne weiteres zerteilt werden. Anders lagen die Verhältnisse in Egliswil, wo sich rund ein Drittel des Kulturlandes aus Freibauerngütern zusammensetzte, die seit jeher der freien Erbteilung und dem Veräußerungsrecht unterlagen.

### 3. Die Produktion

## a) Die Kulturfläche

Die Grundlage der Landwirtschaft ist der Boden. In Anbetracht der ausschließlichen Acker- und Rebbauwirtschaft in der Herrschaft Hallwil, gilt es vor allem, sich Klarheit zu verschaffen über Fläche und Entwicklung des kultivierten Bodens, des Acker- und Mattlandes. Vorauszuschicken ist, daß wir zwischen den Flächenmaßen des 14. Jahrhunderts und der folgenden Jahrhunderte – Jucharte für Ackerland und Mannwerk für Mattland – keinen Unterschied machen. Den aus den Quellen hervorgehenden Angaben über Flächenmaße kommt, infolge der primitiven Methoden der Messung früherer Zeiten, natürlich nur Annäherungswert zu<sup>41</sup>.

<sup>41</sup> Die während des 14.–17. Jahrhunderts festzustellende Unterscheidung in Jucharten für Ackerland und Mannwerk für Mattland macht es wahrscheinlich, daß während der ganzen Periode die gleichen Landmaßeinheiten Geltung hatten. Zum Beweis mögen

Ausgangspunkt einer solchen Untersuchung dürfen allerdings nicht die heutigen, im 19. und 20. Jahrhundert vielfach künstlich veränderten topographischen Verhältnisse sein. Wir wählten deshalb als Grundlage die weitgehend exakten Angaben des großen Bodenzinsurbars für die Grafschaft Lenzburg von 1667 bis 1677<sup>42</sup>, die auch Rückschlüsse auf das 16. Jahrhundert erlauben.

	Mattland Baumgärten	Rebland	Ackerland	Seit 1570 z.T. eingeschlagene Allmend
Seengen <sup>43</sup>	415 Mannw.	91 Juch.	728 Juch.	-
Egliswil	248 Mannw.	20 Juch.	500 Juch.	131 Juch.44
Fahrwangen	191 Mannw.	_	360 Juch.44	10 Juch.45
Meisterschwanden .	126 Mannw.	-	278 Juch.44	30 Juch.48
Tennwil	96 Mannw.	_	143 Juch.44	3 Juch.
Alliswil <sup>43</sup>	50 Mannw.	<del>-</del>	115 Juch.44	=
	1126 Mannw.	111 Juch.	2124 Juch.47	172 Juch.

folgende Zahlen dienen: Um 1376 umfaßten die alten, 1355 erwähnten und die später dazugekommenen (1376, etwa 1 Schuppose) Widemgüter der Pfrund Seengen im Dorf Seengen rund 208 Jucharten Ackerland. Bei Zugrundelegung von Angaben aus den Jahren 1568 und 1571 dürfte sich das gleiche Pfrundgut um 1533, vor der Rückgabe eines 8 Mütt Kernen abwerfenden Hofes an die Herren von Hallwil, aus rund 204 Jucharten Ackerland zusammengesetzt haben (vgl. Sta Z C II 10 172b und 694; F II c 71. Hallw.A. 1533, 8. Nov. Stadta.Lenzburg Nr. 219). Dieser Zahlenvergleich zeigt, daß die Fläche der Ackerjuchart zweifellos vom 14. bis 16. Jahrhundert konstant geblieben ist. Die Vermehrung der Mannwerk Mattland dieser Widemgüter von rund 40 (1355/76) auf rund 60 (1533) ist sicherlich auf die im Verlauf des 14.-17. Jahrhunderts stattfindende allgemeine Ausdehnung des Mattlands auf Kosten der Allmend zurückzuführen (siehe oben Ziff. 3/c) und nicht auf eine Verringerung des Flächeninhalts des Mannwerks. Daß sich später die Landmaßeinheiten nicht mehr verändert haben, zeigt ein Vergleich des Seenger Pfrundurbars von 1568 mit demjenigen von 1642 (StaZ F II c 71; StaA 1047), die beide genau die gleichen Parzellen mit gleichem Flächeninhalt aufführen. -Die Flächen dieser Landmasse waren meistens recht unbestimmt, dürften jedoch in unserer Gegend 40000-45000 bernische Quadratschuh (34,4-38,7 Aren) für Äcker, vermutlich 36 000 Quadratschuh (31 Aren) für Matten und 32 000 Quadratschuh (28 Aren) für Rebland umfaßt haben (vgl. GEISER, Bern. Landwirtsch. 19ff.; Die Landwirtschaft im Kanton Aargau, 1911, 253). Zu Zwecken der Umrechnung in gebräuchlichere Maße wählten wir als Mittelwerte die üblichen 36 Aren für eine Ackerjuchart, 32 Aren für ein Mannwerk Mattland und 28 Aren (gelegentlich auch 32 Aren, wenn Rebland und Mattland oder Ackerland gemischt vorkommen) für eine Juchart Rebland. Eine Gleichsetzung der Jucharte des 14. Jahrhunderts mit dem römischen jugerum von 25,2 Aren kommt aus den angeführten Gründen nicht in Frage.

<sup>42</sup> Sta A 886.

Diese Zahlen ergeben, bei Weglassung Alliswils und Berücksichtigung des Eichbergs und der Schloßhöfe, in ein modernes Flächenmaß umgerechnet rund 1220 ha; drei Viertel des kultivierten Bodens der erwähnten Gemeinden von 1921 (1613 ha) waren somit schon Ende des 17. Jahrhunderts einer intensiven Nutzung unterworfen.

Es stellt sich nun die Frage, wie diese Kulturfläche des 16./17. Jahrhunderts entstanden ist. Ist sie das Resultat eines ständig fortschreitenden Rodungsprozesses, auf dessen Spuren wir im Verlaufe unserer Untersuchungsperiode (1300–1700) stoßen müßten, oder ist ihr Ursprung in den Zeiten vor 1300 zu suchen? Direktes Vergleichsmaterial ist leider nicht vorhanden. Immerhin läßt sich mit zwei Beispielen die Lage im 14. Jahrhundert einigermaßen abklären.

Wie aus dem habsburgischen Urbar von 1306 und der Abschrift eines um 1346 verfaßten Rodels erhellt 48, setzten sich die Höfe zu Egliswil um die Mitte des 14. Jahrhunderts aus 42–44 Schupposen zusammen. Bei Zugrundelegung des um die gleiche Zeit in Seengen festgestellten durchschnittlichen Schupposenmaßes von 11 Jucharten Ackerland und 2½ Mannwerk Mattland erhalten wir für Egliswil folgende Kulturfläche, der wir diejenige von vor 1570 gegenüberstellen:

	um 1346	vor 1570
Ackerland Mattland	462 bis 484 Jucharten 94½ bis 110 Mannwerk	500 Jucharten 248 Mannwerk

Weitere annähernd genaue Zahlen lassen sich aus einem Zehntrodel der Herren von Hallwil von etwa 1346 über ihren Laienzehnten im Dorf Hallwil errechnen<sup>49</sup>. Mit Ausnahme von drei Schupposen, die ganz der Kirche Seengen zehntpflichtig waren, genossen 1346 die Hallwil und ihre Geteilen den Zehnten vom parzellenweise ausgeschiedenen dritten Teil aller anderen Schupposen, d. h. von 75 Jucharten Acker und 22

<sup>48</sup> Ohne Burgbezirk, Eichberg und Hüsern-Schwaderloch.

<sup>44</sup> Inklusive Reben.

<sup>45</sup> Sta A 881. Hallw. A. 1570, 11. Nov.

<sup>46</sup> Hallw. A. 1570, 11. Nov.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Die Fläche des zehntpflichtigen Ackerlandes betrug 1686 rund 2120 Jucharten (StaZ F IIb 175, für Fahrwangen geschätzt).

<sup>48</sup> HU I, 172. Hallw. A. um 1420 Kopialbuch.

<sup>49</sup> Hallw. A. um 1420 (Kopie eines Rodels von 1346).

Mannwerk Matten. Unter Berücksichtigung der drei nicht einbezogenen Schupposen gelangen wir durch Zuzählung der anderen zwei Drittel des Zehntlandes zu folgendem Resultat:

			 					 	1346	vor 1570
Ackerland	•	•				•		•	258 Jucharten	180 Jucharten
Mattland		•	•	•	٠	•		•	74 Mannwerk	120 Mannwerk
Rebland	•	•		•			٠	•	_	25 Jucharten
(Eingeschl									-	57 Jucharten

Beide, auf verschiedene Arten errechneten Beispiele zeigen eindeutig, daß die dem Ackerbau dienende Kulturfläche im 14. Jahrhundert annähernd gleich groß, wenn nicht größer war als im 16. Jahrhundert, während die Fläche des Mattlandes 1306/46 einen bedeutend kleineren Umfang aufwies.

Es stellt sich nun die Frage, ob die Ackersläche nicht in der Zeit zwischen 1350 und 1550 Veränderungen unterworsen war. Zur Charakterisierung der Entwicklung im Verlauf des 15. Jahrhunderts tragen die wenigen Angaben über den Egliswiler Großzehnten bei (1411: 52 Malter; 1450/60: 48½ Malter). Die Höhe dieser Zehnten stimmt mit derjenigen des gleichen, im Habsburger Urbar von 1306 genannten Zehnten (etwa 51 Malter<sup>50</sup>) weitgehend überein. Da im 15. Jahrhundert keine Veranlassung bestand, die Ertragsintensität zu steigern (demographische Stagnationsperiode), die Getreideerträge, gemessen am Zehnten, aber denen von 1306 gleich waren, dürfte die Ackersläche des 15. Jahrhunderts derjenigen des beginnenden 14. Jahrhundert entsprochen haben. Während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wüstliegende Höse und Parzellen<sup>51</sup> zeigen zwar die Folgen der Bevölkerungsverminderung, die durch

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> HU I, 172. Der Zehnt betrug 8 Mark (= 80 Stuck), von denen wir etwa 10% für den Heu- und Kleinzehnten abzogen.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Beispiele von Wüstungen aus der Herrschaft Hallwil. Um 1405 (Fahrwangen): «Jenni Ris git von dem gůt, dz er sin buwet, 2 malter dinkel, und 2 malter habern und 2 můtt kernen, lit wůst»; «It. aber köfft min her selig ein gůt, litt ze Varwank, von Ülrichen von Rinnach, gilt  $3\beta$  ze vogtstůr, lit wůst» (Hallw.A.). 1408, 22. Juni (Seengen): «... und galt dis gůt drie můt kernen und nůn phenning und ist jetz aber verlassen gesin untz an zwen můt kernen» (Hallw.A.). 1429, 23. August (Egliswil): «der von Oettenbach gůtly, das vor ziten buwte und von uns ze lechen inne hatt Hensly von Hůsern da selbz, und nu lang zitt wůst gelegen ist» (Sta Z C

den Schwarzen Tod von 1348/50 hervorgerufen worden war, und der durch schlechte Rentabilität der Bauernbetriebe verursachten Landflucht. Doch waren die Grundherren bemüht, die Bauern durch außergewöhnliche Zinsreduktionen<sup>52</sup> zum Bleiben zu bewegen, oder durch günstige Leihebedingungen (Erbleihe)<sup>53</sup> neue Lehenleute zu gewinnen, so daß ein Ausfall an Kulturland sicherlich bald wieder ausgeglichen war. Die Ackerfläche des 14.–16. Jahrhunderts ist somit vor 1300 entstanden.

Unbemerkt, aber im Endresultat deutlich feststellbar, ging offenbar auf Kosten der Allmend die Ausdehnung des Mattlandes vor sich. Wie es scheint, wurden gelegentlich auch schlechte Äcker in Matten umgewandelt. Urkundlich erfaßbare Rodungen von größeren Allmendteilen setzten erst um 1570 unter dem Zwang der Bevölkerungsvermehrung in einigen Gemeinden – besonders in Egliswil – wieder ein, ohne daß dadurch die Gesamtsläche des Kulturlandes stark vergrößert worden wäre<sup>54</sup>.

Über die Qualität des Kulturlandes in der Herrschaft Hallwil erfahren wir in der untersuchten Zeitspanne nichts. Ein Vorschlag für die Neueinteilung des Zehnten der Kirche Seengen um 1794 charakterisiert die Bodenqualitäten der einzelnen Gemeinden summarisch wie folgt: Das Ackerland Seengens und Fahrwangens wird als gut, dasjenige Egliswils als mittelmäßig bezeichnet. Die Beurteilung des Reblandes zu Seengen und Egliswil lautet gut. Egliswil und Fahrwangen verfügten über gutes, Seengen über schwaches Matt- und Holzland. Von den Gemeinden Meisterschwanden, Tennwil und Alliswil besaß nur die erstere eine namhafte Fläche von Gemeindeland; das Kulturland der drei Gemeinden wird generell als hart bezeichnet 55.

II 11 718). 1449 (Egliswil): «Hensli Ulrich het 1½ gros jucharten, warent Gretis Ulrichs, ligent wust» (Hallw.A.).

<sup>52</sup> Seit Mitte des 14. bis Anfang des 15. Jahrhunderts sanken in Seengen die Bodenzinse der 18 Pfrundschupposen um 28,6% (1355–1404), um sich nachher nicht mehr wesentlich zu verändern. Die gleiche Entwicklung stellen wir bei den Kammergutshöfen des Stiftes Beromünster in Seengen fest, deren Bodenzinse von 1324 bis Anfang des 15. Jahrhunderts um 34,4%, vom 15. Jahrhundert bis Mitte des 16. Jahrhunderts nur um 13,1% fielen.

<sup>53</sup> Siehe sechstes Kapitel, Ziff. III/1.

<sup>54</sup> Siehe unten Ziff.d.

<sup>55</sup> Sta A 1053 fasz. 1.

### b) Der Ackerbau

Im Unteraargau brachten die Äcker bis weit ins 18. Jahrhundert hinein einzig und allein nur Getreide hervor. Getreide war deshalb das wichtigste Handelsprodukt und fast die einzige Einkommens- und Nahrungsquelle der Landbevölkerung.

Besten Bericht über die angepflanzten Getreidearten gibt uns das Urkundenmaterial über die Zehntenverleihung und den Zehntenbezug in der Kirchhöre Seengen. Aus diesen Quellen geht eindeutig hervor, daß als Haupt- oder Winterfrucht Dinkel (Korn, Spelz, lat. spelte, triticum spelta) gesät wurde. Der unentspelzte Dinkel (Fäsen) machte zwei Drittel des Zehntertrages aus, während das Korn in seiner entspelzten Form als Kernen (lat. triticum) die wichtigste Bodenzinsabgabe darstellte. Schon die Bezeichnung «Korn», die im allgemeinen für die dem Land angestammte Brotfrucht (Weizen, Roggen, Dinkel) verwendet wird, bezeugt, daß der auf Umbruch nach der Brache gut gedeihende Dinkel im Gebiet der Herrschaft Hallwil seit jeher Hauptfrucht war.

Auf der Sommerzelg wurde noch im 15. und vermutlich auch im 16. Jahrhundert fast ausschließlich nur Haber (Hafer, lat. avena) gezogen. Eine Seenger Zehntverordnung aus dem 14./15. Jahrhundert bestimmt denn auch, daß ein Drittel des Zehntenertrages sich aus Haber zusammensetzen müsse. Im Verlauf des 16./17. Jahrhunderts scheint jedoch die Bevölkerung der Kirchhöre Seengen vom traditionellen Habermus abgekommen zu sein und sich auf der Sommerzelg mehr dem Roggenbau zugewandt zu haben. Der direkt nach der Kornernte angesäte anspruchslose Winterroggen (lat. siligo) sicherte nicht nur eine hohe Strohausbeute, sondern war auch wertvoller als Haber (1 Malter Haber = 6 Viertel Roggen). Wie eine Fahrwanger Zehntenabrechnung von 1668 weist, wurde damals schon Mischel (Korn und Roggen gemischt) gepflanzt. Der Gerstenbau scheint nur vor dem 16. Jahrhundert eine gewisse Bedeutung gehabt zu haben.

Zeitgenössische Quellen, die uns über die Technik des Ackerbaus in der Herrschaft Hallwil Auskunft geben könnten, besitzen wir leider nicht. Wir dürfen jedoch annehmen, daß die Entwicklung dieser Technik ungefähr derjenigen in anderen Gebieten des Mittellandes entsprochen habe. Wie uns die Acta Murensia mitteilen, wurde im 12. Jahrhundert auf dem murischen Salland die Brache in der Zeit vom Juni bis zur Aussaat dreimal umgepflügt, während das Sommerfeld nur einer einmaligen

Bearbeitung im Frühling unterworfen wurde<sup>56</sup>. Die Brache wurde noch im 18. Jahrhundert üblicherweise vor der Dinkelsaat dreimal umgeackert (brachen, kehren und zur Saat fahren). Die Umstellung von Haber auf Winterroggen im Sommerfeld brachte es mit sich, daß seit dem 16./17. Jahrhundert große Teile des abgeernteten Kornfeldes zweimal, nämlich sofort nach der Kornernte (strauchen) und vor der Saat im Herbst (zur Saat fahren), gepflügt werden mußten. Bei Aussaat von Haber genügte immer noch ein einmaliges Zursaatpflügen im Frühling. Der Aussaat folgte jeweils, wenigstens in späterer Zeit, das Eggen oder Einhacken<sup>57</sup>. Zweifellos haben auch die Bauern der Herrschaft Hallwil seit dem Hochmittelalter ihre Felder auf die gleiche Art und Weise bearbeitet.

Geackert wurde mit einem von drei bis vier Ochsen oder Pferden gezogenen Pflug. Das Pflügen einer Juchart bildete für ein solches Gespann eine Tagesarbeit. Für die Betriebe mit mehr als 3 ha Ackerland der Dörfer Seengen, Egliswil, Meisterschwanden und Tennwil ergeben sich somit, bei Annahme einer zweimaligen Bearbeitung des Roggenfeldes, folgende durchschnittliche «Pflügertage» im Jahr:

Betriebsgröße	Anzahl Betriebe	Zelgfläche	Total Pflügertage	Durchschn. Pflügertage pro Betrieb
3–10 ha	45	230 Juch.	1150	25–26
10-30 ha	7	104 Juch.	520	74-75
über 30 ha	1	41 Juch.	205	205

Diese Arbeitsleistung konnte nur mit Hilfe eines beträchtlichen Zugtierbestandes vollbracht werden, auf den wir unten eingehender zu sprechen kommen.

<sup>66</sup> Acta Murensia 62/3.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Vgl. H.C. HIRZEL, Die Wirthschaft eines philosophischen Bauers, 1761, 50. PAGAN, Versuch einer ökonomischen Beschreibung der Grafschaft oder Landvogtey Nidau im Canton Bern, 1760 (Abhdl. ökonom. Ges., Bern 1761), 810. N.E. TSCHARNER, Physisch-ökonomische Beschreibung des Amtes Schenkenberg (Abhdl. ökonom. Ges., Bern 1771), 153/4. Eine viermalige Bearbeitung der Brache, wie dies im Schenkenbergeramt üblich war, findet sich kaum in der Herrschaft Hallwil.

Bis zum Martinstag (11. November) mußte die angeblümte und nunmehr gebannte Winterzelg und offenbar die Teile der Sommerzelg, die Winterroggen trugen, bei Buße eingefriedet sein. Zäunungstermin für die Haberzelg war der 1. Mai.

In der Kirchhöre Seengen wurde das Korn jeweils geraume Zeit vor Michaeli (29. September) geerntet, da auf dieses Datum hin der Kornzehnt abgeliefert werden mußte. Der Zehnte der Sommerfrucht (Haber) oder des Roggens wurde auf Galli (16. Oktober) fällig.

Ob das Getreide schon seit dem Beginn unserer Untersuchungsperiodeseit etwa 1300 – mitsamt dem Stroh geschnitten wurde, geht nicht eindeutig aus unseren Quellen hervor. Immerhin spricht eine aus dem 14. Jahrhundert stammende, zu Beginn des 15. Jahrhunderts aufgezeichnete Vorschrift über den Zehnten in der Kirchhöre Seengen von «garben». Eindeutiger sind die Angaben der Zinsrödel der Herren von Hallwil seit
1448: Diese Gerichtsherren zählten seit 1448 – vielleicht auch schon vorher – je 100 Garben Zehntenstroh aus jedem der vier Zehntbezirke der
Pfarrei Seengen zu ihren Einkünften<sup>58</sup>.

Die Saatmenge betrug offenbar seit jeher im Amt Schenkenberg und sicherlich auch in der Herrschaft Hallwil pro Jucharte 8 Viertel Korn (73–80 kg) in der Winterzelg und 4 Viertel Roggen (66 kg), Haber (42 kg) oder Gersten (57 kg) in der Sommerzelg<sup>59</sup>. Auf das Saatverhältnis 2:1 zwischen Winter- und Sommerfrucht weist auch die Bestimmung des Seenger Zehntherrn aus dem 14./15. Jahrhundert hin, daß der große Zehnt sich aus zwei Teilen Korn und einem Teil Haber zusammensetzen müsse.

Angaben über Ernteerträge sind in der Herrschaft Hallwil äußerst selten. Nur mit Hilfe von zwei Abrechnungen der vollen Zehntenerträge in Egliswil und Fahrwangen lassen sich annähernd genaue Einzelzahlen feststellen:

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Sta Z C II 10 172b. Hallw. A. 1448 ff. Zinsrödel Burkards I. v. Hallwil und seiner Nachkommen.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Vgl. TSCHARNER, Schenkenberg, 159. Eine Aussaat von 18-20 Bernmäß Korn (= 11-12 Lenzburger Viertel) pro Jucharte, von der Pagan (Nidau, 800) berichtet, oder eine solche von 10 Viertel, wie sie bei Kleinjogg (HIRZEL, Philosoph. Bauer, 49) üblich war, kommt kaum in Frage, da mit dieser Saatmenge der Ertragsfaktor bei bekannten Durchschnittserträgen zu niedrig ausfallen würde.

Getreideart	Juch. 60 Saatgut		E	Ernte			
Getreideart			Garben <sup>61</sup>	Körner	faktor <sup>62</sup>		
Egliswil 163763			0				
Dinkel	185	1480 Fl	30 300	16968 Fl	11,46		
Roggen	151	604 Fl	12000	2880 Fl	4,77		
Haber	34	136 Fl	2700	960 Fl	7,06		
Fahrwangen 166864		5			0		
Dinkel	120	960 Fl	11770	6591 Fl	6,87		
Roggen	99	396 Fl	4620	924 Fl	2,33		
Haber	21	84 Fl	970	543 Fl	6,46		

Nun lagen allerdings gerade diese Kornerträge weit über dem Durchschnitt – wie aus den Quellen hervorgeht, muß z. B. die Fahrwanger Ernte von 1668 sehr gut ausgefallen sein. Durchschnittswerte liefern nur die Zehntverleihungsprotokolle und die Zehntrechnungen des Kirchspiels Seengen. Trotzdem diese Dokumente mit Vorsicht zu benutzen sind – handelt es sich doch ausschließlich nur um Schätzungen –, dürften durchschnittliche Erträge pro Jucharte, errechnet auf Grund von Zwölfjahresdurchschnitten und der bekannten Zehntfläche, ziemlich repräsentativ für die Verhältnisse des 17. Jahrhunderts sein. Dieses Vorgehen scheint um so eher berechtigt, als die Zehnterträge mitunter erstaunlich genau geschätzt und dem Zehntbesteher stets zum Schatzungswert zugeschlagen wurden<sup>64</sup>. Eine Berechnung auf Grund der Seenger Zehntenerträge von 1675–1696 <sup>65</sup> ergibt einen durchschnittlichen Juchartenertrag von 45,4 Viertel Dinkel, was einem Ertragsfaktor von 5,67 entspricht.

Für das 14. Jahrhundert besitzen wir einigermaßen exakte Angaben nur für den Laienzehnten zu Hallwil (1346: 12 Stuck von 29 Jucharten

<sup>60</sup> Die Juchartenzahlen der Sommerzelg wurden mit Hilfe der prozentualen Verteilung der Garben berechnet.

<sup>61 100</sup> Garben Korn oder Haber warfen in der Regel in der Herrschaft Hallwil 3½ Malter ab (1 Garbe = 2 Vierling 1 Mäßli); 100 Roggengarben wurden zu 5-6 Mütt Roggen berechnet (1 Garbe = 3 Mäßli bis 1 Vierling).

<sup>62</sup> Ertragsfaktor = Erntemenge : Saatmenge

<sup>63</sup> Hallw. A. 1637, 14. Jan. (Kopie).

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> HKS 1947, 30. 1668 trieb der Zehntherr (Kloster Einsiedeln) den Fahrwanger Zehnten selbst ein, da er das Angebot der Bauern mit 80 Stuck für zu niedrig hielt. Der tatsächliche Ertrag belief sich auf 81 Mütt Kernen (!).

<sup>65</sup> StaZ C II 10 2423. Zwölfjahresdurchschnitte 1675/86, 1680/91, 1685/96.

pro Zelg und 29 Mannwerk Mattland) und für den Zehnten zu Egliswil (1306/46: 8 Mark von etwa 162 Jucharten pro Zelg und etwa 100 Mannwerk Mattland) 66. Nach Berücksichtigung verschiedener Faktoren 67 läßt sich auf Grund dieser Angaben nachstehende Ertragssituation berechnen:

	Zelgfläche	Dinkel		- Ertragsfaktor
	Zeignache	Saatgut	Ernte	Ertragstaktor
Hallwil	29 Juch. 162 Juch.	232 Fl 1296 Fl	820 Fl 5440 Fl	3,54 4,19

Da die stagnierende Bevölkerungsbewegung im Verlauf des 14./15. Jahrhunderts kaum Anreiz zu einer Intensivierung des Getreidebaus bot und die Erträge der beiden gleichen Zehnten im 15. Jahrhundert nicht wesentlich verschieden waren von denjenigen zu Beginn des 14. Jahrhunderts<sup>68</sup>, werden wir kaum fehlgehen mit der Annahme, daß im Spätmittelalter der Ertragsfaktor durchschnittlich 4 betrug. Die um die Mitte des 16. Jahrhunderts einsetzende fortschreitende Bevölkerungsvermehrung rief sicherlich einer vielleicht auf besserer Düngung beruhenden<sup>69</sup> Ertragsintensivierung. Das Resultat dieser Entwicklung haben wir schon oben im höheren Ertragsfaktor (5–6) der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts festgestellt. Eine stärkere Intensivierung der Juchartenerträge war offenbar bei der starren Dreifelderwirtschaft nicht möglich.

Während sich die Ertragsintensität im Verlauf von rund fünfhundert Jahren (1300–1800) nur unwesentlich verändert hat, ist sie in den letzten hundert Jahren sprunghaft angestiegen. Ein Vergleich mit Zahlen des 19. und 20. Jahrhunderts zeigt die revolutionierende Wirkung neuer freier Wirtschaftsformen und vor allem der wissenschaftlichen Düngung.

<sup>66</sup> HU I, 172. Hallw. A. um 1346; um 1420 Kopialbuch.

<sup>67</sup> Der Großzehnt setzte sich umfangmäßig (nicht wertmäßig) aus 2 Teilen Korn und 1 Teil Haber zusammen; Klein- und Heuzehnt machten 10 % des gesamten Zehntenbetrages aus (1464 betrug der Laienzehnt zu Hallwil 9 Mütt Kernen, die sich aus 1 Mütt Heuzehnten und 8 Mütt Großzehnten zusammensetzten). Hallwil: 12 Stuck abzüglich 10 % = 10, 8 Stuck = 7,7 Malter (82 Viertel Dinkel, 42 Viertel Haber); Egliswil: 8 Mark = 80 Stuck abzüglich 10 % = 72 Stuck = 51 Malter (34 Malter Dinkel, 17 Malter Haber).

<sup>68</sup> Großzehnt Egliswil: 1306 51 Malter, 1411 52 Malter, 1450/60 48 ½ Malter; Laienzehnt Hallwil: 1346 12 Stuck, 1431/49 12 Stuck, 1450/67 10 Stuck.

<sup>69</sup> Siehe nachfolgend Ziff. c.

	Dinkel (pr	- Ertragsfakto		
	Saat	Ertrag	Ertragslaktor	
1675/96	78 kg	442 kg	5,67	
1758/6970	78 kg	514 kg	6,59	
1865/7171	62 kg	774 kg	12,48	
194572	62 kg	990 kg	15,96	

Die Strohausbeute dürfte während unserer Untersuchungsperiode pro Jucharte rund 1000 kg betragen haben<sup>73</sup>.

### c) Die Tierhaltung

Bei der außerordentlichen Ausdehnung des Ackerlandes, die wir seit dem 14. Jahrhundert feststellen konnten, und bei der noch im Spätmittelalter geringen Dotation der einzelnen Hofeinheiten (Schupposen) mit Mattland, darf es uns nicht verwundern, daß der Viehzucht wie der Tierhaltung überhaupt in unserer Gegend keine selbständige wirtschaftliche Bedeutung zukam<sup>74</sup>. Ohne Großvieh, das Pflug und Wagen zog und Dünger produzierte, hätte allerdings der Ackerbau nicht in dem geschilderten Umfang aufrechterhalten werden können; Tierhaltung war daher weniger Ergänzung als notwendige Voraussetzung des Ackerbaus. Relativ wenig Kühe und Geißen deckten den Eigenbedarf an Milch, während die Schweine die nötige fleischliche Zukost zur Nahrung lieferten. Schafe wurden nur in beschränkter Zahl gehalten zur Deckung des nötigen Wollebedarfs.

Das Mattland reichte natürlich bei weitem nicht aus, die Tiere zu ernähren. Mit dem Heuanfall konnte offenbar das Großvieh während knapp drei bis vier Wintermonaten im Stall gefüttert werden. Während der gesamten Vegetationsperiode war das Vieh auf die Nahrungssuche auf der Weide angewiesen, die sich aus Allmend, offenen Zelgen (Brache) und abgeernteten Fruchtfeldern zusammensetzte. Wie schon oben erwähnt, war das Weiderecht Bestandteil jeden Bauernhofes<sup>75</sup>.

<sup>70</sup> Sta A 1053.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Nach BRUGGER, Aarg. Landwirtsch. 79.

<sup>72</sup> SCHNYDER/KRAUTER, Acker- und Futterbau, Bern 1945, 56 ff. und 69.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Heute: Korn 1440-1800 kg, Roggen 1800-2160 kg.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Vgl. RENNEFAHRT, Die Allmend im Berner Jura, 12.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Ausgenommen die Steckhöfe und Höfe außerhalb des Etters.

Über den tatsächlichen Tierbestand in der Herrschaft Hallwil erhalten wir erst im 18. Jahrhundert einigermaßen genauen Aufschluß. Ein Pfarrbericht der Pfarrei Seengen von 1764 ermöglicht uns folgende Zusammenstellung<sup>76</sup>:

		Groß	Kleinvieh				
		Zugtiere		77.01	6.1	Schafe	
	Pferde	Ochsen	Total	Kühe	Schweine	Geißen	
Seengen (mit Eichberg) <sup>77</sup>	17	68	85	98	132	69	
Egliswil	41	39	80	115	110	35	
Fahrwangen	_	33	33	62	59	6	
Meisterschwanden	7	30	37	51	41	22	
Tennwil	1	8	9	34	26	17	
Alliswil (m. Schwaderhof)	3	11	14	16	17	19	
	69	189	258	376	385	168	

#### Das Großvieh

Wenn auch die Tabelle von 1764 keine Jungtiere ausscheidet und die Zusammenstellung sich offenbar auf die Weidezeit, die Zeit des höchsten Viehstandes, bezieht, dürfte sie doch die Verhältnisse richtig widerspiegeln. Demnach setzte sich das Großvieh aus rund 40 % Zugtieren und 60 % Kühen zusammen. Weder die Rasse der Pferde noch des Rindviehs geht leider aus den Quellen hervor. Immerhin ist es aufschlußreich, daß der Zuchtstierhalter in Seengen seit 1608 neben einem großen während der Monate April und Mai noch einen kleinen Stier halten sollte. Dies läßt darauf schließen, daß um 1600 zwei Viehrassen in der Herrschaft Hallwil heimisch waren.

Die unverhältnismäßig hohe Zahl von Ochsen und Pferden zeigt eindeutig, daß Großvieh hauptsächlich wegen der Zugleistung gehalten wurde. Dem wichtigen Zugvieh war denn auch stets die beste Weide vorbehalten. Noch 1753 beschloß die Gemeindeversammlung von Egliswil, daß nur Kühe, die regelmäßig im Zug verwendet wurden, die Weide mit dem ordentlichen Zugvieh teilen dürften, da sonst diesem alles «von dem muhl wäg» gefressen würde (!) <sup>78</sup>.

<sup>76</sup> HKS 1936/37, 39.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Bei Seengen wurde der vermutliche Viehstand der zwei Schloßhöfe in Abzug gebracht: etwa 8 Pferde, 8 Ochsen, 12 Kühe, 4 Rinder, 8 Schweine.

<sup>78</sup> Reg. Egl.

Am besten orientiert sind wir über den Zugtierbestand des 18. Jahrhunderts in Egliswil:

	Pferde <sup>79</sup>	%	Ochsen	%	Total
176480	30	46,1	35	53,9	65
1771 Mai <sup>81</sup>	29	49,2	30	50,8	59
1773 Dez.81	32	(46,2)	(37)82	(53,8)	(69)
1775 Mai <sup>81</sup>	29	43,3	38	56,7	67

1771 gehörten diese Zugtiere zum Inventar der folgenden Höfe:

Anzahl Zugtiere	Art der		
pro Hof	Pferde	Ochsen	Anzahl Höfe
1	1	3	4
2	-	8	4.
3	12	6	6
4	10	6	4
5	2	3	1 (Stöckhof)
883	4	4	1 (Zürichhof)
	29	30	20

Da 3-4 Zugtiere als ganzer Zug bezeichnet wurden, verfügten die 12 Ganzbauern und die 8 Halb- und Viertelsbauern Egliswils 1771 über 16½ ganze Züge, Diese 20 Egliswiler Höfe von 1771 dürften den 18 Höfen mit mehr als 3 ha Ackerland von 1699 entsprochen haben<sup>84</sup>. Die An-

<sup>84</sup> Vgl. StaZ F II b 175:

Betriebsgröße	Anzahl Betriebe	%	Fläche der Betriebe	%
0,1 - 3 ha	73	80,2	59,4 ha	30,0
3 - 10  ha	14	15,4	73,7 ha	37,2
10 - 30 ha	4	4,4	65,1 ha	32,8
	91	100	198,2 ha	100

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> In den anderen Gemeinden der Herrschaft Hallwil war der Anteil der Pferde bedeutend kleiner.

<sup>80</sup> Nach Abzug der Jungtiere (10 %) und der auf Erwerb gehaltenen Pferde (etwa ein Viertel).

<sup>81</sup> Reg.Egl.

<sup>82</sup> Geschätzt.

<sup>\*\* 1681</sup> verfügten die schlecht wirtschaftenden Bebauer des Zürichhofes nur über 1½ Zug: 4 Pferde und 2 Ochsen (Sta Z B I 96).

nahme ist deshalb gestattet, daß auch der Zugtierbestand von 1699 ungefähr demjenigen von 1771 entsprochen haben dürfte. Unter Annahme der üblichen Voraussetzungen<sup>85</sup>, können wir deshalb die in Egliswil zur Bestellung des Ackerfeldes nötigen durchschnittlichen Pflügerleistungen eines Zuges im Jahr für 1699 wie folgt berechnen:

							Juchs pro 2		Pflügertage	Züge	Pflügertage eines Zuges
Zürichhof		•	•				17½.	Juch.	871/2	2	43 1/2
Stöckhof .		•				***	12 1/2	Juch.	62 1/2	1 1/2	41 1/2
Egliswil <sup>a</sup> .	٠	•		٠	٠	•	etwa 130	Juch.	650	16 1/2	39 1/2

Zu diesen privaten Pflugleistungen von rund 40 Tagen pro Zug traten noch Fuhrleistungen der Gemeinde für den Twingherrn (10 Züge im Jahr) und für das Schloß Lenzburg (5 Züge im Jahr), die jeweils auf die Besitzer der Züge verlegt wurden. 7 Egliswiler Pferde mit dem nötigen Zaunzeug waren 1771 als Trainpferde zum Militärdienst eingeschrieben<sup>86</sup>.

Im 14. Jahrhundert mußte ein ganzer Hof (4 Schupposen) mit rund 44 Jucharten Ackerland mit einem einzigen Zug bebaut werden, da das spärliche Mattland kaum für mehr Zugtiere gereicht hätte. Bei äußerster Anstrengung (60 Pflügertage pro Zug im Jahr) genügte diese Zugkraft für eine dreimalige Bearbeitung der Brache vor der Kornsaat und für einen einmaligen Umbruch des Haberfeldes. Es scheint uns, daß die Einführung des Winterroggens, der eine zweimalige Bearbeitung des Sommerfeldes nötig machte, erst möglich war, als ausgedehntere Mattenflächen die Überwinterung eines größeren Zugtierbestandes erlaubten, was offenbar erst seit dem 16. Jahrhundert der Fall war.

Eine weitere Leistung des Großviehs, die mindestens seit dem 16. Jahrhundert ebenso hoch geachtet wurde wie die Zugleistung, war der Dünger (Mist). Wie hoch der Mist geschätzt wurde und wie selten er war, beweist der in Lehenbriefen des 16. und 17. Jahrhunderts ständig wiederkehrende Passus, daß der «buw» (Mist) nicht ab dem Hof verkauft werden dürfe.

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> Ein Zug pflügt im Tag eine Jucharte; das Winterfeld wird dreimal, das Sommerfeld zweimal bearbeitet.

<sup>86</sup> Reg. Egl.

Heute liefert ein Stück Großvieh jährlich 80–150 q Stallmist 87, um die Mitte des 18. Jahrhunderts war bei Stallfütterung der Anfall ebenfalls rund 100 q88. Der Mistanfall während unserer Untersuchungsperiode war nun bedeutend geringer, da die ganzjährliche Stallfütterung vor 1700 in der Herrschaft Hallwil kaum Eingang gefunden hatte. Während der rund 120 Tage Winterfütterung fielen, bei einer in mittleren Betrieben wohl möglichen Streueunterlage von etwa 50 Wellen (= etwa 750 kg) Stroh, rund 3000–3500 kg Mist pro Stück Großvieh ab89. Über die Menge Mist, die man gemeinlich auf die Äcker der zukünftigen Winterzelg legen sollte – die Sommerzelg wurde nicht, die Matten wurden kaum gedüngt –, war man sich im 18. Jahrhundert nicht einig. Genannt werden Quantitäten von 690, 891, sogar 1092 Fudern – zu 8–10 q – pro Juchart.

Dem Zürichhof in Egliswil, der 1784 und offenbar auch früher über rund 11 Großvieheinheiten <sup>93</sup> (4 Pferde, 4 Ochsen, 2 Kühe, 2 Jungtiere) verfügte, fielen nach dieser Berechnung jährlich 330–385 q Mist an. Bei Annahme einer Düngung von 6 kleinen Fudern (48 q) pro Juchart, wäre es dem Zürichhofbauern möglich gewesen, von seinen 17½ Jucharten der Winterzelg jährlich bloß 7–8 (40–46%) zu düngen. Mit dem Dung eines Stücks Großvieh konnte demnach nur 0,6 bis 0,7 Jucharten gedüngt werden. Bei gleichen Annahmen läßt sich für die ganze Herrschaft Hallwil mit rund 500 Großvieheinheiten im 17./18. Jahrhundert eine Mistproduktion von 15000–17500 q errechnen, mit denen 312–364 Jucharten Acker- und Rebland gedüngt werden konnten; da es sich aber tatsächlich um etwa 880 Jucharten handelte, reichte der Vorrat nur für eine Düngung von 35–41%.

Der Milchproduktion wurde keine große Bedeutung beigemessen, hielt doch ein Großhof wie der Egliswiler Zürichhof noch 1784 neben 8 Stück Zugvieh nur zwei Kühe. Die Anzahl der Milchkühe richtete sich eben nach der Differenz zwischen dem Nahrungsmittelbedarf des Zugviehs und den tatsächlich vorhandenen Nahrungsmöglichkeiten. Der durch-

<sup>87</sup> Vgl. BÜRKI/SCHELLENBERG/NÄF, Düngerlehre, Aarau 1906, 23.

<sup>88</sup> J.J.O., Vom Kornbau (Abhdl. ökonom.Ges., Bern 1761), 611/2.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> J.J.O., *Vom Kornbau*, a.a.O. Im 18. Jahrhundert benötigte ein Stück bei Stallfütterung jährlich 150 Wellen Stroh (zu 30 Pfund) und lieferte 200 Körbe Mist (zu 100 Pfund).

<sup>90</sup> HIRZEL, Philosoph. Bauer, 49.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> TSCHARNER, Schenkenberg, 161/2; PAGAN, Nidau, 812.

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> J.J.O., Vom Kornbau, a.a.O., 612.

<sup>98 1</sup> Pferd, 1 Ochse, 1 Kuh = je 1 Großvieheinheit, 1 Jungtier = 1/2.

schnittliche tägliche Milchertrag einer Kuh dürfte 4-5 Maß (= 6,4 bis 7,9 Liter) nicht überstiegen haben<sup>94</sup>.

### Das Mattland

Viehzahl und Mattenfläche mußten in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen, das bestimmt wurde durch den Heubedarf des Großviehs und den Heuertrag des Mattlandes. Eine Kuh oder ein Pferd verzehrten im Jahr durchschnittlich je 2 Fuder, ein Ochse 3 Fuder Heu. Da der Heuertrag eines Mannwerks ungepflegter Matte im 17./18. Jahrhundert 1–1½ Fuder Heu betrug, waren zur Überwinterung eines Stücks Großvieh rund 2 Mannwerk nötig<sup>95</sup>. Die Winterfuttersituation in Egliswil und der Herrschaft Hallwil läßt sich für das 18. und sicherlich auch für das 17. Jahrhundert mit folgenden Zahlen festhalten:

	Großvieh- einheiten	Mattland	Mattland pro Großvieheinheiten
Zürichhof (1784)	103/4	22 Mannw.	etwa 2,0 Mannw.
Egliswil (1771)	etwa 160	304 Mannw.	etwa 1,9 Mannw.
Herrschaft Hallwil (1764)	etwa 500	1126 Mannw.	etwa 2,2 Mannw.

Im 17./18. Jahrhundert war somit eine genügend große Mattenfläche zur Gewinnung des nötigen Heus vorhanden. Wie aber konnte im 14. Jahrhundert das dringend benötigte Großvieh überwintert werden, als eine durchschnittliche Schuppose neben 11 Jucharten Ackerland nur 2½ Mannwerk Mattland aufwies? Die 9 Mannwerk eines ganzen Hofes (4 Schupposen) reichten knapp zur Durchwinterung eines Zuges Ochsen und vielleicht einer Milchkuh. Möglicherweise wurde jedoch im Spätmittelalter noch Heu auf der damals bedeutend ausgedehnteren Allmend geerntet 96. Den Bauern der Herrschaft Hallwil stand zu alledem bis Ende des 15. Jahrhunderts die allerdings zu recht hohen Pachtzinsen überlassene Nutzung der herrschaftlichen Burgmatten zur Verfügung 97.

Die Zahl des Großviehs mußte zum Ackerland und zum Mattland in einem bestimmten Verhältnis stehen. Die Relation Mattland-Ackerland

<sup>94</sup> TSCHARNER, Schenkenberg, 191.

<sup>95</sup> Vgl. HIRZEL, Philosoph. Bauer, 27 u. 39/40.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Vgl. A. Frey, Einiges aus dem Sprachgut der aargauischen Rechtsquellen (Festschrift Merz 1928), 229.

<sup>97</sup> Siehe sechstes Kapitel, Ziff. IV/1.

gibt deshalb Auskunft über die Leistungsfähigkeit der Bauernbetriebe, die um so größer war, je weniger Ackerland auf ein Mannwerk Mattland fiel. In der Herrschaft Hallwil hat sich diese Relation von 1:4,8 im 14. Jahrhundert zu 1:1,9 im 17. Jahrhundert verändert. Die Ausweitung des Mattlandes seit dem 14. Jahrhundert wurde offenbar vor allem durch Annexion von Allmend erreicht 98. Diese Entwicklung hat mit der Zeit eine vermehrte Zugtierhaltung und damit einen intensiveren Ackerbau (mehr Dünger, Roggenbau) ermöglicht.

Trotzdem war in der Herrschaft Hallwil der Mattenboden auch im 17. Jahrhundert immer noch knapp. Dies bezeugt schon der höhere Preis, der im allgemeinen, im Unterschied zu demjenigen der Ackerjuchart, für das zudem flächenmäßig kleinere Mannwerk Mattland bezahlt wurde. Anläßlich einer öffentlichen Versteigerung von Grundstücken, die die Gemeinde Seengen erworben hatte, wurden 1665 für die Juchart Ackerland durchschnittlich 62 ½ Gl, für das Mannwerk Mattland aber 116 ½ Gl gelöst 99.

Neben der Heufütterung spielte natürlich auch die Strohfütterung eine Rolle<sup>100</sup>. Nach TSCHARNER scheint sogar Stroh die Hauptnahrung des Viehs im Schenkenbergeramt gewesen zu sein. Allerdings war in diesem Amt im Jahre 1771 die Relation zwischen Mattland und Ackerland 1:3,4, also bedeutend ungünstiger als hundert Jahre früher in der Herrschaft Hallwil<sup>101</sup>.

### Das Kleinvieh

Zur Selbstversorgung mit Fleisch wurde vor allem eine große Zahl von Schweinen gehalten, die um 1764 in der Herrschaft Hallwil etwa der Zahl der Kühe entsprach (385 Schweine) 102. In Zeiten großen Korn-

- <sup>98</sup> Es mußte sich allerdings um Allmenden handeln, die nicht mit Weiderechten benachbarter Gemeinden belastet waren. Vgl. Hallw. A. 1437, 4. Aug. Kundschaft über das Buchermoos, eine Gemeinweide zwischen Tennwil und Sarmenstorf. Der Kundschafter Clewy Golder, ehemaliger Knecht zu Tennwil, bekundete, wie er früher einmal seinen Meister wegen des Tennwiler Teils des Buchermooses gefragt habe: «warumb zunet ir das üwer nit in, wannd da wurd gut matten», worauf ihm dieser antwortete, sie dürften das nicht, da sie das Moos gemeinsam mit Sarmenstorf nutzten.
  - 99 Gde.A. Seengen. Alte Akten Fasc. 11 No. 31.
- 100 Dem Zürichhofbauern zu Egliswil blieben im 17./18. Jahrhundert neben dem Streuebedarf von 80-85 q jährlich 180-230 q Stroh zur freien Verfügung.
  - 101 TSCHARNER, Schenkenberg, 186 und Tab. 5.
- <sup>102</sup> Der Egliswiler Zürichhofbauer hielt 1784 neben 2 Kühen und 2 Jungtieren 4 Schweine.

anfalls wurde offenbar zur Produktion für den Markt eine Menge Schweine mit Korn gefüttert, so daß sich der Landesherr im 15. Jahrhundert genötigt sah, der Schweinezahl pro Hof eine obere Grenze zu setzen. 1544 wurde dieses Mandat erneuert, wobei einem Vollbauern 30 Schweine, einem Halbbauern 15 Schweine und einem Tauner 6 Schweine zugebilligt wurden 103. Außerordentlich wichtig für die Schweinemast war der Achram, das Recht auf die Eichelnutzung im Wald, auf den wir unten zurückkommen werden. Auch die Schweine konnten eben nur mit Hilfe der Weidenutzung gehalten werden.

Das übrige Kleinvieh, wie Schafe, Ziegen und Gänse, war 1764 in der Herrschaft Hallwil nicht sonderlich stark vertreten (87 Schafe, 81 Geißen). Ein Großteil der Tauner war offenbar in der Lage, eine Kuh zu halten. Hindernd auf die Haltung dieses Kleinviehs mochte sich der Umstand auswirken, daß diese Tiere gelegentlich von der Allmendnutzung ausgeschlossen waren.

### Die Tierzucht

Für die Aufzucht von Rindern und Schweinen standen den Bauern der Kirchhöre Seengen Zuchtstier und Zuchteber in Seengen zur Verfügung. Halter dieser Tiere war vor 1534 der Rektor der Kirche, nach diesem Datum die Gemeinde Seengen, die diese Pflicht gegen Erlassung des Heuzehnten übernommen hatte. Seit 1608 mußte der von der Gemeinde jeweils belehnte Zuchtstierhalter zwei Stiere, einen kleinen und einen großen, halten.

Mit der Vergrößerung der Mattenfläche wuchs natürlich auch die Zahl der Rinder und Schweine und damit der Deckungsbedarf. 1688 löste sich deshalb Egliswil von Seengen und verschaffte sich eigene Zuchttiere.

Auf die Bedingungen, die den Wuchertierhaltern von den Gemeinden auferlegt wurden, sind wir schon oben eingetreten<sup>104</sup>.

## d) Gemeinweide und Allmendnutzung

#### Die Weide

Das Weiderecht, dem wir in spätmittelalterlichen Urkunden in der Formel «wunn und weid» (lat. pascua, compascua, usuagia) begegnen,

<sup>103</sup> Sta A 817, fol. 165.

<sup>104</sup> Siehe viertes Kapitel, Ziff. II/3.

war Zubehörde jeden Bauernhofes, dessen Hofstatt sich innerhalb des Dorfetters befand. Nur Steckhöfe (Eichberg, Hüsern, Stöckhof) und andere außerhalb des Etters liegende Höfe (z. B. Rheinauerhof Seengen) waren von der Gemeinweide ausgeschlossen.

Wie außerordentlich wichtig das Weiderecht bei dem System der Dreizelgenwirtschaft mit Flurzwang und Gemeinweide zur Aufrechterhaltung des nötigen Zugtierbestandes und damit des Ackerbaus überhaupt war, haben die vorhergehenden Ausführungen zur Genüge gezeigt.

Der Austrieb der Kühe und Schweine – und vermutlich auch des übrigen Kleinviehs – erfolgte gemeindeweise unter der Obhut von gewählten Kuh- und Schweinehirten, über deren Obliegenheiten wir schon berichtet haben<sup>105</sup>. Merkwürdig scheint, daß nie von Ochsen- oder Pferdehirten die Rede ist. Diese Zugtiere hatten offenbar zum Teil speziell eingefriedete Weiden, die keines Hirten bedurften.

Die Twingherren verfügten in den Gemeinden der Herrschaft Hallwil über einen Drittel der Weidgangsrechte; dies wirkte sich offenbar praktisch so aus, daß auf je zwei bäuerliche ein herrschaftliches Weidetier kam. Soviel sich erkennen läßt, standen die bäuerlichen Weiderechte nicht ausschließlich einer Genossenschaft von Rechtsamebesitzern, sondern seit alters der Gesamtheit der Grund und Boden besitzenden Gemeindegenossen zu. Allerdings faßten offenbar ursprünglich nur die Hauptnutznießer, die Hofbauern, Beschlüsse über die Nutzung; ein Recht, das seit dem 16. Jahrhundert auch den anfänglich nur passiv berechtigten Taunern zukam<sup>106</sup>. Der Nutzungsanteil wurde durch die Größe des Bauerngutes und damit des Zugtier-, Kuh-, Ziegen- und Schweinebestandes bestimmt, der diesem Bauerngut angemessen war, d. h. überwintert werden konnte. Die Doppel-, Voll- und Halbbauern, d. h. die Hofbesitzer, blieben deshalb, trotz der Emanzipation der Tauner, die hauptsächlichsten Nutznießer der Gemeinweide. Es dürfte ihnen auch meistens gelungen sein, die besten Weiden ihrem Zugvieh vorzubehalten<sup>107</sup>. Das Weiderecht konnte sämtliche Weidetiergattungen umfassen, gelegentlich wurde aber das Kleinvieh ausgeschlossen (z. B. im Schlattwald), da besonders in den Wäldern die weidenden Ziegen dem Jungwuchs arg zusetzten. Ein Egliswiler Gemeindebeschluß von 1763 bestimmt, daß Ziegen nur in das erwachsene Holz zur Weide getrieben

<sup>105</sup> Siehe viertes Kapitel, Ziff. II/4.

<sup>106</sup> Siehe viertes Kapitel, Ziff. II/1.

<sup>&</sup>lt;sup>167</sup> Vgl. Reg. Egl. 1753; siehe oben S. 400.

werden sollen, damit junge Bäume, Hecken und Einschlagholz vor ihnen sicher seien<sup>108</sup>.

Wie schon oben erwähnt, galt allgemein die Vorschrift, daß nur das zum Hof gehörende und überwinterte Vieh auf die Weide getrieben werden durfte. So hatte die Bauernsame von Egliswil im Schlattwald das Recht, «mit irem großen vych und rossen, so ein jeder durch das ganntze jar zů synem gebruch und velldbuw zeerhalten und zegebruchen hatt», zu weiden (1611). Diese Vorschrift scheint jedoch seit jeher in allen Twingen, besonders aber in Egliswil, umgangen worden zu sein. Noch 1784 bemerkt ein Bericht über Umfang und Zustand des Egliswiler Zürichhofes, daß der Bauer regelmäßig jährlich 2–3 Stück Vieh auf «gwünn und gwerb» auf die Weide treibe, «wogegen die Gemeind schon öfter protestiert». 109

Dem allgemeinen Weiderecht war das Sondereigentum während der Brachzeit (Brachweide) und nach der Ernte (Stoppelweide) unterworfen<sup>110</sup>. Das Mattland war meistens von Ende April bis nach der Heuoder Emdernte gebannt, vor und nachher aber der Gemeinweide geöffnet. Während das Brachfeld hauptsächlich dem Kleinvieh vorbehalten blieb, wurde das Großvieh auf das Stoppelfeld ausgelassen<sup>111</sup>.

Die ausgedehntesten Weidegründe fand jedoch das Vieh auf der gemeineigenen Allmend (Gemeinmark, Gmeinwerch), die sich zum größten Teil aus Wald und Buschwerk, zum kleineren Teil aus offener Weidefläche zusammensetzte. Diese Weideflächen an der Peripherie der Dorftwinge waren nicht durch die Twingmarchen begrenzt, sondern griffen manchmal weit in das Gebiet benachbarter Dörfer über, deren Bauernsamen ihrerseits in hallwilschen Twingen Weiderecht hatten. Um es gleich vorwegzunehmen, halten wir diese Weidegenossamen nicht für Überreste alter großer «Markgenossenschaften», sondern für Relikte aus der Landnahmezeit, als zwischen den ursprünglich bedeutend kleineren Siedlungen Öd- und Wildlandstreifen sich hinzogen, die von den anstoßenden Bauernsamen gemeinsam genutzt wurden. Diese uralten Genossamen wurden auch von der späteren Grenzziehung zwischen den Dörfern, die infolge der Zehnttermination und der Entstehung der Dorf-

<sup>108</sup> Reg. Egl.

<sup>109</sup> Sta A 1053.

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> Ausgenommen von der Gemeinweide waren offenbar die im 17. Jahrhundert noch seltenen Einschläge im Kulturland.

<sup>111</sup> GEISER, Bern. Landwirtsch. 42.

twinge und Dorfgemeinden nötig geworden war, in ihrer Form als Viehweide kaum berührt, während offenbar die Rechte am Holz abgeteilt wurden. In urkundlich erfaßbarer Zeit beschränkten sich die Nachbarrechte fast stets nur auf die Weide. Das Holzschlagrecht hat die Twinggrenzen in der Herrschaft Hallwil mit wenigen Ausnahmen nirgends überschritten<sup>112</sup>, ein Umstand, der bei zwischengemeindlichen Weidgangsstreitigkeiten mit Vorliebe angeführt wurde, um die bloß gutwillige Überlassung des Weiderechtes an die Nachbargemeinden zu dokumentieren.

Ein kurzer Blick auf das Territorium der ursprünglichen Weideallmend (vor etwa 1550) der einzelnen Twinge ist hier angezeigt. Große Teile dieser Fläche lernen wir allerdings erst im Moment des Verlustes oder der Umwandlung in Kulturland kennen<sup>113</sup>.

Die Weidegebiete Seengens setzten sich im Norden aus den Wäldchen Juch und Siglisbül und dem Zwischengelände zusammen; die Seenger Rechte griffen an dieser Stelle auch auf das «Remi» im Egliswiler Gemeindebann über. Auf dem Berg lagen die Weiden im Talmoos und Guggernüll, im Osten fortgesetzt durch den Rietenbergwald, der zum Teil im Bann der Dörfer Villmergen, Hilfikon und Sarmenstorf lag. Von den Allmenden Geltrüti, Altholz und Langenmoos im Süden griff letztere weit in den Gemeindebann Sarmenstorfs über. Von der Weidenutzung im herrschaftlichen Schlattwald, der doch eigentlich im Seengertwing lag, war die Bauernsame dieses Dorfes ausgeschlossen.

Von den ausgedehnten und weitgehend unbewaldeten Allmendweiden Egliswils lagen Emmental, Boldenstal, in den Stöcken, Lobetsmoos, Moos und Remi zum Teil zwischen Wäldern eingebettet am Rand des Gemeindebannes, während sich die Allmenden Suppental, Engi und Katzental an Steilhängen direkt südlich der Siedlung ausbreiteten. Die Egliswiler Bauernsame nutzte zusammen mit derjenigen von Seon die Weide der Schlattmatten beidseits der Twinggrenzen. Die Weiderechte Egliswils im Seoner Binzen- und Bolishölzli beruhten offenbar auf einem gutwilligen Zugeständnis. Auf den Waldrücken im Norden hatte Egliswil Weidgenoßsame mit Lenzburg und ursprünglich wohl auch mit Ammerswil. Im Wald auf dem Rietenberg weidete das Vieh der Egliswiler mit demjenigen von Dintikon und Villmergen. Im Seenger Twing ver-

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> Eine genaue Ausmarchung der Holzrechte Egliswils und Lenzburgs erfolgte offenbar erst kurz vor 1575 (Aarg. Urk. I Lenzburg No. 117).

<sup>113</sup> Vgl. dazu die Flurpläne S. 24.

fügten die Egliswiler über gewisse Weiderechte im Juchwäldchen. Die wichtigste außertwingliche Großviehweide Egliswils – das Kleinvieh war aus begreiflichen Gründen ausgeschlossen – bildete der herrschaftliche Schlattwald.

Über die Allmendweide Fahrwangens sind wir außerordentlich schlecht orientiert. Offenbar dienten das Aescher Moos am Hallwilersee und die Wälder als stets offene Weidegründe. Weidgenoßsame hatte Fahrwangen vermutlich mit Meisterschwanden (Flurenwald, Buchholz), möglicherweise auch mit Sarmenstorf, Bettwil und Schongau; urkundlich sind wir allerdings nicht darüber unterrichtet.

Die Weideallmend Meisterschwandens lag zur Hauptsache im Moos, in der Südwestecke des Gemeindebannes; kleinere offene Weiden fanden sich inmitten des Schachenwaldes und am Flurenwald.

Die wichtigste Allmend *Tennwils* war das Buchermoos, das die Tennwiler in Genoßsame mit den Sarmenstorfern nutzten. Eine weitere kleinere Weidetrift besaß Tennwil im Hölzli.

Das Großvieh hatte zu all diesen Gebieten Zutritt, während der Kleinviehweide, wie schon erwähnt, gewisse Beschränkungen auferlegt wurden. Eine außerordentlich wichtige Rolle spielte der Achram, das Recht auf den Eichelanfall des Waldes zur Schweinemast (acherum, acherig) 114. Die Eicheln wurden entweder durch Eintrieb der Schweine in den Wald oder durch Auflesen und Verfüttern im Stall genutzt. Die Herren von Hallwil, denen seit jeher der volle Eichelertrag im Schlattwald und ein Drittel in ihren andern Twingwäldern zufiel, ließen sich zudem am 10. März 1474 noch die bernische Achramsordnung verleihen, die ihnen unter anderem das Recht zusprach, von bäuerlichen Schweinen, die nicht zu der Höfe Notdurft gehörten, sondern als Lohnschweine auf Gewinn in den Eichenwald getrieben wurden, eine Abgabe (Holzhaber) zu fordern<sup>115</sup>. Die Schweinemast mit Eicheln dürfte ein lohnendes Geschäft gewesen sein, das öfters Veranlassung zu Streitigkeiten gab.

Überhaupt war der Weidgang häufig Ursache langwieriger Streitigkeiten, deren tieferer Grund in der fortschreitenden Bevölkerungsvermehrung des 16. Jahrhunderts, zum Teil aber auch in religiösen und politischen Gegensätzen zu suchen ist (Reformation, Gegensatz zwischen Bern und den Sechsörtischen). Die folgenden Ausführungen sollen einen

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> Vgl. A. Frey, Einiges aus dem Sprachgut der aargauischen Rechtsquellen, a. a. O., 229/30.

<sup>115</sup> Hallw. A. 1474, 10. März.

Überblick über die Auseinandersetzungen dieser Art in der Herrschaft Hallwil geben.

1538 entbrannte zwischen Seengen und Sarmenstorf Streit um den gemeinsamen Weidgang im «holtz genempt Langenmoss». Sarmenstorf beklagte sich, daß Seengen, das den kleineren Teil Weide zur Verfügung stelle (10 von über 200 Jucharten), in seinem Teil Einschläge mache, mit seinem Vieh überlegen sei und bei Acherig sich weigere, die Schweine zu «ringeln»<sup>116</sup>, und verlangte deshalb Trennung des Weidgangs. Seengen verwahrte sich energisch gegen diese Anklagen, insbesondere gegen die Anmutung, daß es die Schweine hätte «ringeln» sollen. Da Seengen bernisch, Sarmenstorf aber sechsörtisch war, kam der Span vor die Tagsatzung, deren Schiedsleute nach längeren Verhandlungen mit Urteil vom 17. März 1539 das Trennungsbegehren Sarmenstorfs abwiesen<sup>117</sup>. 1564 trieben die gleichen Sarmenstorfer zwischen Semlen und Rietenberg ihre Schweine durch die Efäden der Gemeinde Seengen. Die Seenger Bauern konfiszierten zur Strafe, zu der sie berechtigt waren, die Schweine der Fehlbaren. Dieser Schritt veranlaßte die Sarmenstorfer ihrerseits, den Seengern die im Sarmenstorfer Twing weidenden Schweine einzutun. Ein Schiedspruch vom 23. November 1564 verurteilte zwar das Vorgehen der Sarmenstorfer, gebot jedoch beiden Parteien lediglich, die Schweine zurückzugeben<sup>118</sup>. 1559 geriet Seengen mit Egliswil in Streit, da ersteres im Juchwäldchen die gesamte Eichelernte aufgelesen hatte, wovon Egliswil die Hälfte beanspruchte. Seengen konnte jedoch beweisen, daß Egliswil nur Weiderecht in diesem Gebiet habe, wenn die Zelg offen sei; ferner besitze nur Seengen das Holzschlag- und Rütirecht und damit das Recht zur Eichellese. Egliswil wurde durch das schiedsgerichtliche Urteil vom 16. Oktober 1559 ins Unrecht versetzt, allerdings unter Bestätigung seiner beschränkten Weiderechte<sup>119</sup>.

Einen harten Kampf führte die Gemeinde Egliswil um ihre Weiderechte im hallwilschen Schlattwald. Über den von 1506-1515 mit großer

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> Ein Schwein «ringeln» («ringgen») bedeutete, ihm ein Stück dünnen Eisendraht durch den oberen Rand des Rüssels oder durch die Nasenscheidewand zu stoßen und die Enden zuzudrehen, um das Tier am Aufwühlen des Bodens oder Zernagen des Freßtrogs zu verhindern (Schweiz. Idiotikon VI, 1100).

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> Eidg. Abschiede 4 Ic, 946, 963, 1004, 1019, 1052, 1059, 1068. Hallw. A. 1539, 17. März.

<sup>118</sup> Hallw. A. 1564, 23. Nov.

<sup>119</sup> Hallw. A. 1559, 16. Okt.

Hartnäckigkeit mit den Twingherren ausgefochtenen Streit um den Weidgang im Schlattwald und beim Manzibach, der an beiden Orten durch Weihereinschläge geschmälert worden war, haben wir schon oben berichtet 120. 1544 schlugen die Herren von Hallwil im Schlattwald junge Pflanzungen ein, damit den Egliswilern ihre Sommerweide mit dem Großvieh beschneidend. Zwar anerkannten die Hallwil mit einem Revers die Weiderechte der Egliswiler, erklärten sich jedoch nicht imstande, den genauen Zeitpunkt des Ausschlagens, den die mißtrauischen Egliswiler offenbar wissen wollten, festzusetzen. Bei späteren Meinungsverschiedenheiten über den Zeitpunkt sollte ein Schiedsgericht entscheiden<sup>121</sup>. 1539 beschwerte sich Seon, daß Egliswil die gutwillig überlassene Weide im Binzenholz und im Bolishölzli mit unbrüchigem Vieh – d. h. Vieh, das nicht überwintert worden war – übernutze und verlangte Trennung der Weidegründe, was ihnen ein Schiedsgericht am 16. Mai zugestand. Bestehen blieb die Gemeinweide auf den Schlattmatten, allerdings mit der Einschränkung, daß im Sommer und bei Acherig jede Bauernsame mit ihren Schweinen in ihrem Gemeindebann weiden sollte<sup>122</sup>. Im Remi, nördlich des Seenger Juchwäldchens, hatten die Seenger ein umstrittenes Weiderecht auf Egliswiler Boden. Wie ein Schiedspruch vom 25. August 1544 weist, bezog sich jedoch dieses Recht nur auf die Weide und weder auf Holzhau noch auf Acherig; die Zäunungspflicht war zwischen Egliswil und Seengen geteilt 123. Mit Ammerswil hatte Egliswil schon vor 1562 die Gemeinweide abgeteilt. Streit entstand nun wegen der Zäunungspflicht, da Ammerswil das Weidevieh hüten, dafür keine Zäune erstellen, Egliswil aber das Gegenteil wollte. Das salomonische Urteil des Amtsgerichtes vom 12. Juni 1562 bestimmte, daß entweder jede Partei einen Teil des Zaunes erstellen oder aber das Vieh hüten sollte. Konnten sie sich immer noch nicht einigen, so sollten sie den Weidgang im Grenzgebiet einstellen, bis die Ernte eingebracht sei124.

Für Tennwil war die Gemeinweide im ausgedehnten Buchermoos lebenswichtig, da dieser kleine Twing sonst nur über unbedeutendes Allmendgut verfügte. Nun lag aber der größte Teil dieser Gemeinweide

<sup>120</sup> Siehe viertes Kapitel, Abschn. III.

<sup>121</sup> Hallw. A. 1544, 29. Nov. Reg. Egl.

<sup>122</sup> Reg.Egl.

<sup>123</sup> Reg. Egel.

<sup>124</sup> Reg.Egl.

auf Sarmenstorfer Boden, so daß sich offenbar Sarmenstorf um 1437 veranlaßt sah, die Tennwiler Rechte abzustreiten oder eine Trennung der Weidegründe zu verlangen. Für einen auf den 8. September 1437 angesetzten Schiedstag nahmen die Herren von Hallwil am 4. August eine Kundschaft auf, die die umfassenden Weiderechte der Tennwiler auf dem Buchermoos («da sie brach oder nitt») bestätigte<sup>125</sup>. Rund hundert Jahre später – 1534 – entbrannte der Streit um das Buchermoos wegen einiger Einschläge im Sarmenstorfer Teil von neuem, doch scheint auch dieser Span in Minne verlaufen zu sein<sup>126</sup>. 1559 geriet Tennwil mit Seengen in Streit, da die Bauernsame dieses großen Nachbardorfes das Weiderecht für Kleinvieh im Tennwiler Hölzli beanspruchte und gleichzeitig versuchte, den Tennwilern den Weidgang im Altholz «abzeknüpfen oder zeversperren». Das Schiedsgericht vom 17. April 1559 setzte die Seenger ins Unrecht, beschränkte jedoch den Weidgang der Tennwiler auf einen bestimmten Teil des Altholzes<sup>127</sup>.

Trotz all dieser Streitigkeiten erlitten die hallwilschen Gemeinden an ihren Weiderechten bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts keine wesentlichen Einbußen. Um 1570 setzte jedoch eine Entwicklung ein, die in kurzen Jahren die Lage grundlegend verändern sollte. Vor 1570 hatte die bernische Obrigkeit in ihren immediaten Twingen große Teile der Allmend gegen Entrichtung eines Bodenzinses den Gemeinden zu intensiverer Nutzung überlassen<sup>128</sup>, ein Verfahren, zu dem sich die Herren von Hallwil in ihren Twingen ebenfalls berechtigt fühlten. Wie schon anderorts gewürdigt 129, überließen die Hallwil gegen Bodenzins den Gemeinden Egliswil (vor 1570), Fahrwangen (11. November 1570), Meisterschwanden (11. November 1570) und Tennwil Teile ihrer Allmend zur beliebigen Umwandlung in Kulturland 130. In Fahrwangen und Tennwil handelte es sich nur um wenige Parzellen. Während in Meisterschwanden die 30 überlassenen Jucharten auch nach dem Vertragsschluß fast ausschließlich als Allmend genutzt wurden, verwandelte die Gemeinde Egliswil bis Anfang des 17. Jahrhunderts ihre 131 Allmendjucharten in Kulturland. Rund zwei Drittel dieser ehemaligen Gemein-

<sup>125</sup> Hallw. A. 1437, 4. Aug.

<sup>126</sup> Hallw. A. 1534, 21. April.

<sup>127</sup> Hallw. A. 1559, 17. April.

<sup>128</sup> Vgl. R. Feller, Staat Bern, 242 ff.

<sup>129</sup> Siehe zweites Kapitel, Ziff. III/2 b.

<sup>180</sup> Hallw. A. 1570, 11. Nov. (2). Sta A 886.

weide wurde weitgehend parzelliert und an eine Großzahl von Bauern und Taunern abgegeben: ¾ Mannwerk Hofstatt, 16¾ Mannwerk Mattland, 30¾ Jucharten Ackerland, 41¾ Jucharten Reben, Rüti und Mattland. Aus einem Drittel (8½ Mannwerk Mattland und 32½ Jucharten Ackerland) wurde der Stöckhof gebildet¹³¹. In Seengen beanspruchten die Twingherren als Entgelt für die Überlassung der Allmend an die Gemeinde im Vertrag vom 13. Mai 1570 die zwei besten Gemeinweiden (Geldrüti und Juch-Siglisbül) zu Privateigentum, um sie als Bestandteile ihrer Schloßhöfe einzuschlagen und nach «zelgen- und buwrecht» zu nutzen. Seengen dagegen, dessen Weidegründe ohnehin knapp bemessen waren, ließ die erworbenen Allmenden zum größten Teil zur Weide offen liegen¹³².

Da ein ansehnlicher Teil dieser eingeschlagenen Allmendgüter dem Weiderecht benachbarter Dörfer unterworfen war, verschiedene dieser Dörfer aber, wegen der Grenzlage der Herrschaft Hallwil im Territorium eines andern Landesherrn lagen, darf es uns nicht verwundern, daß diesen Allmendverträgen auf den Fuß Streitigkeiten folgten.

Schon 1570 wandte sich Villmergen vor der Tagsatzung gegen die Gemeinde Egliswil, Ammerswil und Dintikon, da diese «ire nachpuren in kurtzen jaren ire hochweldt und gemeinen almenthen, dahin sy (die Villmerger) dan ouch weidtgengig, dermassen so groblich geschwecht mit dem, das sy die höltzer ußgerüt und ußgehouwen, inschleg gemachet, weliche sy nit nach rütyrecht und wie allenthalben lanntzbrüchig buwen, demnach wider zu freyger almenth ligen lassen». Da diese Einschläge mit Bodenzinsen belastet seien und in Erblehensweise innegehabt würden, somit die Besserung verkauft werden könne, verlangten die Villmerger eine Trennung der Weidgänge. Trotzdem die Herren von Hallwil als Vertreter Egliswils den Einwand erhoben, daß «so baldt die frucht, sichlenn unnd seggissenn» ab den Einschlägen kommen, der Weidgang wieder frei sei, wurde durch Schiedspruch vom 29. August 1570 die gemeinsame Weide mit Villmergen geteilt und die Errichtung von Zäunen oder Gräben längs der March vorgeschrieben<sup>133</sup>.

Aus einem Tagsatzungsabschied von 1574 geht hervor, daß die Sarmenstorfer ihre Weiden im Langenmoos und in Semlen, die auch den Seengern offenstanden, kurzerhand eingeschlagen und damit fremdem Vieh

<sup>131</sup> Sta A 886.

<sup>132</sup> Hallw. A. 1570, 13. Mai; vgl. 1592, 13. März und 5. Okt.

<sup>138</sup> Hallw. A. 1570, 16. Juni und 29. Aug.

versperrt hatten<sup>134</sup>. Ungefähr zwanzig Jahre später – 1591/92 – trennte Sarmenstorf seinen Weidgang endgültig von demjenigen Seengens, ein Schritt, dem ohne ersichtlichen Grund auch Villmergen folgte. Der Streit um diese und andere Weidgänge, der schließlich zu Differenzen über die Landmarchen führte, fand erst 1598 mit einer großangelegten Marchbereinigung sein Ende<sup>135</sup>.

Die direkte Folge dieser Einbuße an Weidegrund war eine Übernutzung der noch bestehenden Genoßsameweiden. Schon 1574 beklagte sich die Gemeinde Dintikon, daß Egliswil viele «veldrosse» auf die Weide treibe, wodurch sie Schaden erleide. Dintikon begehrte deshalb Trennung der Weiden, womit sich Egliswil nach einigem Zögern einverstanden erklärte<sup>136</sup>. 1575 gelang es der Stadt Lenzburg, sich von der gemeinen Feldfahrt mit Egliswil zu befreien<sup>187</sup>. Schließlich versuchten sogar die Herren von Hallwil, die mit ihren Verleihungen und Konfiskationen von Allmendland den Stein ins Rollen gebracht hatten, 1611 den Egliswilern den Schlattwald zu verbieten. Die Hallwil begründeten diesen Schritt mit der Tatsache, daß die Egliswiler «wüeste unsubere rosse» zusammenkauften, auf der Weide im Schlattwald auffütterten und nachher mit Gewinn verkauften. Der Weidgang der Herren wurde durch diese offenbar zum Teil kranken und zudem noch unbrüchigen Pferde beeinträchtigt. Ferner wurde den Egliswilern vorgeworfen, daß sie auch mit dem nicht zugelassenen Kleinvieh in den Schlatt gefahren seien. Diese Einwände mögen zugetroffen haben, wurden von der Gegenpartei auch nicht bestritten. Als letzten reichlich merkwürdigen Grund führten nun aber die Hallwil noch an, da Egliswil die Weidfahrt mit den Nachbardörfern geteilt habe und zudem dessen Bevölkerungszahl gewachsen sei, sei es ihnen, den Hallwil, mit seinem vielen Vieh überlegen. In Beantwortung des letzten Arguments konnten die Egliswiler mit Recht auf die den Hallwil zufließenden Bodenzinse von den Allmendgütern hinweisen, hatte doch gerade die Verleihung dieser Allmenden an die Gemeinde Weidgangsstreitigkeiten mit anderen Dörfern und schließlich Weidgangsteilungen zur Folge. Da aus der Gewahrsame der Bauern ihr Weiderecht für Großvieh im Schlatt eindeutig hervorging, entschieden

<sup>&</sup>lt;sup>184</sup> Eidg. Abschiede 4 1 Abt. 2, 1118.

<sup>&</sup>lt;sup>185</sup> Eidg. Abschiede 5 I, 1481/3; vgl. Hallw. A. 1592, 13. März.

<sup>136</sup> Reg.Egl. 1574, 3. Juli.

<sup>&</sup>lt;sup>187</sup> Aarg. Urk. Lenzburg No. 117.

<sup>138</sup> Hallw. A. 1611, 22. April.

die Schiedsrichter am 22. April 1611 zugunsten der Egliswiler<sup>138</sup>. Egliswil ist bis Ende des 18. Jahrhunderts Nutznießer dieser Weide geblieben<sup>139</sup>.

Auf den Prozeß, den Seengen 1592 mit seinen Twingherren wegen der verlorenen Weide im Sarmenstorfer Langenmoos führte, der die Hallwil eine Konventionalstrafe von 500 Gulden kostete, brauchen wir hier nicht mehr zurückzukommen, da wir diesen Fall schon oben behandelt haben<sup>140</sup>.

Am Ende dieser Periode ständiger Weidgangsstreitigkeiten bildete das Buchermoos noch die einzige «zwischenstaatliche» Gemeinweide. Zwar waren auch diese Weiderechte von 1591 bis 1598 Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen zwischen Tennwil und Sarmenstorf, doch entschied das mit der Festsetzung der Marchen zwischen den Freien Ämtern und Bern beauftragte Schiedsgericht 1598, daß die Weidgenoßsame im Buchermoos zu Recht bestehe. Abmachungen über eine Teilung wurden den beiden berechtigten Gemeinden Tennwil und Sarmenstorf anheimgestellt 141. Neuen Grund zu Auseinandersetzungen zwischen Sarmenstorf und Tennwil gab 1622 der Neubau der Kirche Sarmenstorf. Zur Deckung der Kosten pflanzte nämlich Sarmenstorf auf landvögtliche Erlaubnis hin Getreide auf dem Buchermoos, was die an dieser Nutzung nicht beteiligten Tennwiler gehörig in Harnisch brachte, nicht zuletzt wegen der beträchtlichen Gewinne angesichts der hohen Kornpreise. Wie ein Bericht vom 10. März 1625 meldet, beschuldigten die Sarmenstorfer als Gegenmaßnahme die Tennwiler, fremdes Vieh zu weiden, und verlangten gestützt auf den Marchbrief von 1598 Teilung. Auf landvögtliche Erlaubnis hin warfen die Sarmenstorfer voreilig längs der Landesgrenze einen mannstiefen Graben auf. Ein Schiedspruch vom 18. Juli 1625 gab den Tennwilern Recht, der Graben sollte jedoch bestehen bleiben, sogar noch mit Nebengräben versehen werden, da er der Allmend nützlich sei (!) 142.

Abgesehen von Tennwil war jedoch in wenigen Jahrzehnten die Weide-

<sup>139</sup> Egliswil verzichtete erst am 24. Sept. 1788/8. Mai 1790 gegen eine einmalige Abfindungssumme von 200 Dublonen (= 2133 Gl 5 bz) auf den Weidgang im Schlattwald (Gde.A. Seengen F 11, p. 277).

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> Siehe viertes Kapitel, Abschn. III.

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> Eidg. Abschiede 5 I, 1481/3. RQ II/1, 292.

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup> BAUR, Sarmenstorf, 58. Hallw. A. 1624, 24. April; 1625, 3. Febr., 10. März, 2. April, 5. April, 18. Juli. Der Weidgang im Buchermoos wurde erst 1804 geteilt (BAUR, Sarmenstorf, 161/2).

fläche in der Herrschaft Hallwil auf ein absolutes Minimum zusammengeschrumpft und beschränkte sich mit wenigen Ausnahmen (Schlattwald, Buchermoos) auf die Gemeindeterritorien.

# Die Holznutzung

Wie schon oben erwähnt, machte im Unterschied zum Weiderecht das Holznutzungsrecht in den Gemeinden der Herrschaft Hallwil vor den Twinggrenzen halt. Die twingherrlichen Rechte beschränkten sich auf einen Drittel der Holznutzung oder des Erlöses aus Holzverkäufen.

Weniger das Übermaß an Wald, viel eher die während des 14. bis Mitte des 16. Jahrhunderts gleichbleibende Bevölkerungszahl machte während dieser Zeitspanne eine besondere Ordnung der Holznutzung unnötig, da offenbar ein dem Waldertrag angemessener Holzbedarf bestand. Dieser Zustand erfuhr im 16. Jahrhundert eine wesentliche Änderung, als sich die Bevölkerung zu vermehren begann und immer größere Quantitäten Bau- und Brennholz benötigte; zu alledem stieg mit der Zahl der Tauner der dem Jungholz schädliche Kleintierbestand. Von Einfluß war aber auch die Änderung der twingherrlichen und bäuerlichen Wirtschaftsgesinnung, die sich offenbar in einer vermehrten erwerbsmäßigen Nutzung des Waldes (Holzverkauf) äußerte<sup>143</sup>.

1526 sah sich deshalb die Gemeinde Seengen gezwungen, die Edelhölzer Eiche, Buche und Tanne zu bannen und Frevler mit einer Buße von 1 % an die Bauernsame – ab 1600 mit weiteren 3 % für den Twingherrn – zu belegen<sup>144</sup>. Ein weiteres Mittel zur Schonung des Holzbestandes war die Bannung von Waldteilen und Wäldern oder das Einschlagen von Waldparzellen zum Aufziehen von Jungpflanzen. Anläßlich ihres Streites mit den Herren von Hallwil um die Folgen der Allmendteilung versuchte die Gemeinde Seengen in ihrer Klageschrift von 1592 den Twingherren das Beholzungsrecht abzusprechen, da diese nicht nur alles Bauholz aus den Seenger Wäldern bezögen, sondern auch Sagholz daraus nach auswärts veräußerten. Der umfangreiche Klagerodel erklärt weiter, «das ein gmein Sengen dermaß so groß und unnser sovil, das zů besorgen, in kurtzen gar großen mangel im holtz wirdt». Reiche und arme Gemeindebürger hätten sogar bisher mit großen Kosten «laden an der Aren oder anderschwo müßen kauffen, damit man dem mangel

27

417

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> In Egliswil beschränkte sich das twingherrliche Behotzungsrecht schon im 15. Jahrhundert auf einen Drittel vom Erlös aus Holzverkäufen.

<sup>144</sup> RQ II/1, 625.

des holtzes fürkomen möchte». Die Gemeinde habe nun mehrere Einschläge gemacht, wo sie ohne Hilfe der Twingherren Holz nachziehen; aber «so man lanng pflantzet und züchtet, so sygend darwyder der jungkherren diener yederwillen zum ersten in inschlegen, holtz und studen abzehauwen». Trotz der beweglichen Klagen, wurde Seengen am 5. Oktober 1592 vom Schiedsgericht in diesem Punkt abgewiesen 146.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts waren tatsächlich die Nutzholzbestände der Seenger Wälder soweit gelichtet, daß sich die Twingherren veranlaßt sahen, gemeinsam mit der Gemeinde am 29. April 1636, in Anlehnung an die ausführliche Schafisheimer Dorfordnung von 1623, eine Bau- und Brennholzordnung aufzustellen<sup>147</sup>. Zu den schon bestehenden Bannwäldern wurde damals noch ein neuer hinzugefügt. Die Zuteilung von Bau-, Brenn- und Zaunholz an die verschiedenen Bürgerklassen, auf die wir schon unten zu sprechen kamen<sup>148</sup>, wurde genau reglementiert. Das auf Martini zugeteilte Holz mußte nach Lenzburger Maß gemessen (Scheiter von 4 Schuh) und bis Anfang Mai des folgenden Jahres vom Berechtigten aufgemacht werden. Aus diesem Holzanteil durften keine Rebstecken gespalten werden. Um Verschleuderung des Bauholzes zu verhindern, wurde die Bestimmung eingeführt, daß bei Verkauf eines aus Gemeindeholz erbauten Hauses aus der Gemeinde hinweg 10 % des Kaufpreises der Gemeinde zufallen sollten; für einen Neubau wurde einem solchen Verkäufer kein Gemeindeholz mehr zur Verfügung gestellt.

Am 2. Januar 1673 sah sich auch das waldreiche Egliswil genötigt, eine Ordnung für die Brennholzzuteilung aufzustellen<sup>149</sup>. Am 21. Januar 1747 beschloß die Gemeindeversammlung von Egliswil, daß niemand mit Beil oder Gertel in den Wald gehen dürfe, die Vorgesetzten hätten denn Holz ausgegeben. Am 17. November 1748 wurde festgelegt, daß jeder Bürger 2 Eichen oder 1 Eiche und 1 Kirschbaum setzen solle; bei Verehelichung hatte der angehende Ehemann 2 Eichen und 1 Kirschbaum zu pflanzen<sup>149</sup>. Auch in Egliswil war demnach im 17./18. Jahrhundert die Waldreserve schon stark angegriffen.

<sup>145</sup> Hallw. A. 1592, 13. März.

<sup>146</sup> Hallw. A. 1592, 5. Okt.

<sup>147</sup> Gde. A. Seengen.

<sup>148</sup> Siehe viertes Kapitel, Ziff. II/1.

<sup>149</sup> Reg.Egl.

Der Raubbau am Wald, verursacht durch Übernutzung und schädlichen Weidgang, begann sich allgemach zu rächen.

# e) Der Weinbau

Ersten Bericht über Weinbau in der Herrschaft Hallwil gibt der Vertrag von 1302 zwischen dem Johanniterorden und den Freiherren von Eschenbach über den Eschenbacherhof in Seengen, unter dessen Zubehörden auch Reben (cum . . . vineis . . .) erwähnt werden<sup>150</sup>. Wir vernehmen zwar recht wenig von diesen Kirchenreben. Immerhin wissen wir aus dem Jahre 1407, daß damals der Kirchherr Henmann Schultheiß «die reben gelegen in dem obern wingarten, dz kurtz stücki, und dz bongartli dar hinder» um das Fünftteil an Heini Rebknecht verlieh, «won sie gar und gentzlich wüst und in unbuw lagen». <sup>151</sup>

Auch die Herren von Hallwil verfügten schon im 14. Jahrhundert über Weinberge in Seengen. «Der ober wingart und der nider wingart ze Sengen» werden in Rödeln von 1346 und im Stammbrief von 1369 als unverliehene Stammgüter erwähnt 152. Zwar wird einer dieser Rebberge schon seit Anfang des 15. Jahrhundert der «wüste wingarten» genannt, so daß anzunehmen ist, daß er keine Reben mehr trug, doch erwähnen die Zinsrödel der Herren von Hallwil im Verlauf dieses Jahrhunderts regelmäßig Lehenzinse von kleineren Rebstücken unbekannter Lage in Seengen. So empfing Heini Rebknecht 1420 von Rudolf III. von Hallwil das «rebstuck, dz da lit by der Stapfen im obren wingarten», daß er es im nächsten Jahr «uf bringe zů Zůrich reben»; offenbar war eine Verbesserung der Kultur geplant 153. Beim «Ghei», dem schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts umstrittenen Allmendland, das schließlich zu reinem Sondereigen der Twingherren geworden war, wird schon 1411 ein «wingarten» erwähnt. Allerdings scheint das spätere eigentliche Rebgebiet im Ghei im 15. Jahrhundert noch wenig bebaut gewesen zu sein, wurde es doch 1430 an einen Lütwiler für vier «rob» (Ernten) um 7 Mütt Kernen verpachtet, mit der Bemerkung: «und sol uffbrechen, wie vil er

<sup>150</sup> UBZ VII No. 2663.

<sup>151</sup> Sta Z C II 10 172b.

<sup>&</sup>lt;sup>152</sup> Hallw. A. um 1346; 1346/60. Vorstellung hallwilscher Stammsachen, Beilagen 1 ff.

<sup>158</sup> Hallw. A. 1420 Zinsrodel Rudolfs III. v. Hallwil.

wil».<sup>154</sup> Während noch 1532 auf einem Teil dieses Flurstückes Korn des Schloßhofes gesät wurde<sup>155</sup>, meldet ein Rodel Kaspars von Hallwil von 1557, daß die Reben im Ghei 20 Saum Wein abgetragen hätten<sup>156</sup>.

In Meisterschwanden erwähnt eine Urkunde von 1346 Reben an der inneren Seehalde als Zubehörde der Besitzungen der Herren von Meisterswang. 1372 wird als anstoßendes Landstück an der gleichen Seehalde «Wegenlins wingarten» genannt <sup>157</sup>.

Im großen ganzen stellen wir fest, daß hauptsächlich die Herrschaftsherren Initianten des Rebbaus im Gebiet der Herrschaft Hallwil waren. Wohl gab es verschiedene Bauern, die sich mit dem Rebbau befaßten – so während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Heini Köbeltzin, genannt Heini Rebknecht, in Seengen – aber diese Leute pachteten meistens schon bestehende herrschaftliche Rebstücke und wandelten nicht aus eigener Initiative schwer kultivierbare Hänge in Rebland um. Eine Ausnahme machte vielleicht der Döbelihof in Meisterschwanden, zu dem schon 1539 ein Vierling Rebland gehörte<sup>158</sup>.

Die relativ geringe Bedeutung des Rebbaus im Bereich der Kirchhöre Seengen im 16. Jahrhundert geht u. a. aus der Tatsache hervor, daß das Haus Küsnacht 1568 an zehntpflichtigen Reben nur die hallwilschen Reben im Ghei, diejenigen auf dem Eichberg und neu eingeschlagene Reben im Teuffental, an der Seehalde beim Tennwiler Twing, erwähnt. Daneben scheint aber seit alter Zeit in Seengen eine Anzahl Reblauben existiert zu haben, deren Zehnten gegen unentgeltliche Lieferung des Nachtmahlweines dem Pfarrer zufiel 159.

Das Fehlen einer ausreichenden Weinproduktion brachte es natürlich mit sich, daß der größte Teil des benötigten Weines von auswärts (Elsaß, Schinznach, Klingnau) in die Herrschaft Hallwil eingeführt werden mußte. Mit Mandat vom 26. Mai 1630 verbot nun plötzlich das nach Autarkie strebende Bern den ohnehin verpönten Kreditkauf (dingskauf) <sup>160</sup> für Wein. Zweck dieser Vorschrift war offenbar die Unterbindung der Weineinfuhr aus dem Elsaß, da der Wirtschaftsverkehr mit

<sup>154</sup> Hallw. A. 1430 Zinsrodel Burkards v. Hallwil.

<sup>&</sup>lt;sup>155</sup> Hallw. A. 1532 Zinsrodel Kaspars v. Hallwil.

<sup>&</sup>lt;sup>156</sup> Hallw. A. 1557 Zinsrodel Kaspars v. Hallwil.

<sup>157</sup> Sta A Wettingen 455; 646.

<sup>158</sup> Hallw. A. 1539, 16. Dez.

<sup>159</sup> StaZ F II c 71.

<sup>160</sup> Vgl. RENNEFAHRT, Grundzüge III, 242.

diesem Weingebiet zum Teil wenigstens nur mit Kreditgeschäften erledigt werden konnte. In den folgenden Jahren wurde dann die Einfuhr verschiedener ausländischer Weine verboten<sup>161</sup>. Mit dieser protektionistischen Haltung versuchte Bern die Rentabilität der Produktion von Inlandsweinen zu steigern und damit den Rebbau zu fördern. Daß die Politik der Obrigkeit Erfolg hatte, beweist u. a. die Entwicklung in der Herrschaft Hallwil, in deren Gemeinden (ohne Fahrwangen) in den dreißiger Jahren fast hundert Jucharten Rebland eingeschlagen wurden. Zwei Seenger Zehnturbare der Jahre 1638 (Neueinschläge) und 1648 (alte und neue Reben) und eine Aufstellung des Jahres 1671 lassen uns die Entwicklung erkennen<sup>162</sup>.

1	vor 1631 Jucharten	Neu- einschläge 1631–1638 Jucharten	1648 Jucharten	1671 Jucharten	1803 <sup>163</sup> Jucharten
Seengen	11	64 1/4	75 1/4	88 ½	901/4
Egliswil	83/4	191/4	28	36 1/4	54 1/4
Meisterschwanden Tennwil	2 ½	6 2	8 ½ 2	14	26 1/2
Alliswil	3/4	1	13/4	2	7
	23	921/2	115½	1403/4	178

Die Ackerfläche wurde durch diese Einschläge kaum wesentlich beeinträchtigt. In Egliswil waren es hauptsächlich die vor 1570 um Bodenzins erworbenen Allmenden (Suppental, Katzental, Engi, Buttental, Guggenbül), die durch Pflanzung von Reben einer intensiveren Nutzung unterworfen wurden. In Seengen wurden die mäßig steilen Hänge am Stad und im Ebnet, in Meisterschwanden die Seehalde und das Steil-

<sup>161</sup> Sta A 820, fol. 112 f. MÜLLER, Der Aargau I, 518/9. Argovia 52, 242. Wie wenig freundlich die merkantilistischen Berner dem ausländischen Wein gesinnt waren, zeigt ein 1658 vom Landvogt zu Lenzburg abgefaßter Bericht, der den damals herrschenden Geldmangel wie folgt begründete: «Welchers geltmangels nit geringe ursachen sind die frömbden wyn, als Elsaßer und Schaffhuser, nebend (anderen Sachen, die) in unseren landen zu keiner notwendigkeit dienen; dann gewüßlich vermitlist diser dingen ein mercklich summa gelts uß dem land, hergegen aber nichts heryn gebracht wird (Sta A 797, 263).

<sup>162</sup> Sta Z F IIa 249 (1648); F IIb 175 (1638); C II 10 1306.

<sup>163</sup> Bosch, Kirche Seengen, 28.

bord im Mülibül (heute Dorfteil Flücke), die nur schlechtes Ackerland aber gutes Rebland abgaben, mit Reben bepflanzt.

Ein bedeutender Teil des Seenger Reblandes war twingherrliches Eigentum (Ghei, Brestenberg). In der folgenden Untersuchung über Besitzesverteilung und Gütergröße im Rebbau werden diese herrschaftlichen Weinberge, die 1648 an die 22 Jucharten umfaßten, nicht berücksichtigt, da sonst die Durchschnittszahlen verfälscht würden. Grundlage für die Untersuchung bildet das Zehntrebenurbar der Kirche Seengen von 1648. Anzahl und Fläche der Betriebe in der ganzen Herrschaft Hallwil (ohne Fahrwangen) gehen aus folgender Tabelle hervor:

Größenklasse	Anzahl der Betriebe	Fläche der Betriebe <sup>164</sup>
bis ½ Jucharten	84	836,5 Aren
½-l Jucharten	37	850,5 Aren
1-2 Jucharten	19	812,0 Aren
über 2 Jucharten	2	140,0 Aren
	142	2639,0 Aren

Wie die einzelnen Betriebe, so waren auch die Parzellen klein:

Größenklasse	Anzahl Parzellen	Durchschn. An- zahl Parzellen pro Betrieb	Durchschn. Parzellengröße
bis ½ Jucharten	89	1,0	9,4 Aren
$\frac{1}{2}$ -1 Jucharten	52	1,4	16,4 Aren
1-2 Jucharten	33	1,7	24,6 Aren
über 2 Jucharten	3	1,5	46,6 Aren

Es stellt sich nun die Frage, welchen Bevölkerungskreisen diese große Zahl von Rebenbesitzern angehörte. Selbst wenn wir annehmen, daß eine gewisse Anzahl Parzellen im Besitz auswärtiger Personen war, hat dennoch 1653 fast jede Feuerstatt (1653: 160 Feuerstätten) über Rebland verfügt. Folglich haben sich nicht nur die Hofbauern, sondern auch die Tauner dem Rebbau gewidmet. Bei der rasch fortschreitenden Bevölkerungsvermehrung wurde zweifellos gerade für letztere der Besitz von Rebland zur Existenzbedingung, da der Rebbauer ohne Pflug

<sup>&</sup>lt;sup>164</sup> Grundlage der Umrechnung: 1 Jucharte Rebland = 28 Aren.

und Ochsen rationell arbeiten konnte und bei sorgfältiger Pflege auch auf kleinster Fläche einen wertmäßig hohen Ertrag erzielte, vorausgesetzt, daß das Wetter günstig war. Zudem war das Rebland nicht dem Dreifelderturnus unterworfen. Ein Produktivitätsvergleich zwischen Rebland und Ackerland zeigt für die Jahre 1686/91 folgendes Bild 165:

	Dreijahresertrag pro ha	Preis pro Mengen- einheit	Wert der Ernte
Rebland: Wein	33,2 Saum	269 β	8932 β
Ackerland Dinkel	104 Viertel	17 β	3368 В
Roggen	50 Viertel	32 β	, ,
Brache	•••	-	-
Mehrertrag des Reblandes .			5564 β

Trotzdem die Weinerträge, wie wir unten zeigen, zu Ende des 17. Jahrhunderts noch recht gering waren, wurden auf Rebland beträchtliche Mehrerträge erzielt, die um 165 % über den Erträgen einer gleichen Ackerfläche lagen; mit 1 ha Rebland konnte somit wertmäßig während des gleichen Zeitraums ebensoviel produziert werden wie mit 2,65 ha Ackerland.

Wie außerordentlich begehrt bei der ständig steigenden Bevölkerungszahl (Vermehrung der Zahl der Tauner) und der rapid größer werdenden Gültlast (Verschuldung der Bauern) das wertvolle, Bargeld einbringende Rebland schon nach der Mitte des 17. Jahrhunderts war, mag der Umstand beweisen, daß 1665 in Seengen anläßlich einer öffentlichen Versteigerung von Grundstücken folgende Durchschnittspreise erzielt wurden: für die Juchart Ackerland (36 Aren) 62½ Gl, für das Mannwerk Mattland (32 Aren) 116½ Gl, für die Juchart Rebland (28 Aren) aber 365 Gl<sup>166</sup>.

Älteste Trotte (Weinkelter) in Seengen war vermutlich diejenige,

<sup>165</sup> StaZ C II 10 2423. Getreideerträge ohne Saatgut (= 22,2 Viertel Dinkel und 11,1 Viertel Roggen).

<sup>166</sup> Gde. A. Seengen, Alte Akten, Fasc. 11 No. 31.

welche 1622 direkt beim Hauptgebäude des Brestenbergs lag<sup>167</sup>. Doch existierte im 17. Jahrhundert in diesem Dorf noch eine weitere Kelteranlage, deren Rechtsame und Inventar Gerichtsschreiber Fischer seinerzeit von Johann Kaspar von Hallwil erworben hatte und sie am 1. November 1683 mit der Bedingung, daß sie der Käufer vom Platz entferne, um 250 Gl an den Küfer Hans Sandmeyer von Seengen veräußerte. Das Mobiliar setzte sich aus 21 Standen, 4 Fuhrfäßern, 2 Eimern und einer trüben Maß zusammen<sup>168</sup>.

1631 klagte der Pfarrer von Seengen, daß die Egliswiler ihren Wein nur in gewöhnlichen Mosttrögen anmachten, weshalb er schlechter sei als Trottenwein. Die Egliswiler zeigten sich trotz der Vorhalte nicht gewillt, von ihrer Praxis abzugehen, auch nicht auf das twingherrliche Versprechen hin, daß die im Dorf zu erstellende Trotte Ausschließlichkeitsanspruch haben und das Trottengeld ganz der Gemeinde zufallen solle. Schließlich erklärte sich Burkhard Thut von Seengen bereit, unter diesen Bedingungen eine Trotte auf eigene Kosten zu errichten, welches Anerbieten die zurückhaltenden Egliswiler gern annahmen. 1634 wurde dem Jakob Räzer von Lenzburg, Inhaber einiger Rebparzellen in Egliswil, dem der Weg von seinen Reben zur Dorftrotte zu beschwerlich war, gestattet eine Trotte auf seinem Boden zu errichten, allerdings nur unter der Bedingung, daß der Trottenlohn weiterhin an die Haupttrotte abgeliefert werde<sup>169</sup>.

Auch die Gemeinde Meisterschwanden verfügte schon im 17. Jahrhundert über eine Trotte; das Amt des Trottmeisters findet 1693 erste urkundliche Erwähnung<sup>170</sup>.

Die Ernteerträge lassen sich aus den Zehntenerträgnissen der Kirche Seengen errechnen. Dieses Verfahren ist um so eher berechtigt, als der nasse Zehnten nicht verliehen, sondern direkt eingesammelt wurde, und somit wirklich dem zehnten Teil entsprochen haben dürfte. In der Kirchhöre Seengen (mit Hallwil und Boniswil) betrug 1680/91, bei rund 157½ Jucharten, der durchschnittliche Jahresertrag der Jucharte 3 Saum 10 Maß, eine außerordentlich geringe Menge, wenn wir bedenken, daß

<sup>&</sup>lt;sup>167</sup> Hallw. A. 1622, 18. März. Vor 1760 entstand eine weitere östlich davon liegende und ebenfalls zum Brestenberggut gehörende Trotte (HKS 1929, 89).

<sup>168</sup> Hallw. A. 1683, 1. Nov.

<sup>169</sup> Reg. Egl.

<sup>170</sup> Hallw. A. 1693, 12. April.

bei ungefähr gleicher Juchartenzahl der Durchschnittsertrag der Jucharte 1758/69 8 Saum 4 Viertel 3 Maß betrug<sup>171</sup>.

Selbst wenn wir annehmen, daß der Zehntenbezug im 17. Jahrhundert laxer gehandhabt wurde als im 18. Jahrhundert, muß in der Herrschaft Hallwil zwischen 1691 und 1758 eine außergewöhnliche Intensivierung der Rebkultur stattgefunden haben. Grund für diese Entwicklung war offenbar wiederum ein obrigkeitliches Mandat. Mit Verfügung vom 17. Februar 1672 wurde nämlich «dz fernere rebenpflantzen wieder abgestelt», da der Obrigkeit wegen Schmälerung des Ackerbaus am Zehnten Schaden erwachse und weil es überhaupt «ein zundell zur liederlichkeit» sei. 1673 wurde auf die Juchart 50 % Buße gesetzt 172. Die Folge dieser Einschränkung der Fläche war offenbar eine Intensivierung des Anbaus.

## II. Handwerk und Gewerbe

### 1. Gewerbetreibende vom 14. bis 17. Jahrhundert

Auch die Bevölkerung eines reinen Agrargebietes konnte der gewerblichen Produktion oder gewerblicher Dienstleistungen nicht ganz entraten. Dieser Umstand kam ursprünglich vor allem den Twingherren zugute, die mit Hilfe ihrer Zwangsgewalt die wichtigsten Gewerbe ihrem Bann unterwarfen, d. h. allein Konzessionen für die Ausübung bestimmter Gewerbe erteilten, die aus diesen Betrieben fließenden jährlichen Zinse bezogen, und die Twingsässen zur Deckung ihres Bedarfs in den Bannbetrieben zwangen.

In einem hallwilschen Rodel von 1346 lernen wir die Mühle beim Schloß Hallwil, die Taverne, Pfisterei (Bäckerei) und Schmiede zu Seengen als mehr oder weniger ausgeprägte Bannbetriebe kennen. Nicht dem Bann unterworfen war dagegen das schon damals in Seengen erwähnte Zimmergewerbe (meister Cunrat der zimberman)<sup>1</sup>.

In Meisterschwanden hatte vor 1331 offenbar das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen eine grundherrliche, nicht unter twingherrlichem Bann stehende Mühle errichtet<sup>2</sup>. In Fahrwangen finden wir später eine wohl

<sup>&</sup>lt;sup>171</sup> Sta Z C II 10 2423. Sta A 1053. TSCHARNER, Schenkenberg, 167, berechnet um 1770 für das Amt Schenkenberg Juchartenerträge von 6–8 Saum.

<sup>172</sup> Sta A 822, 201, 221.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hallw. A. um 1346.

<sup>2</sup> OW II/1, 6.

aus gleicher Zeit stammende, vermutlich ebenfalls grundherrliche Mühle. Bannbetrieb in letzterem Ort war die seit ältester Zeit bestehende, wegen der Landgerichtsstätte besonders wichtige Taverne<sup>3</sup>.

Wie Seenger Familiennamen des 14. Jahrhunderts beweisen, dürften hier schon früh Schneider (1357 Peter Snider) und Schuster (1398 Rudi Suter, lat. sutor = Schuhmacher) gewirkt haben<sup>4</sup>. Im 15. Jahrhundert übten diese Berufe in Seengen Hans Grimm der Schneider (1438) und Hensli im Loch der Schuhmacher (1422, 1434) aus, während sich gleichzeitig einige Glieder der Familie von Staufen der Küblerei zugewandt hatten<sup>5</sup>. Trotz der Bestimmungen über Metzgerei und Fleischschau im Seenger Twingrodel von 1462 scheint der Metzgerberuf nicht ständig besetzt gewesen zu sein. Das Gemeindebuch von Seengen erwähnt gegen Ende des 16. Jahrhunderts u. a. Schneider, Schuhmacher, Wagner, Küfer, Geißler, Ölmacher, Weber<sup>6</sup>. Mit Reversbrief vom 18. Februar 1579 erhielt der Gerber Rudolf Steiner zu Seengen von den Twingherren die Erlaubnis, neben seiner Gerberei eine Lohstampfe einzurichten. An die Bewilligung war allerdings die Bedingung geknüpft, daß er bei einer Buße von 10 % nichts anderes reiben und stampfen dürfe – da dadurch die Stampf- und Reibanlage der Schloßmühle konkurrenziert worden wäre<sup>7</sup>. Neben dem Tavernenwirt amtierte seit 1575 als Lehenmann der Gemeinde ein Gesellen- oder Schützenhauswirt. Neben den beiden Wirten und dem Müller lassen sich in Seengen während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts drei Schmiede, ein Wagner, ein Tischmacher, ein Weber, ein Metzger und ein Schärer feststellen<sup>8</sup>.

Um 1539 kaufte der Müller zu Meisterschwanden die Fahrwanger Mühle, um sie zu schleißen und das Mühlerecht seiner Mühle einzuverleihen<sup>9</sup>. Allerdings erscheint 1627 und 1667 wiederum ein Rudolf Eichenberger als Müller zu Fahrwangen<sup>10</sup>. In Meisterschwanden finden wir um 1671 neben dem Müller je einen Schneider, Schuhmacher und Schreiner<sup>11</sup>;

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Hallw. A. 1392, 14. Febr. RQ II/1, 723.

<sup>4</sup> Hallw. A. 1357, 3. März; 1398, 21. April.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> StaZ C II 10 172b.

<sup>6</sup> Hallw. A. 1594 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Hallw. A. 1579, 18. Febr.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Gde. A. Seengen, Steuerrodel 1637.

<sup>9</sup> Hallw. A. 1539, 16. Dez.

<sup>10</sup> Sta A 886; 4418.

<sup>11</sup> Sta Z C II 10 2424. Reg. Egl.

der Schneiderberuf wird in diesem Dorf seit dem 16. Jahrhundert urkundlich erwähnt <sup>12</sup>. 1667/71 werden in Fahrwangen Hans Müller und vier Glieder des Geschlechtes Schlatter als Schmiede genannt <sup>11</sup>; wie der Familienname Schmid bezeugt, muß das Schmiedehandwerk hier schon im 14./15. Jahrhundert heimisch gewesen sein. Der verwandte Keßlerberuf wird in Fahrwangen um 1609 erwähnt <sup>10</sup>. Selbst im kleinen Tennwil, wo zu Anfang des 17. Jahrhunderts eine neue Taverne entstand, übte im 16./17. Jahrhundert ein Schmied sein Handwerk aus.

Über die Gewerbetreibenden Egliswils berichten zur Hauptsache nur Quellen des 17. Jahrhunderts, die Bevölkerungszahl des Dorfes macht es jedoch wahrscheinlich, daß schon in früheren Jahrhunderten Handwerker hier ihren Beruf ausübten. Aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts kennen wir Schuhmacher, Schneider, Weber und Gerber. 1671 arbeiteten in Egliswil drei Schmiede, zwei Schneider, zwei Küfer, ein Gerber, ein Schuhmacher, ein Drechsler<sup>11</sup>.

Wie das Beispiel von Seengen zeigt, hat sich gerade im 17. Jahrhundert die Zahl der Gewerbetreibenden mit dem Anwachsen der Bevölkerung vermehrt.

	Haushaltungen	Gewerbetreibende	Gewerbetreibende in % der Haushaltungen
1637/5318	66 (1653)	14	21,2%
169314	140	25	17,9%

## 2. Die Gewerbetreibenden zu Ende des 17. Jahrhundert

Eine annähernd genaue Berechnung des prozentualen Anteils der Gewerbetreibenden an der Gesamtbevölkerung in der Herrschaft Hallwil gelingt erst für das ausgehende 17. Jahrhundert. Aus einer Feuerstätten- oder Haushaltungsliste des Jahres 1693 lassen sich folgende Verhältniszahlen errechnen<sup>15</sup>:

<sup>13</sup> Hallw. A. 1599 Urbar.

<sup>18</sup> Siehe oben Anm. 8 und siebtes Kapitel, Ziff. I/l.

<sup>14</sup> Hallw. A. 1693, 12. April.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Hallw. A. 1693, 12. April in Verbindung mit anderen Quellen (besonders Reg. Egl.).

		Haushaltunge	n Gewerbetreibender
	Total Haushaltungen	Anzahl	in % aller Haushaltungen
Seengen	140	25	17,9%
Egliswil	105	20	19,0%
Fahrwangen	53	3	5,6%
Meisterschwanden	36	4	11,1%
Tennwil	21	2	4,8%
Alliswil	18		
	373	54	14,5%

Auf einen Handwerker entfielen somit 7 Bauern. Das Gewerbe war hauptsächlich in den beiden größten Dörfern Seengen und Egliswil konzentriert, wo sich 45 von 54, also 83,3 % aller Gewerbetreibenden auf hielten. Einesteils war die Nachfrage nach gewerblichen Produkten in volkreichen Dörfern naturgemäß größer, anderseits war die Schicht derjenigen Bauern, die auf ihren wenigen Parzellen kein Auskommen fanden und deshalb eine weitere Einkommensquelle suchen mußten, gerade in den großen Dörfern stärker gewachsen.

Die 54 Handwerksbetriebe umfaßten: 9 Schmiede, Schlosser, Messerschmiede, Nagler und Ängeler; 4 Wagner und Zimmerleute; 4 Küfer, 2 Tischmacher und Glaser, 3 Maurer; 1 Decker; 1 Seiler; 2 Gerber; 6 Weber, Posamenter und Lismer; 6 Schuhmacher; 4 Schneider; 2 Müller; 5 Wirte; 1 Läbküchler; 1 Schärer; 3 Fischer. Wie diese Aufzählung zeigt, war das Absatzgebiet der ländlichen Gewerbebetriebe auf die nächste Umgebung beschränkt. Außer der Weberei trug keines dieser Gewerbe den Kern für eine spätere erweiterte manufakturelle Tätigkeit in sich.

Der größte Teil dieser Handwerker und Gewerbler verfügte noch über Grundeigentum, und je nach der Ausdehnung dieses Grundeigentums waren entweder das Handwerk oder die Landwirtschaft Nebenbeschäftigung. Da nun auf dem Land Grundbesitz Maßstab für die Einordnung in der sozialen Stufenordnung war, geben wir nachfolgend eine tabellarische Übersicht über den gewerblichen Besitz an zehntpflichtiger Ackerfläche in den Jahren 1698/99 in den Gemeinden Seengen (ohne Burgbezirk mit Mühle), Egliswil, Meisterschwanden und Tennwil<sup>16</sup>.

<sup>16</sup> StaZ F II b 175 in Verbindung mit den Ergebnissen für 1693.

Betriebsgröße	Haushaltungen Gewerbetreibender	%	Ackerfläche	°/ <sub>0</sub>
keine Äcker	10	20,0	– ha	_
0,1 bis 1 ha	22	44,0	7,46 ha	12,1
1 bis 3 ha	13	26,0	21,39 ha	34,8
3 bis 10 ha	517	10,0	32,66 ha	53,1
	50	100	61,51 ha	100

An die 90 % dieser ländlichen Gewerbler lebten somit in Taunerverhältnissen, waren gezwungen, neben der Landwirtschaft sich ein weiteres Einkommen zu sichern. Die restlichen 10 % kann man wohlhabend, wenn nicht gar reich nennen. Dieses Beispiel zeigt, daß Tauner und Handwerker oder andere Gewerbetreibende nicht unbedingt identisch waren, daß aber immerhin ein Großteil der Gewerbetreibenden der Taunerklasse zugerechnet werden muß.

## 3. Wirte und Weinschenken

Eine besondere Berücksichtigung verdient neben all den andern Gewerben, über die wir eigentlich recht wenig orientiert sind 18, das Gastgewerbe; nicht nur, weil die Taverne oder das Wirtshaus Zentrum des Gemeindelebens war, sondern auch deshalb, weil die Wirte staatlicher, herrschaftlicher und gemeindlicher Reglementierung in einem solchen Maß unterworfen waren, daß sie fast eine amtliche Stellung einnahmen. Auf die von der Gemeinde aufgestellten Vorschriften kommen wir hier nicht mehr zurück, da wir sie bereits unten eingehend behandelt haben 19.

Im hallwilschen «Twingbüchli» von nach 1639 sind u. a. auch die Eide der Wirte und Weinschenken aufgezeichnet. Die Wirte der Grafschaft Fahrwangen schworen demnach den Herren von Hallwil «als ihrer natürlichen Obrigkeit», diejenigen der Niedergerichte den gnädigen Herren zu Bern und den Twingherren absoluten Gehorsam gegenüber allen Verordnungen. So durften die Wirte gutgläubig «keine argwönische

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Seengen: Caspar Engel, Nagler; Statthalter Rufli, Bärenwirt; Jacob Engel, Küfer; Rudi Sandmeyer, Ängeler; Meisterschwanden: Caspar Sigrist Müllers sel. Erben.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Die Schloßmühle, über die wir besser orientiert sind, hat schon oben Erwähnung gefunden (siehe sechstes Kapitel, Ziff. IV/2).

<sup>19</sup> Siehe viertes Kapitel, Ziff. II/3.

persohnen, wie auch huren und buben und insonderheit die jenigen, so mit der abscheülichen kranckheit der Frantzosen reverenter (Syphilis) oder anderen erbsüchten behafftet» beherbergen. Zum andern sollten sie «unverschambte ergerliche sachen» nicht gestatten und falls solche vorfielen, wie Betrunkenheit mit nachfolgendem Erbrechen (unzucht), die Täter anzeigen. Ferner sollten sie stets mit Wein und Brot, Heu und Haber und anderer Notdurft wohl versehen sein. In bezug auf die Weinpreisforderungen hatten sie sich an die Schatzung der Weinschätzer zu halten. Die Zeche mußte im Angesicht der Gäste auf die Tafel angeschrieben werden. Zu alledem hatten die Wirte bei Buße zu Feuer und Licht Sorge zu tragen. Sie sollten überhaupt ihre Haushaltung so anstellen, «daß gott geehret, gemeine erbarkeit gepflantzet, auch frombd und heimsch durch sy wol bedient werden.»<sup>20</sup>

Die für das Seelenheil der Untertanen besorgte Obrigkeit versuchte schon mit einem Mandat vom 2. Juli 1534 eine «Abstellung der unnottwendigen würtzhüseren» zu erreichen<sup>21</sup>. Strenger eingegriffen wurde jedoch erst mit dem Mandat vom 28. März 1628, handelnd von den «wirtsund weinhüseren uffem landt». Während andernorts verschiedene Wirtshäuser abgestellt wurden, bestätigte dieser Erlaß die Wirtsrechte sämtlicher Tavernen und Weinschenken der Herrschaft Hallwil: zwei in Seengen, eine in Egliswil und eine in Fahrwangen. Das jedermann zustehende Recht, Eigengewächs auszuschenken, bestand auch damals noch zu Recht<sup>22</sup>. Der folgende kurze Überblick mag über die Entwicklung der Wirtshäuser in der Herrschaft Hallwil berichten.

# Seengen

Das Tavernenrecht in Seengen war nicht an eine bestimmte Hofstätte oder an ein bestimmtes Haus gebunden. 1346 saß zwar Wernher der Wirt, der für das Tavernenrecht einen Lehenzins von 1 Mütt Kernen erlegte, um weitere 6 Viertel Kernen auf Haus und Hofstätte des Twingherrn<sup>23</sup>, doch schon 1368 verkaufte Walther von Hallwil seinem Bruder Thüring diese 6 Viertel Kernen «ab dem hus und ab der hofstat, dz man nempt des Wirts hus, gelegen for der kilchen ze Sengen». Das Tavernen-

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Hallw. A. nach 1639 (fälschlich auf «um 1610» datiert).

<sup>21</sup> Sta A 817, fol. 153 f.

<sup>22</sup> HKS 1931, 93.

<sup>23</sup> Hallw. A. um 1346.

recht findet bei dieser Verkaufshandlung keine Erwähnung, war offenbar schon vorher weiterverliehen worden<sup>24</sup>. 1429 wurde eine außerordentliche Versammlung der Seegenoßsame im Baumgarten hinter dem Wirtshaus des Heini Tut abgehalten<sup>25</sup>. 1445 schloß der Seenger Leutpriester «in Ullins Cristins huses, als daz dorff gericht vergieng», offenbar in der Taverne, einen Leihevertrag ab<sup>26</sup>.

1461/62 war das Tavernenrecht, dessen Zins auf 2 Mütt Kernen gestiegen war, mit dem «vorderen huß» - dem ursprünglichen Hallwilturm des 12./13. Jahrhunderts und späteren Kern des «Herzighauses» verbunden. 1464-1471 scheinen wiederum Bauernhäuser als Taverne gedient zu haben. Seit 1471 gehörte das Tavernenrecht während über 150 Jahren - mit einem Unterbruch von einigen Jahren zwischen 1482 und 1492 - als Pertinenz zum «Rotthus» - dem vor 1440 von Rudolf IV. von Hallwil erbauten «hinteren huß» im Dorf, dessen Bestandteile sich heute im Gasthaus «zum Burgturm» erkennen lassen. Zum Rotthaus gehörten neben dem beigelegenen Baumgarten auch zwei Jucharten Ackerland bei der Heitzenstube. Tavernen-, Haus- und Bodenzins, die alle mit den Jahren zusammenwuchsen, stiegen von 3½ Mütt Kernen um 1472 auf 5 Mütt um 1504 und bis 1599 auf 6 Mütt Kernen. 1493 entstand am Dorfbach ein von den Herren von Hallwil erbautes Badhaus, das mit einem Zins von 2-3 # und freier Bedienung für die Twingherren belastet war. Diese Badegerechtsame erscheint von 1504 bis nach 1557 als Bestandteil der Taverne, später wird sie nicht mehr erwähnt 27.

Zwischen 1599 und 1624 sank der Tavernenzins auf 3 Mütt Kernen, möglicherweise waren 3 Mütt durch den Wirt abgelöst worden. 1638 wurden Haus und Baumgarten – «die alte tafferen» – ohne das Tavernenrecht weiterverkauft. Dieses Recht zog 1642 anläßlich einer Verkaufshandlung der das twingherrliche Zugrecht geltend machende Junker Hans Rudolf von Hallwil an sich. Vor 1660 erwarb Caspar Döbeli das Tavernenrecht, das er auf seinen, fortan «Bären» genannten Wohnsitz an der Kreuzgaß legte<sup>28</sup>.

<sup>24</sup> Hallw. A. 1368, 31. Jan.

<sup>25</sup> Hallw. A. 1429, 1. Dez.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> StaZ C II 10 172b. Schon 1389 wird ein Jenni Cristinen als Wirt zu Seengen genannt (Hallw. A. 1389, 19. Sept.).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Hallw. A. Zinsrödel 1461-1557, Urbar 1599.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Hallw. A. Urbar 1599; 1624, 24. Febr.; 1642, 14. Juni. Gde. A. Seengen, 1604 Zinsbuch der Kirche Seengen.

Die Monopolstellung des Tavernenwirts, die dieser offenbar gelegentlich ausnützte, erregte im Verlauf des 16. Jahrhunderts das Mißfallen der selbstbewußt gewordenen Seenger Gemeindegenossen. So beschlossen denn 1563 Gerichtsherr und Gemeinde in gemeinsamer Beratung, jeweils am Twingtag mit Handmehr einen Zapfenwirt einzusetzen, der allerdings bei Buße von 3 % nur Wein über die Gasse, und zwar um einen Angster billiger als der Tavernenwirt, verkaufen durfte. Als Gegenleistung hatte dieser Detailverkäufer von Wein dem Tavernenwirt jährlich  $10 \beta$  zu entrichten<sup>29</sup>.

Kurz nach 1575 fiel jedoch diese Sonderbestimmung dahin. Twingherren und Gemeinde erbauten damals wenig westlich des Rotthauses an der Dorfstraße ein gemeines Gesellen- oder Schützenhaus mit Tavernenrecht und direkt gegenüber auf der anderen Straßenseite eine dazugehörige Scheune. Der ganze Gebäudekomplex, der noch einen Schießstand umschloß, war mit dem Servitut belastet, daß die Wirtsstube jeweils den Gemeindeversammlungen und Gerichtssitzungen als Versammlungslokal dienen sollte und daß die Scheune Feuereimer, Proviantwagen und andere gemeine Gerätschaften zu beherbergen hatte. Das Stubenwirtsrecht und das Wirtsmobiliar wurden vermutlich nur auf je drei Jahre verliehen, eine Praxis, die der Seenger Bürgerschaft jedes dritte Jahr zu einem billigen Vergnügen verhalf, da der neubelehnte Wirt jeweils einen Saum Wein und jedem Bürger für einen halben Batzen Brot spenden mußte. Der Lehenzins betrug ursprünglich (1599) jährlich 50 Gulden, wurde jedoch später auf 100 Gulden in drei Jahren (1667, 1672) ermäßigt. Da der alte Tavernenwirt die Konkurrenz schon bald zu spüren bekam, erwirkte er mit seinen Vorstellungen, daß ihm mit Urkunde vom 5. November 1595 ein von der Gemeinde Seengen oder dem Stubenwirt zu entrichtender jährlicher Zins von 3 % zugebilligt wurde. Gesellenhaus und Wirtsrecht blieben bis Ende des 18. Jahrhunderts Eigentum der Gemeinde<sup>30</sup>.

Während die gnädigen Herren zu Bern der mit dem Gesellenhaus entstandenen Zielstatt aus militärischen Gründen wohlgesinnt waren, brachte ihnen dieses neue Wirtshaus offenbar nicht eitel Freude, ins-

<sup>29</sup> RQ II/1, 621.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Argovia 45, 164. Eidg. Abschiede 4 I, 585, 708. RQ II/1, 621. Hallw.A. 1594 ff. Gde. A. Seengen. 1771 verkaufte die Gemeinde das Wirtshaus «zum Schützen» mit dem Tavernenrecht an Junker S.D. von Goumoëns im Brestenberg, der das Tavernenrecht in das im Außerdorf errichtete «Badhaus» verpflanzte (Gde. A. Seengen F 7, 180).

besondere weil sich jetzt die Untertanen zu Seengen nach Belieben in ihrem eigenen Haus versammeln konnten. 1641 versteigt sich Landvogt Lerber in einem Schreiben an die Obrigkeit sogar zu der Bemerkung: «... dann meines erachtens viel weger geweßen, es (das Gesellenhaus) were gantz und gar niemalen gebawen worden, gestallten allerhandt üppigkeiten, schandt und laster in solchem verübt, ja daß nicht gnugsam kan beschryben werden, waß in selbigem fürgangen wirdt.»<sup>31</sup>

In bezug auf den Lehenzins war der alte Tavernenwirt günstiger gestellt, überschritt doch sein Zins auch bei höchsten Kornpreisen in Geld umgerechnet 20 Gulden nicht. Der Schützenwirt profitierte seinerseits von den häufigen Zechen der Beamten und Beauftragten der Gemeinde, die zuweilen recht hohe Beträge ausmachten und ihm ein minimales Einkommen sicherstellten.

# **Egliswil**

Erst spät – seit 1443 – wird die hallwilsche Taverne in Egliswil erwähnt. Da jedoch bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts in den hallwilschen Rechnungsrödeln nie ein Tavernenzins aufgeführt wird, ist mehr als fraglich, ob dieses Tavernenrecht überhaupt verliehen war. Erst ein Rodel von 1557 nennt eine Abgabe von 1 % «von der wirtschaft».<sup>32</sup>

Veranlaßt durch die bernische Wirtshausordnung von 1628 erwarb die Gemeinde Egliswil das mit diesem Instrument bestätigte, aber offenbar meistens brachliegende Wirtrecht in ihrem Dorf. An der Twingbesatzung wurde jeweilen ein Wirt geordnet, falls sich überhaupt jemand bereitfand, das Amt zu übernehmen<sup>33</sup>. Der Wirt hatte lediglich den Tavernenzins von 1 Gulden an den Twingherrn zu erlegen. Wie eine Quelle von 1730 berichtet, waren allerdings im Verlaufe des 17. Jahrhunderts mit dem Aufschwung des Rebbaus neben der einzig berechtigten Taverne eine ganze Reihe von Winkelwirtschaften entstanden, die zusammen mit dem erlaubten Eigengewächs auch fremden Wein und Speisen abgaben. Durch twingherrlichen Machtspruch wurde damals diese Praxis abgestellt, was der Gemeinde ermöglichte, das Tavernen-

28

433

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> Sta A 797, 353 ff.

<sup>32</sup> Hallw. A. Zinsrödel 1443-1557.

<sup>38</sup> Vgl. Hallw. A. Twingrödel 1639/50: 1643 «würth: niemandts».

recht mit dem Wirtsmobiliar um den jährlichen Zins von 20 Gulden jeweils auf einige Jahre an den Meistbietenden zu verpachten<sup>34</sup>.

# Grafschaft Fahrwangen

Die Taverne Fahrwangen ist auf grundherrlichem Boden des Stiftes Münster entstanden. Beromünster hat denn auch stets mit Nachdruck die Ehrschatzpflicht dieser Wirtschaft betont, die zudem jährlich dem Kelleramt dieses Gotteshauses eine Abgabe von 16 Maß Wein schuldete<sup>35</sup>. Diese Taverne war mit einem herrschaftlichen Vogtrecht von 6  $\vartheta$  belastet 36. Der eigentliche twingherrliche Tavernenzins betrug noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts 5 1/2 Mütt Kernen, sank jedoch gegen Mitte dieses Jahrhunderts auf 3½ Mütt<sup>37</sup>. Es ist zu vermuten, daß der offenbar stets in Geldnöten steckende damalige Inhaber des Tavernenrechts, Rudolf IV. von Hallwil, vor 1456 Teile dieses Zinses weiterveräußert hatte, wenigstens wurde 1509 infolge Rückkaufs von einem der Leutkirche Bremgarten zustehenden Viertel Kernen der Tavernenzins auf 15 Viertel Kernen erhöht 38. 1502 zog Dietrich von Hallwil die Taverne «um die fersessnen zins» an sich, um sie jedoch gleich im nächsten Jahr wieder zum alten Zins zu verleihen. Zwischen 1516 und 1521 stieg der Tavernenzins auf 6 Mütt Kernen, um fortan auf dieser Höhe zu bleiben.

Standort der Taverne war offenbar seit jeher der Platz, wo sich heute das Gasthaus zum «Bären» befindet; noch 1693 wurde sie jedoch nicht mit diesem Namen, sondern mit «Adler» bezeichnet <sup>39</sup>.

Selbst nach dem Erlaß der bernischen Tavernenordnung von 1628, die den Bestand an Wirtschaften auf Jahrzehnte hinaus festlegte, konnten es sich die Herren von Hallwil als Hochgerichtsherren gestatten, die Erlaubnis zur Eröffnung einer Taverne in Tennwil zu geben. Diese Tennwiler Taverne dürfte um 1637 entstanden sein, da am Twingtag der Grafschaft Fahrwangen vom 1. Februar 1637 erstmals 2 Weinschätzer für Tennwil gewählt wurden<sup>40</sup>.

<sup>34</sup> Reg.Egl.

<sup>35</sup> QW II/1, 51, 166. Sta A 886. Hallw. A. 1634, 25. Sept. (Kopie).

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Hallw. A. Zinsrodel 1474.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Hallw. A. Zinsrödel 1400-1537.

<sup>38</sup> Hallw. A. 1500, 4. Febr.

<sup>39</sup> Gde. A. Seengen 1604 Zinsbuch der Kirche Seengen. Hallw. A. 1693, 12. April.

<sup>40</sup> Hallw. A. Twingrodel 1632/39.

#### 4. Die Fischerei

Angesichts des breiten Raumes, den die verfassungshistorische Untersuchung der Rechte am Hallwilersee einnimmt, erscheint seine wirtschaftliche Bedeutung, wenigstens für die Herrschaft Hallwil, recht gering.

Dies geht zum Teil auf die Tatsache zurück, daß sich seit jeher – urkundlich feststellbar seit 1419 – die Groß- oder Berufsfischer fast ausschließlich vom landwirtschaftlich eher benachteiligten West- und Südufer rekrutierten. Die einzige eigentliche Fischersiedlung ist am freien Stad zu Birrwil entstanden. Schon die in den Fischerrödeln von 1470/73 erwähnten und mit dem «hagen» (Fischereirecht) belehnten Fischer der Herrschaft Hallwil – es handelte sich u. a. um die Sigrist zu Meisterschwanden, um Rudi Neser und Heini Ackerknecht zu Seengen – verfügten über zum Teil ausgedehnte Hofgüter, so daß kaum anzunehmen ist, daß sie die Fischerei als Beruf ausübten. Dann dürfte auch die seit Ende des 15. Jahrhunderts einsetzende großangelegte Karpfenzucht der Seeherren, die die Großfischer konkurrenzieren mußte, Angehörige der Herrschaft Hallwil von einer berufsmäßigen Ausübung der Fischerei abgeschreckt haben<sup>41</sup>.

Während ursprünglich die mit dem Fischereirecht belehnten Seegenossen um den dritten, später den vierten Fisch oder Pfennig fischten und für gewisse Spezialgeräte (Köderbären, Kettangeln, Hechtschnur) Gebühren bezahlten, wurden diese Abgaben zu Beginn des 16. Jahrhunderts in eine auf verschiedene «Garne» (Fischereirechte) verteilte jährliche Pauschalsumme von rund 60 Gulden (1551) umgewandelt <sup>42</sup>; 1671/72 machten die Garnzinse 74 Gl 10 bz aus <sup>43</sup>. 1606 betrug der Zins für ein volles Garn 13 Gl <sup>44</sup>, während 1671/72 öd liegende Garne mit 1 Gl 10 bz belegt wurden.

Über wesentliche wirtschaftliche Probleme, wie z. B. über die Ertragsintensität, d. h. über die Fischausbeute während eines bestimmten Zeitraumes, wissen wir leider gar nichts. Unsere wirtschaftliche Untersuchung muß deshalb hier abbrechen.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Siehe nachfolgend Ziff. III/4.

<sup>42</sup> Stadta. Brugg 289.

<sup>43</sup> Hallw. A. 1672, 16. Okt. Wirtschaftsrodel der Herrschaft Hallwil 1671/72.

<sup>44</sup> Sta A 6023.

# III. Wandlungen in der Wirtschaftsweise seit dem Spätmittelalter<sup>1</sup>

Wie Hektor Ammann einleuchtend nachgewiesen hat, lebte um 1500 annähernd ein Drittel der aargauischen Bevölkerung in Kleinstädten; er vermutet sogar, daß um 1400 das Verhältnis noch ungünstiger für das Land war, daß von einer eigentlichen Überstädterung gesprochen werden kann². Die meisten dieser aargauischen Kleinstädte sind im 13. oder zu Beginn des 14. Jahrhunderts entstanden. Wir dürfen somit annehmen, daß sich im Verlaufe eines Jahrhunderts derjenige Bevölkerungsanteil, der keine oder nur wenig Urproduktion betrieb und den wir deshalb mit einem physiokratischen Ausdruck des 18. Jahrhunderts als «unproduktiv» bezeichnen können, in einem überdurchschnittlichen Maße vermehrte.

Die Bedürfnisse der städtischen Konsumenten und der städtische Markt brachten die bäuerliche und adlige Idee der Nahrung, der mittelalterlich-religiösen Einstellung auf bloße Bedarfsdeckung zum standesgemäßen Lebensunterhalt, trotz erstarrter agrarer Wirtschaftsformen, zu Fall. Der habliche Bauer, der bisher seine Ernte nur für den Eigenbedarf und zur Begleichung der Zinsforderungen der verschiedenen Herren benötigt hatte, sah sich mehr und mehr veranlaßt, seinen Äckern einen Überschuß abzuringen und auf dem städtischen Markt zu verkaufen. Nach der Reformation wurde dieses Streben durch die weitgehende Individualisierung auch der Landbevölkerung gefördert; die Steigerung des Erwerbssinnes und die Freude am Gewinn waren die äußeren Zeichen dieser Entwicklung. Zufolge der Bevölkerungsvermehrung und der damit zusammenhängenden Zunahme der Zahl armer Leute (Tauner) machte die Ausbreitung und Spezialisierung des Handwerks auf dem Lande rasche Fortschritte. Die Bauern wurden dadurch zwar von verschiedenen Verrichtungen befreit, waren jedoch häufig zu Geldzahlungen genötigt, wenn sie die Dienste der Handwerker beanspruchten. Auch ländliche Arbeitskräfte mußten in steigendem Maß in Geld entlöhnt werden. Der Bauer war somit schließlich auf die Verwertung des

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. R. Kötzschke, Wirtschaftsgesch. 513 ff., bes. 549 ff.; Henri Pirenne, Sozialund Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter, 81 ff. W. Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jahrhunderts. Ders., Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> H. Ammann, Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft (Festschrift Merz, 1928).

Überschusses angewiesen; er wurde bis zu einem gewissen Grad marktund preisabhängig.

Allerdings wäre es verfehlt zu glauben, daß nun die gesamte Bauernsame für den Markt produziert hätte. Nachfolgende schematische Aufstellung über Ernteertrag und Naturalverwertung der Hauptfrucht (Dinkel) in Betrieben verschiedener Größe zu Ende des 16. Jahrhunderts beweist, daß es der wachsenden Masse der Kleinbauern nicht möglich war, den städtischen Markt mit Überschußgetreide zu befahren<sup>3</sup>.

	2,25 ha	4,5 ha	6 ha	9 ha	18 ha
Winterzelg (Aren)	60	120	160	240	480
Kernenertrag	468 kg	936 kg	1248 kg	1872 kg	3744 kg
versorgung)	936 kg	1140 kg	1277 kg	1550 kg	2821 kg
Überschuß	-468 kg	-204 kg	- 29 kg	+322  kg	+923 kg

Verwertbare Überschüsse wurden Ende des 16. Jahrhunderts im allgemeinen nur von Betrieben über 6 ha erzeugt. Die Betriebe um 6 ha waren offenbar damals rein selbstversorgend. Klein- und Zwergbetriebe unter 4,5 ha, d. h. unter Schupposengröße, reichten nicht aus, eine Familie zu ernähren. Diese Viertelsbauern und Tauner mußten seit jeher einen Teil ihres Lebensunterhaltes mit handwerklicher Tätigkeit oder reiner Lohnarbeit bestreiten. Vom 14. bis Mitte des 16. Jahrhunderts dürften die Verhältnisse nicht grundlegend verschieden gewesen sein, die Masse der Tauner war wohl absolut kleiner, doch waren es auch die Erträge pro Flächeneinheit. Im 17. Jahrhundert sicherte die allgemeine Einführung des Rebbaus und die Aussaat von Roggen auf der Sommerzelg vielen kleineren Bauern eine Existenzgrundlage auch ohne

³ Voraussetzungen der Tabelle: Die auf dem Betrieb lebenden Familien setzen sich aus 4 Personeneinheiten (1 = erwachsene Person, ⅓ = minderjährige Person) zusammen, mit Ausnahme des Betriebes von 18 ha (7 Personeneinheiten). Den Brotkonsum pro Erwachsenen nehmen wir mit einem Pfund pro Tag an (1 kg Kernen = 1 kg Brot). Zur Berechnung der Bodenzinse verwendeten wir die Einheitssätze von 1667 für Seengen: pro Juch. Ackerland ⅓ Viertel Kernen (pro Are: 0,24 kg), pro Mannwerk Mattland 1 Viertel Kernen (pro Are: 0,48 kg). Saatgut pro Are: 1,56 kg Kernen. Ertragsfaktor 5. Ertrag pro Are: 7,8 kg.

Lohnarbeit. Bevölkerungsvermehrung und Erntemenge waren, neben der Entwicklung des Geldwesens, die Ursachen, die auf lange Sicht die Entwicklung der Einkommen der marktorientiert gewordenen ländlichen Bevölkerung bestimmten.

Auf eine Folge der unverkennbaren Intensivierung des Wirtschaftslebens seit dem 13./14. Jahrhundert, auf die vermehrte Fluktuation des Grundbesitzes haben wir schon oben hingewiesen<sup>4</sup>. Andere Symptome dieser Entwicklung, wie sie sich in der Herrschaft Hallwil zeigten, seien im folgenden untersucht.

### 1. Der Handel

Die eingangs skizzierte Verstädterung und großbäuerliche Marktorientierung brachte einen engen Kontakt zwischen den Getreideproduzenten und dem städtischen Markt. Der Anreiz für wohlhabende Bauern, sich mit Kornhandel eine lohnende Nebenbeschäftigung zu sichern, mag deshalb groß gewesen sein.

Verschiedene Bauern der Herrschaft Hallwil standen seit dem 13. und 14. Jahrhundert in regem Verkehr mit der Stadt Zürich, hatten doch die Zinsleute der Klöster Kappel und Einsiedeln alljährlich ihre Bodenzinse in den Kappeler bzw. Einsiedler Hof in dieser Stadt zu führen. Die Bebauer der Kappeler Höfe in Meisterschwanden, die Sigrist, benutzten diese Gelegenheit, um zusammen mit den anderen Großbauern zu Meisterschwanden, den ihnen verwandten Walder, auf eigene Rechnung in dieser Metropole des ostschweizerischen Kornhandels ihre Getreideüberschüsse abzusetzen<sup>5</sup>. Wir entnehmen diese Tatsache einem Zürcher Ratsmanualeintrag, der besagt, daß 1476/77 «dem Sygristen und dem Walder von Meisterswangen» Getreide aus ihrer Kornkammer zum Wecken gestohlen worden sei<sup>6</sup>.

Als eigentliche Händler lernen wir im 15. Jahrhundert in der Herrschaft Hallwil Hensli Birwil den «hodel» von Seengen und Hänsli Walder von Meisterschwanden kennen. Der Hodel Birwil (genannt 1431–1474) – «hodel» bedeutet Händler, besonders Kornhändler – scheint vor allem

<sup>4</sup> Siehe oben Ziff. I/2.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Rückschließend läßt sich erkennen, daß Ende des 15. Jahrhunderts bei einem Ertragsfaktor von 4 der Kappelerhof (64 ha) einen verwertbaren Überschuß von etwa 1050 kg Kernen, derjenige Hänsli Walders (57 ha) einen solchen von etwa 500 kg abwarfen.

<sup>6</sup> QZW II, 757.

den bäuerlichen Getreideüberschuß aufgekauft zu haben; wir sind deshalb auch nur schlecht über seine Tätigkeit orientiert<sup>7</sup>.

Besser kennen wir die Bedeutung Hänsli Walders (genannt 1419 bis 1473)<sup>8</sup>, der enge Beziehungen zu den Herren von Hallwil unterhielt. Hänsli Walder, vermutlich ein freigekaufter hallwilscher Eigenmann, war ebensowenig wie Hodel Birwil ausschließlich Händler. In Meisterschwanden besaß er einen ausgedehnten, rund 54 ha umfassenden Hof. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden wir Hänsli als Weibel und Untervogt der Grafschaft Fahrwangen. 1449 und 1453 amtierte er zusammen mit dem Hodel Birwil als Kirchmeier der Kirche Seengen. Dann war er Geldgeber, Vertrauens- und Mittelsmann seiner Twingherren, vor allem aber Händler. Da Hänsli Walder u. a. auch den herrschaftlichen Haushalt mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen belieferte, finden wir seit 1449 in sämtlichen Wirtschaftsrödeln Burkards I. von Hallwil und seiner Nachkommen lange Abrechnungen mit diesem Händlerbauern.

Diese in der Form eines Buchhaltungsjournals abgefaßten Aufzeichnungen beginnen seit 1455 stets mit einer den Saldo feststellenden Abrechnung zwischen Herrn und Händler, an die sich in bunter Reihenfolge Soll- und Habenposten, die im Verkehr zwischen den Partnern entstanden waren, anschließen. In ganz unsystematischer Weise wurden Steuern, Vogtrechte, Darlehensschulden, Kornschulden u. a. miteinander aufgeführt und verrechnet. Häufig wurden diese Posten auch nur in der Form von Saldi notiert, da Schulden oder Guthaben von Drittpersonen, die einen der beiden Partner betrafen, im Verrechnungsverfahren durch den anderen Partner beglichen oder einkassiert wurden.

Wie uns die Aufzeichnungen erkennen lassen, vertrieb Walder jährlich, offenbar auf dem Zürcher Kornmarkt<sup>9</sup>, entweder auf eigene Rechnung oder im Auftrag Burkards von Hallwil – der in diesem Fall Zoll, Geleit und Fuhrlohn zu tragen hatte – die Getreidevorräte seines Twingherrn. Das von Walder umgesetzte hallwilsche Getreide betrug in den bekannten Jahren im Durchschnitt rund 48 Mütt Kernen und 28 Mütt Roggen (1453, 1460, 1461, 1465, 1466). 1457 verkaufte Walder zusam-

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Hallw. A. Zinsrödel von 1431-1475.

<sup>8</sup> Vgl. zum Folgenden HKS 1949, 54 ff.

<sup>• 1461</sup> wird Zürich als Bestimmungsort, 1460 werden Glarner (Nitfurer und Belti) als Käufer des Getreides genannt.

men mit dem Hodel Birwil die 21½ Malter Korn, die den Hallwil in Entfelden angefallen waren, in Seengen.

Als Zwischenhändler besorgte oder verkaufte Walder seinen Herren gelegentlich Pferde, Rindvieh und Schweine. Da er im Verlauf seiner Tätigkeit als hallwilscher Mittelsmann und Händler öfters in den Städten zu tun hatte, versorgte er die herrschaftliche Haushaltung mit Lebensmitteln (Anken, Käse, Ziger, Öl, Salz, Feigen, Weinbeeren, Mandeln usw.), Stoffen (Zwilch, Leinen, Grautuch, Schürlitz u. a.) und Haushaltungsartikeln. Auch die Weinzufuhr für Schloß und Taverne scheint er bewerkstelligt zu haben. Für die Fuhr eines Saums Elsässer von Basel bis Seengen forderte er  $1 \,\% \, 2 \,\beta$ .

Im Auftrag der Hallwil finden wir den Walder in Baden, Bern, Luzern und Zürich; als guter Geschäftsmann verrechnete Hänsli bei solchen Gelegenheiten stets die angefallenen Spesen.

Nach Hänsli Walders Tod scheint das aktive Händlerelement aus der Herrschaft Hallwil wieder verschwunden zu sein. Im 16. Jahrhundert stellte dann Bern den einträglichen Kornhandel endgültig unter Marktzwang, d. h. Kornhandel war u. a. nur noch in den unteraargauischen Munizipalstädten gestattet (vgl. Mandat vom 21. Sept. und 28. Nov. 1533)<sup>10</sup>. Da das Befahren «ausländischer» Märkte immer mehr unterbunden wurde, konnten sich Bauern kaum mehr am Kornhandel beteiligen<sup>11</sup>.

Handel und Verkehrswirtschaft bedingen einen gewissen Geldumlauf. Bei wirtschaftshistorischen Untersuchungen stellt sich deshalb immer auch die Frage nach den in einer bestimmten Gegend zu einer bestimmten Zeit gebräuchlichen Münzen. Zur Beantwortung dieser Frage verwendeten wir Verkaufsurkunden, die entweder in der Herrschaft Hallwil ausgestellt worden waren oder die wenigstens einen in der Herrschaft Hallwil wohnenden Kontrahenten nennen<sup>12</sup>.

<sup>10</sup> Sta A 817, fol. 150, 152.

<sup>11</sup> Vgl. Bürki, Berns Wirtschaftslage im Dreißigjährigen Krieg, 65 ff.

<sup>12</sup> Quellen: Zürcher Münzen (solidi Thuricenses): Stiftsa. Einsiedeln 1275, 27.Okt.
(Abschrift im Hallw.A.). Florentiner Gulden: Hallw.A. 1357, 3.März und 20.April, 1363, 11.Nov. Zofinger Münz: Hallw.A. 1368, 31. Jan.; 1374, 20. April. Sta A Wettingen 630 (1370). Rheinischer Gulden: Hallw.A. 1433, 26. Juni; 1434, 21. Jan.; 1449, 16. Okt.; 1453, 8. April; 1454, 15. Nov.; 1456, 23. Jan.; 1463, 31. Mai; 1505, 28. Okt.; 1507, 11. Nov. Sta A Königsf. 610 (1439). Stadta.Aarau Urk. 477 (1453). Sta Z C II 10 275 (1453); C II 11 718 (1429). Aarg. Urk. VIII Bremgarten No. 346 (1446) und No. 445 (1466). Vgl. die Ergebnisse von H. Ammann, Die Zofinger Münze (Festschrift Tatarinoff, 92 ff.).

Die Untersuchung hat erwiesen, daß zu Ende des 13. Jahrhunderts (1275) offenbar noch Zürcher Münzen in Seengen umliefen. Tatsächlich gehörte ja der Aargau ursprünglich zum Münzkreis der Abtei Zürich.

Von den sechs in Betracht fallenden Urkunden des 14. Jahrhunderts erwähnen drei Verträge (1357, 1357, 1363) eine ausländische Edelmünze, den Florentiner Gulden. Im Verlauf dieses Jahrhunderts begann sich jedoch immer mehr der Einfluß der unter den Froburgern entstandenen und von den Habsburgern zu territorialer Bedeutung gebrachten Zofinger Münzstätte bemerkbar zu machen. Die drei weiteren Urkunden des 14. Jahrhunderts (1368, 1370, 1374) nennen eindeutig «phenning stebler Zovinger müntz».

Während des ganzen 15. Jahrhunderts bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts spielte der rheinische Gulden, eine andere ausländische Grobsorte, in der Herrschaft Hallwil die Hauptrolle. In sämtlichen vierzehn in Betracht fallenden Dokumenten dieser Zeit (1429–1507) wird die Kaufsumme in rheinischen Gulden ausgedrückt. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts wurde dann der Berner Batzen zum ausschließlichen Zahlungsmittel<sup>13</sup>.

#### 2. Preise und Löhne

Mit der Marktorientierung wurden große Teile der ländlichen Bevölkerung weitgehend abhängig von der Preisentwicklung. Die Einkommenssituation der Bauern, die für den Markt produzierten, und der Tauner, die ein Handwerk betrieben oder um Lohn arbeiteten, wurde gleicherweise von der Entwicklung der für Getreide und Vieh bezahlten Produzentenpreise beeinflußt. Ohne wesentlichen Einfluß blieben die Nominallöhne, die sich von 1400 bis 1700 im Vergleich zu anderen Preisen nur unwesentlich veränderten.

Die Preisangaben, die aus den Beständen des Hallwilarchivs – insbesondere aus den Wirtschaftsrödeln – gewonnen werden konnten, umfassen leider nur anderhalb Jahrhunderte (1400–1550). Im Verlauf dieses Zeitraumes entwickelten sich in der Herrschaft Hallwil die *Produzenten*preise für Getreide<sup>14</sup> wie folgt:

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. zur Entwicklung des Berner Batzens Bürks, Berns Wirtschaftslage im Dreiβigjährigen Krieg.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Es handelt sich ausschließlich um Preise, die die Herren von Hallwil aus ihren Getreideverkäufen lösten. Mit dem Einfluß der Herabsetzung des Münzsilberggehalts

		in Sch	nilling	
	Kernen 1 Mütt	Roggen 1 Mütt	Dinkel 1 Malter	Haber 1 Malter
1401-1410	16 1/2	9 1/2	29 ½	183/4
1411-1420	191/2	12	33 1/2	22 1/4
1421-1430	20	111/2	_	2
1431-1440	26 1/2	153/4	3015	29 1/2
1441-1450	31	193/4	34	3215
1451-1460	293/4	171/2	45 1/4	26 1/2
1461-1470	181/2	121/2	40	24
1471-1480	2615	_	-	-
1481-1490	_	_		_
1491-1500	5516	_	-	20
1501-1510	48 1/2	<u>-</u>	· <u> </u>	30
1511-1520	37 1/2	24	80	-
1521-1530	683/4	50 1/2	973/4	_
1531-1540	55 1/2	37	10015	-
1541-1550	8815	7015	14015	85 1/2 15

Der ganze Preisverlauf zeigt trotz lückenhafter Angaben drei deutlich markierte Tiefpunkte (1401–1410, 1461–1470, 1511–1520), Zeiten, die für Kornproduzenten äußerst ungünstig waren. Der Trend der Preisbewegung macht sich jedoch durch die Tatsache bemerkbar, daß jeder dieser Tiefpunkte höher lag als der vorhergehende, daß folglich das Preisniveau fortwährend anstieg. Ursachen dieser Entwicklung waren die gegen Ende des 15. Jahrhunderts einsetzende Bevölkerungsvermehrung, die bei fast gleichbleibendem Angebot eine steigende Nachfrage nach ländlichen Produkten zur Folge hatte, ferner die durch Herabsetzung des Münzsilbergehalts fortschreitende Münzverschlechterung und die sich allerdings in der Eidgenossenschaft nur zögernd auswirkende Vermehrung der Edelmetallmenge.

Von wesentlichem Einfluß auf die bäuerliche Wirtschaft waren die Großhandelspreise für Vieh, über die wir allerdings nur unvollständig unterrichtet sind. Da die Bauern der Herrschaft Hallwil hauptsächlich als Käufer, weniger als Verkäufer von Vieh in Frage kamen, müssen wir

auf die Preisentwicklung befassen wir uns in dieser Untersuchung nicht, da wir glauben feststellen zu können, daß die langfristige Preisbewegung bis um 1700 zur Hauptsache von der Bevölkerungsvermehrung, der Bevölkerungsstruktur und der Bodenknappheit beeinflußt wurde.

<sup>15</sup> Einzelangabe.

die betreffenden Preise zum Hauptprodukt, das diese ausschließliche Ackerwirtschaft hervorbrachte, zum Kernen, in Beziehung bringen, bzw. den Viehpreis in Kilogramm Kernen ausdrücken. Zur Veranschaulichung der Bedeutung dieser Kernenmengen setzen wir diese in Beziehung zu den Kernenroherträgen auf Höfen von 4,5 und 18 ha.

Tiere	Viehpreis	Kernen- preis	Viehpreis in Kernen ausgedrückt	ernte (Rohert	% der Korn- rag) von Höfen nit
	Ð	∂ pro kg	kg	4,5 ha <sup>16</sup>	18 ha <sup>16</sup>
Ochsen					
1461/67	1692	3,05	555	74,6%	18,6%
1493/94	3552	5,71	622	83,6%	20,9%
1534/35	6720	7,95	845	100,6%	25,1%
Kühe					
1461/65	1224	3,05	401	53,9%	13,4%
1493/94	1200	5,71	210	28,2%	7,1%
1532	3360	9,41	357	42,5%	10,6%

Die wenigen Zahlen zeigen, daß die Preise für das übliche Zugvieh, für die Ochsen, um die Wende des 15. und 16. Jahrhundert stärker gestiegen sind als die Kornpreise, während die Preise für Kühe wenigstens im 15. Jahrhundert eher stabil blieben, es allerdings einem Kleinbauern immer noch schwer machten, ein solches Tier zu erstehen. Die Preise für Pferde (1461/62: 315  $\beta$ , 1472: 370  $\beta$ , 1530: 1110  $\beta$ ), für Kälber (1466/70: 12  $\beta$ , 1530/34: 36  $\beta$ ) und für Schweine (1461/62: 27  $\beta$ , 1467: 44  $\beta$ , 1474: 60  $\beta$ , 1510: 80  $\beta$ , 1532: 60  $\beta$ , 1534/35: 22  $\beta$ ) zeigten, mit Ausnahme der am Schluß der Untersuchungsperiode wieder absinkenden Schweinepreise, ebenfalls eine deutlich steigende Tendenz.

Bedeutend stabiler blieben die Nominallöhne. Während des ganzen 15. Jahrhunderts (Angaben von 1438 bis 1499) wurden für gewöhnliche Tagwen (= Arbeit im Taglohn) 2-3 Schilling bezahlt; Maurer, Zimmerleute und Bader wurden mit 4 Schilling, Schneider mit 3 Schilling im Tag entlöhnt. Trotzdem es nicht ausdrücklich mitgeteilt wird, dürfen wir annehmen, daß es sich bei diesen Angaben um den kleinen Taglohn

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Kornzelgen: 4,5 ha: 120 Aren, 18 ha: 480 Aren; Ertragsfaktor: 15. Jahrhundert: 4, 16. Jahrhundert: 4,5.

handelte, zu dem ususgemäß noch die drei Hauptmahlzeiten oder wenigstens der Wein gehörte; im höheren großen Taglohn waren keine Mahlzeiten inbegriffen. Für bestimmte Verrichtungen war der Wintertaglohn wegen der kürzeren Tage geringer als der Sommertaglohn. So wurde von den Hallwil 1464 der Jagdtaglohn im Sommer auf  $2\beta$ , im Winter auf  $1\frac{1}{4}\beta$  festgesetzt.

Auch während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stellen wir keine bedeutenden Veränderungen in der Höhe der Taglöhne fest. 1510 kostete die Aufarbeitung eines Klafters Holz 4  $\beta$ . 1534 gelang es der Bauernsame von Egliswil, ihre Tagwenpflicht gegenüber den Twingherren in eine fixierte jährliche Geldsumme umzuwandeln zum Satz: 2 Batzen (5  $\beta$  4  $\vartheta$ ) für einen Heuertagwen. Dies dürfte der damaligen Lohnhöhe entsprochen haben, stellt doch Bürkt im altbernischen Gebiet für 1530 Taglöhne von 4–6 Schilling fest 17. Im Verlauf des späteren 16. und 17. Jahrhunderts scheinen sich die Nominallöhne ebenfalls nur unwesentlich erhöht zu haben, so betrug laut einer Seenger Gemeinderechnung von 1689 der Taglohn für einen Tischlermeister rund 6  $\beta$  und eine halbe Maß Wein 18.

Da Erörterungen über Nominallöhne nichtssagend sind, sei der Versuch gewagt, den realen Wert dieser Tagesverdienste im Verlauf der

	Preis für			Löhne	
æ	100 kg Kernen β	Index	$\frac{\text{Nominallohn}}{\beta}$	Reallohn kg Kernen	Index
1401/25	25,7	100,0	2,5	9,70	100,0
1426/50	39,3	141,7	2,5	6,37	65,7
1451/75	35,0	119,4	3	8,57	88,3
1476/1500	60,0	233,3	3	4,77	49,2
1501/25	61,4	238,9	4	6,51	67,1
1526/50	93,6	363,9	4	4,27	44,0
1551/75	157,9	613,9	5	3,16	32,6
1576/1600	170,0	661,1	5	2,94	30,3
1601/25	217,1	844,4	5	2,07	21,3
1626/50	280,7	1091,7	6	2,14	22,1
1651/75	172,9	672,3	6	3,47	35,7
1676/1700	256,8	998,6	6	2,34	24,1

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Bürki, Berns Wirtschaftslage im Dreißigjährigen Krieg, 176.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Gde. A. Seengen, Gemeinderechnungen seit 1685.

Entwicklung und im Vergleich mit der gleichzeitigen Preisbewegung festzustellen. Wir drücken zu diesem Zweck den Lohn in Kilogramm Kernen aus, wobei wir als Kernenpreis den in der Herrschaft Hallwil üblichen Produzentenpreis, ab 1550 die von W.Pfister errechneten Durchschnittspreise zugrunde legen<sup>19</sup>.

Die zwar etwas sehr schematische, aber im Kern zweifellos richtige Aufstellung zeigt deutlich eine allgemeine Entwicklung, die den unselbständig Erwerbenden ungünstig war. Während sich die Nominallöhne in den dreihundert Jahren nur unwesentlich erhöhten, stiegen die Preise, besonders seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, mit immer größerer Geschwindigkeit, so daß der Reallohn in einem erstaunlichen Maß sank. Noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts reichte ein Taglohn aus, um während  $4\frac{1}{2}$  Tagen eine vierköpfige Familie mit Brot zu versorgen (1 kg Kernen = 1 kg Brot; 1 Pfund Brot pro erwachsene Person und Tag); Ende des 17. Jahrhunderts genügte ein durchschnittlicher Taglohn nur noch, um die gleiche Familie mit der Brotration für einen Tag zu versorgen.

Ähnlich gestellt waren offenbar die ganzjährlich angestellten Dienstboten (Knechte, Mägde), deren Lage wir allerdings nur aus herrschaftlichen Quellen kennen. Die Löhne bäuerlicher Knechte waren vermutlich etwas niedriger. Während 1463/64 ein Hausknecht der Herren von Hallwil noch mit 9%, 2 Hemden und 4 Paar Schuhen abgefunden wurde, betrug der Lohn für den gleichen Dienst 1528/32 6–10 Gulden (12-20%) mit den üblichen Kleiderzugaben – eine Steigerung des Barlohnes um 33-122%; auf Taglöhne umgerechnet stieg der bare Tagesverdienst von etwa 6% auf 8% bis 1%. Im 16. und 17. Jahrhundert scheinen sich auch diese Jahrlöhne nicht mehr wesentlich verändert zu haben, notiert doch ein hallwilscher Rechnungsrodel von 1671 einen Schafhirtenjahrlohn von 5 Gl 11 bz und einen Mägdelohn von 6 Gl 4 bz.

Wichtig wäre es, angesichts der Preisentwicklung landwirtschaftlicher Produkte, insbesondere des Getreides, auch die Entwicklung der Bodenpreise zu verfolgen. Leider lassen uns in dieser Beziehung die hallwilschen Quellen weitgehend im Stich, da, infolge der Entwicklung des bäuerlichen Eigentums, schon im 13. und 14. Jahrhundert die Grundherren nur noch Bodenzinse, keine Höfe mehr veräußerten oder kauften, über bäuerliche Handänderungen aber Urkunden fehlen.

<sup>19</sup> Argovia 52, 258.

Immerhin konnten folgende Durchschnittswerte des bloßen Bodens und der Bodennutzung einzelner Höfe und Parzellen (ohne Gebäude) errechnet werden<sup>20</sup>:

		Preis der ha
1466	Seengen	312 β
1584	Egliswil	3743 β
1620	Seengen	7160 B
1659	Seengen	7677 β
1663/69	Seengen	11539 β
1685	Seengen	11920 β
1784	Egliswil	15 621 β

Während von 1451/75 bis 1576/1600 die Kernenpreise nur um rund 385 % stiegen, erhöhte sich der Wert des Kulturlandes um rund 1000 %. Diese akzentuierte Bodenpreisbewegung können wir nur auf den Umstand zurückführen, daß die ländliche Bevölkerung (Produzenten) sich stärker vermehrte als die städtische (Konsumenten), was eine nicht der Nachfrage nach Bodenprodukten entsprechende Nachfrage nach Boden als reiner Unterhaltsmöglichkeit zur Folge hatte. Dieser zunehmenden Nachfrage nach Boden stand aber bei gegebener Wirtschaftsverfassung – Dreifelderwirtschaft und Gemeinweide – ein unelastisches, seit Ende des 16. Jahrhunderts kaum mehr vermehrbares Angebot an Kulturland gegenüber, so daß die Bodenpreise stärker steigen mußten als die Zahl der Bevölkerung. Diese «unwirtschaftliche» Entwicklung mußte eine zunehmende Verschuldung landwirtschaftlicher Güter zur Folge haben.

Die nachfolgende kleine Zusammenstellung mag zum Schluß dieses Abschnittes die ganze Entwicklung blitzlichtartig beleuchten:

	Preis in Schilling		7 1 : 0/
	um 1450	um 1650	Zunahme in <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
1 ha Kulturland	300	7500	2400
100 kg Kernen	37	227	514
Ein gewöhnlicher Taglohn	3	6	100

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Aarg. Urk. VIII Bremg. No. 445. Sta Z B I 91, 835. Hallw. A. 1620, 2. Nov.; 1659, 27. April; 1663, 30. Juni; 1669, 26. Jan.; 1685, 25. Aug. Sta A 1053. Verwendet wurden nur Preise für Matt- und Ackerland (nicht für Rebland). Der Durchschnittswert des bloßen Bodens und der Bodennutzung = der Verkaufspreis des Grundstückes, vermindert um den zum Durchschnittspreis kapitalisierten Wert der Bodenzinse.

### 3. Ländliche Kreditmittel

Zur Begleichung von Schulden, zum Ankauf von Höfen und Hofteilen, deren Preise, wie oben erwähnt, ständig stiegen, nicht zuletzt auch zur Führung von Prozessen, benötigte die ländliche Bevölkerung in steigendem Maße Geldmittel. Da nun die Landwirtschaft seit jeher naturbedingte lange Produktionsperioden verzeichnet – ein Jahr von Ernte zu Ernte – gebrach es den Bauern, besonders den schlecht wirtschaftenden, in der Zwischenzeit häufig an den nötigen baren Mitteln. Kreditinstitute fehlten nun aber gänzlich, so daß sich der geldbedürftige Bauer an private Geldgeber wenden mußte.

Älteste Einrichtung zur Geldbeschaffung scheint in der Herrschaft Hallwil für Inhaber freier Grundstücke der Verkauf von ewigen Naturalrenten gewesen zu sein. Beispiele lassen sich allerdings nur wenige beibringen, da nach Abschluß des Rentenvertrags diese Renten von den grundherrlichen Bodenzinsen nicht mehr zu unterscheiden waren. 1368 verkaufte Hans Ulrich von Egliswil der Aarauerin Mechtild von Baden unter Rückkaufsvorbehalt von seinen freien Gütern eine jährliche Abgabe von 1 Mütt Kernen und 1 Huhn um 14 Pfund. 1416 erstand Heini Wirz von Uli Annen von Seengen um 10 Pfund eine Rente von 1 Mütt Kernen von des letzteren freiem See zu Alliswil<sup>21</sup>.

Eine andere Art der Krediterteilung war im 15. Jahrhundert die Viehverstellung, die hauptsächlich von den Herren von Hallwil praktiziert wurde. Mit Hilfe dieses Institutes konnte auch ein kapitalarmer Bauer gegen Bezahlung des halben Preises und Verzinsung des anderen Teiles, oder Verzinsung der ganzen Summe, in den Besitz von Zug- und Nutzvieh kommen. Wir werden unten noch auf diese Pachtform zu sprechen kommen<sup>22</sup>.

Als Ende des 16. Jahrhunderts die Obrigkeit in sämtlichen Gerichten das Reisgeld einführte – damit eine dezentralisierte Kriegskasse bezwekkend – konnten sich die wirtschaftlich denkenden Seenger mit der Idee der Thesaurierung so vielen nützlichen Geldes nicht befreunden und liehen es auf vierzehn Tage kündbar als kurzfristiges Darlehen gegen Zins aus. Nachfolgend das Beispiel eines solchen Darlehenvertrages, aufgezeichnet im Gemeindebuch Seengen: «die gemeldten 100 Gl von vogt und geschwornen dem Růdolff Thůtten glichen worden umb ge-

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Stadta. Aarau Urk. 181. Hallw. A. 1416, 6. Sept.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Siehe nachfolgend Ziff. 4.

bürlichen zinns, der den sol angan uf das nüw jar, und licht mans im nit anderer gstalt, dan wan mans zu reiss bruchen müße, er, Thutt, schuldig und verbunden sin sol, gemelte 100 Gl sampt dem marchzälligen zinns inerthalben 14 tagen allwegen wider zu erlegen anne allen der gmeind costen und schaden»<sup>23</sup>. Diese Kreditmittel versiegten allerdings mit dem Jahr 1619, als das gesamte Reisgeld auf dem Schloß Lenzburg deponiert werden mußte.

Wichtigstes, seit dem Ende des 15. Jahrhunderts auftauchendes und die bäuerliche Wirtschafts- und Vermögenslage wesentlich beeinflussendes Kreditinstrument war die Gült, das durch Immobilien versicherte und durch einen Gültbrief verurkundete Grundpfanddarlehen<sup>24</sup>. Seine endgültige Form erhielt dieses Institut allerdings erst durch die bernische Wucherordnung von 1530/45, die den Zins auf 5 % festsetzte und bei richtiger Verzinsung allein dem Schuldner die Kündigung anheimstellte. Von 1631 bis 1658 war es zwar wegen der Knappheit an Barmitteln gestattet, Gültbriefe für die Dauer von zehn Jahren auszustellen, doch führte diese Maßnahme zu sozialen Mißständen, so daß bald der alte Zustand wiederhergestellt wurde.

Seit Anfang des 16. Jahrhunderts tauchen die Herren von Hallwil als Gültdarleiher für kleinere Summen auf <sup>25</sup>. 1522 wurde der Tavernenwirt von Fahrwangen für 20 Gl, die er auf die Taverne und das Müligütli zu Fahrwangen aufnahm, Gültschuldner eines Bauern von Geltwil <sup>26</sup>. Die eigentliche Gültverschuldung der ländlichen Bevölkerung im allgemeinen setzte jedoch erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts mit der Bevölkerungsvermehrung ein.

Zu der nachfolgenden Übersicht über die Entwicklung der Gültverschuldung in der Herrschaft Hallwil benutzten wir nur Angaben über die Gemeinden Seengen und Egliswil. Als Quellen dienten lediglich ein Gültbriefurbar der Stadt Lenzburg und die Kopialbücher des Obmannamtes der Stadt Zürich – beide genügten, um einen Großteil der Gülten zu erfassen und so zu repräsentativen Durchschnitten zu gelangen<sup>27</sup>.

Eine Aufstellung über neu abgeschlossene Gültverträge - ohne Be-

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Hallw. A. 1594 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. RENNEFAHRT, Grundzüge II, 353 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Hallw. A. 1509 ff. Zinsrödel.

<sup>26</sup> Hallw. A. 1522, 11. Nov.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Stadta. Lenzburg No. 219/20. Sta Z B I 89-96.

rücksichtigung der schon existierenden Gültlast auf den gleichen Immobilien – zeigt für Seengen und Egliswil folgendes Bild:

	Anzahl Gülten	Unt	erpfänder	Gült- summe	Belastu ha	374 ST
	June	Häuser	Bodenfläche <sup>28</sup>	W	Ж	β
1541–1570	10	7	102,28 ha	1860	18	4
1571-1600	23	13	244,01 ha	4850	19	18
1601-1630	20	15 1/2	102,16 ha	7600	74	8
1631-1660	21	8 1/2	40,47 ha	7200	177	18
1661-1690	14	4	11,33 ha	3176	280	6

Im Verlauf dieser rund anderthalb Jahrhunderte ist bei neuen Vertragsabschlüssen die Belastung pro Flächeneinheit in einem erstaunlichen Maß gestiegen. Noch im 16. Jahrhundert wurden in der Regel ganze Höfe als Unterpfänder verschrieben, während im 17. Jahrhundert immer häufiger einzelne Parzellen mit Gülten belastet wurden. Dieser Erscheinung können verschiedene Ursachen zugrunde gelegt werden. Die Placierungsmöglichkeiten für flüssige Barmittel waren in dieser industrielosen Zeit gering, der Gültdarleiher war deshalb bei zunehmender Überschuldung eher bereit, kleinere Unterpfänder für sein Darlehen anzunehmen. Zudem stiegen die Bodenpreise und damit der Bodenwert rasch an. Da nun bei Gültverträgen der Bodenwert eine ausschlaggebende Rolle spielte, sank mit zunehmendem Wert die als Unterpfand benötigte Bodenfläche. Hauptgrund für die Entwicklung war die rasche Bevölkerungsvermehrung des 16. und 17. Jahrhunderts. Da infolge der erstarrten Wirtschaftsform die demographische Aufnahmefähigkeit des Landes offenbar schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts weitgehend erschöpft war, stieg, wie schon oben erwähnt, der Bodenwert in stärkerem Maß als die Bevölkerungszahl: Von 1559 bis 1693 vermehrte sich die Bevölkerung in Seengen und Egliswil um 140,4 %, während sich im ungefähr gleichen Zeitraum (1541/70 bis 1661/90) die Gültlast bei neu abgeschlossenen Verträgen um 1440,1 % erhöhte.

Die zunehmende allgemeine Gültverschuldung mögen folgende Zahlen

449

29

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Die Jucharte Rebland wurde in dieser und der folgenden Tabelle zu 32 Aren berechnet.

der Gemeinde Seengen bezeugen<sup>29</sup>, die die gesamte, auf dem von uns erfaßten Kulturland lastende Gültsumme aufzeichnen.

	Anzahl Gülten	Unte	erpfänder	Gült- Belast summe pro		
	Häuser Bodenfläche		#	ш	β	
1570	2	2	19,08 ha	240	12	5
1600	10	4	51,94 ha	2140	41	4
1630	15	8	80,72 ha	4640	57	10
1660	24	10	98,73 ha	8940	90	11
1690	36	13 1/2	108,53 ha	11116	102	8

Da sich in dieser Aufstellung der Einfluß aller Gülten, auch der älteren, auf ganzen Höfen lastenden, geltend macht, ist die Zunahme der Belastung pro ha weniger ausgeprägt als bei den jeweils neu abgeschlossenen Vertragsverhältnissen (siehe oben).

Über Ausmaß und Bedeutung der Belastung im konkreten Fall führen wir einige dem Ende des 16. Jahrhunderts entstammende Beispiele aus Egliswil (1581, 1583, 1584) und dem Schwaderhof (1596) an, die uns zugleich den Wert bzw. den Verkaufspreis der betreffenden Höfe mitteilen.

					Gültlast		
	Umfang des Hofes	Wert Gültlast -		pro l	ha	in % des	
	des 110tes	W W	1 86	И	β	Wertes	
1581	13,24 ha	2100	884	66	15	42,1%	
1583	9,84 ha	2400	1350	137	4	56,2%	
1584	9,20 ha	2000	920	100	_	46,0%	
1596	16,44 ha	3800	1690	102	16	44,5%	

In Egliswil scheint schon Ende des 16. Jahrhunderts eine Belastung bis zu 40-50 % des Wertes die Regel gewesen zu sein. Weniger hoch war offenbar die ursprüngliche Gültverschuldung in Seengen, die um 1620/30 und 1685/90 rund 15-20 % des Wertes betragen haben dürfte<sup>30</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Die Egliswiler Verhältnisse eigneten sich nicht für eine solche Darstellung.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Die Feststellung betreffend Seengen basiert auf den von uns eruierten Hektarenpreisen (siehe oben Ziff. 3).

Jahrhunderte später, z. B. 1913/18, waren die Bauerngüter im Aargau immer noch mit Grundpfandschulden in der Höhe von durchschnittlich 42,9 % vom Liegenschaftswert beschwert. Die heutige hypothekarische Verschuldung der Landwirtschaft dürfte deshalb ihre Wurzeln in der seit dem 16. Jahrhundert ständig zunehmenden Gültverschuldung haben und scheint weniger auf die Tatsache zurückzugehen, daß die Bodenzinse und Zehnten im 19. Jahrhundert unter finanziellen Opfern von der Bauernsame abgelöst worden sind.

## 4. Die Wirtschaftsgesinnung<sup>31</sup>

Trotz gleichbleibender, erstarrter Wirtschaftsformen stellten wir seit dem 14. Jahrhundert eine «Auflockerung» des Wirtschaftsgetriebes fest. Schon vor 1300 hatte im Raum der späteren Herrschaft Hallwil der Zerfall der Huben und Schupposen und damit der alten grundherrlichen Bindungen begonnen. Die Grundherren waren zu Rentnern geworden, während sich die wohlhabenderen Elemente der neuen selbständigen Bauernschicht zum Teil in Produzenten für den Markt verwandelt hatten.

Parallel zu dieser Entwicklung lief eine Veränderung der herrschaftlichen und bäuerlichen Wirtschaftsgesinnung, die sich in einem stetig
zunehmenden Streben nach Gewinn äußerte. Die Mittel zur Erreichung
von Gewinnen fanden die Wirtschaftenden sowohl in den alten Wirtschaftsformen, wie auch in neuartigen Methoden. Da sich ersterer hauptsächlich die Bauern, letzterer häufig die Twingherren bedienten, mußte es
gelegentlich zwischen diesen Exponenten «herkömmlicher» und «fortschrittlicher» Wirtschaftsführung zu Konflikten kommen.

Der Übergang von empirisch traditioneller zu rationaler Wirtschaftsweise läßt sich am frühesten, schon wegen der günstigeren Quellenlage, bei den Herrschaftsherren feststellen, die infolge der sich verteuernden Lebenshaltung genötigt waren, bei gewohnheitsmäßig festgelegten Abgaben, sich nach neuen Einnahmequellen umzusehen.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zeugen die hallwilschen Zinsrödel, daß sich die Herren von Hallwil als Viehversteller im großen betätigten. Sie kauften Vieh, das sie in Ermangelung eines eigenen Bauernhofes zu Halbpacht (nach halbferechd) an Bauern abgaben (an halben stellten), die meistens die Hälfte des Kaufpreises bezahlten, die andere Hälfte

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Vgl. KÖTZSCHKE, Wirtschaftsgesch. 538 ff.

verzinsen mußten<sup>32</sup>. Die Verpächter sicherten sich natürlich eine ansehnliche Marge zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis bei diesen Geschäften, wenn es sich nicht überhaupt um angeeignetes Vieh (mulve) handelte. Daß dieses Kreditgeschäft für die Hallwil eine gewisse Bedeutung erlangt hatte, mögen folgende Zahlen über Viehverstellungen bezeugen<sup>33</sup>:

	Art und Anzahl der Tiere	Verzinsbare Summe
1462/67	11 Ochsen und Rinder	
	19 Kühe und Kälber	73 Gulden
	3 Pferde und Füllen	
1493	12 Ochsen und Rinder	117 Gulder
	25 Kühe und Kälber	117 Guidei

Schon bedeutend früher hatten die Hallwil begonnen, die Eichelernteden Achram - des herrschaftlichen Schlattwaldes wirtschaftlich rationell zu nutzen. So verpachteten sie 1430 die Eichelweide um 24 % und 15 Malter Haber an Leute von Dürrenäsch, Leutwil, Birrwil, Münster, Sarmenstorf, die diese Weide mit rund 240 Schweinen nutzten. 1457 pachtete die Stadt Aarau den Achram im Schlatt um 68 %. Wie sich aus Rödeln des beginnenden 16. Jahrhunderts erkennen läßt, hatte sich offenbar mit der Zeit eine «Stammkundschaft» für die Eicheln des Schlatts herausgebildet: So erschienen in guten Acherigjahren stets die Schweinehirten von Neftenbach und Münster mit ihren Herden (1502, 1505, 1508), gelegentlich werden auch Schweineherden von Laufenburg (1502) und Boswil (1508) genannt. Die Schweineweide begann jeweils Ende September/Anfang Oktober und dauerte 6-9 Wochen - bis Anfang/Mitte Dezember. Der Pachtzins betrug zu Beginn des 16. Jahrhunderts 6-8 Angster pro Schwein und Woche. Ein besonderer Stall im Schlatt scheint zu diesem «Geschäft» gehört zu haben. Die Zahl der Schweine war 1502 412, 1505 nur 200, 1508 aber wieder 475. 1508 betrugen die Pachtzinse rund 120 Gulden, 1551 108 Gulden<sup>33, 34</sup>.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts entwickelte Dietrich von Hallwil, der damalige Verwalter des Familiengutes, eine besonders fortschritt-

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Vgl. Schweiz. Idiotikon I, Sp. 649, und II, Sp. 170, ferner OR 302.

<sup>33</sup> Hallw. A. Zinsrödel.

<sup>34</sup> Stadta. Brugg 289.

liche wirtschaftliche Tätigkeit. 1492/93 wurde aus einem Teil der Schloßmatten der erste Schloßhof gebildet. Gleichzeitig wurde der «Stockhof» zu Seengen, den die Hallwil als Erblehen innehatten, zerstückelt und parzellenweise verpachtet. Im Dorf Seengen errichtete der Twingherr als Annex der Taverne eine öffentliche Badstube. Um die gleiche Zeit dürften die ersten Karpfenweiher im Schlatt und im weiteren Gemeindebann von Seengen entstanden sein. Diese Weiher, deren Zahl sich während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf 9 erhöhte, dürften eine nicht zu unterschätzende Einnahmenquelle für die Herrschaftherren gewesen sein. 1508 lösten sie für rund 700 Karpfen etwa 51 Gulden; 1515 war der Ertrag von 2 Weihern – meistens konnten nur zwei Weiher ausgebeutet werden, die anderen beherbergten Setzlinge oder Jungfische – rund 56 Gulden. 1550 löste Hartmann von Hallwil aus einem Weiher 80 Gulden<sup>33, 34</sup>.

Mit diesem Weihergeschäft tangierten die Twingherren erstmals ernstlich die Wirtschaftsinteressen (Weiderechte) ihrer Twinggenossen, war doch ein jahrelanger Streit mit der Gemeinde Egliswil das Resultat dieser herrschaftlichen ökonomischen Bestrebungen. Folgenschwerer war die um 1570 erfolgte Verleihung großer Teile Allmendlandes an die Gemeinden gegen Entrichtung von Bodenzins oder gegen Abtretung eines Teils der Allmend. Auf Grund einer solchen «Annexion» von Gemeindeland sollte sich zwei Jahrzehnte später der schon oben eingehend behandelte Prozeß der Twingherren mit der Gemeinde Seengen entspinnen<sup>35</sup>.

Das bäuerliche Gewinnstreben betätigte sich vor allem im Rahmen der gegebenen Wirtschaftsverfassung. Wie fest verankert in der Herrschaft Hallwil die Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang noch im 17. Jahrhundert war, beweist der Umstand, daß die Zahl der eingeschlagenen, eingehegten (in eigner hegin) und von der Gemeinweide ausgenommenen Parzellen recht gering war. In Seengen stellten wir in Güterbeschrieben des beginnenden 17. Jahrhunderts nur rund 24 von 206 erfaßten Mannwerk Mattland als Einschläge fest (11,6%), Ackerland war damals sozusagen keines ausgesondert 36. In Egliswil, wo 1674 beschlossen wurde, daß gegen Bezahlung einer Gebühr – 6 Gl 10 bz pro Jucharte – Kulturland eingeschlagen werden dürfe, wurden offenbar im Verlauf von

<sup>35</sup> Siehe viertes Kapitel, Abschn. III.

<sup>36</sup> Quellen: siehe erstes Kapitel, Anm. 3.

20 Jahren (1674–1695) nur 5¾ Jucharten der Gemeinnutzung entfremdet <sup>37</sup>.

Die Bauern versuchten vorerst einfach die gegebenen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigung (z. B. die Weide) bis zur äußersten tragbaren Grenze auszunutzen. Das beste Beispiel bietet hier Egliswil, dessen Bauern offenbar ziemliche Mengen unbrüchigen Viehs – Vieh das sie im Frühling ankauften und die Weide nutzen ließen, um es im Winter mit Gewinn zu verkaufen – neben dem einzig erlaubten überwinterten Vieh auf die Weide trieben. Einem ausgeprägten Gewinnstreben entsprang auch die Idee einiger Egliswiler, mit kranken und abgehetzten Pferden auf die gleiche Weise Profit zu machen. Eine Urkunde von 1611 beschreibt dieses lukrative Verfahren wie folgt: «ein gütte zyttharo mit uff- und fürkouffen reverenter wüester unsuberer rossen ein sollichen gwünn und gwärb gethriben, das wann sy dieselbigen ein zyttlang gehapt und in bemeltem walld dem Schlatt zu weid gan laßen, habend sy allsbald selbige widerumb uff gwünn verkaufft und andere derglychen widerumb dahyn gelaßen». 38

Im allgemeinen setzte aber die Flurverfassung dem Gewinnstreben enge Grenzen. Der Bauer ergriff deshalb sofort jede Gelegenheit, die sich ihm bot, um dem Boden größere Erträge abzugewinnen. Wir erinnern hier nur an die rasche Einführung des Rebbaus als Reaktion auf die bernische Autarkiepolitik<sup>39</sup>.

Wie weit das bäuerliche Gelddenken seit dem 16. Jahrhundert fortgeschritten war, mag der schon oben erwähnte Umstand beweisen, daß u. a. die Gemeinde Seengen vor 1619 den auf obrigkeitlichen Befehl hin zusammengelegten Reisgeldvorrat, der hätte thesauriert werden sollen, kurzfristig auslieh. Als 1619 die Obrigkeit diese Praxis abstellte, baten die meisten Gemeinden, wenigstens einen Teil davon ausleihen zu dürfen, damit sie «etwas nutzes und ertragenheit darvon haben mögind». Die Bauern erkannten klar die Gefahren der Hortung, spürten die Folgen – Preisrückgang, wirtschaftliche Stagnationsperiode, Vermehrung der Auffälle (Konkurse) – natürlich auch am eigenen Leib.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Reg. Egl.

<sup>38</sup> Hallw. A. 1611, 22. April.

<sup>39</sup> Siehe oben Ziff. I/3 e.

<sup>40</sup> Sta A 797, 215 ff.

## IV. Bäuerliches Einkommen und Vermögen

Nach all den Erörterungen über die ländlich-bäuerliche Ökonomie wollen wir abschließend versuchen, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Einwohner der Herrschaft Hallwil darzustellen. Wir sind uns zwar der Problematik eines solchen Unterfangens bewußt, zwingt uns doch der Mangel an direkten Nachrichten, auf Umwegen zu recht groben, allerdings die Tendenz der Entwicklung zur Genüge veranschaulichenden Durchschnittszahlen zu gelangen.

## 1. Die Einkommensverhältnisse<sup>1</sup>

Werfen wir zuerst einen Blick auf die Einkommensstruktur bei der Landbevölkerung, deren Entwicklung wir mit Hilfe der jährlichen Bruttorealeinkommen – ausgedrückt in Kilogramm Kernen – in folgender Tabelle darstellen<sup>2</sup>:

	Kernen- preis 100 kg		Lohnarbeiter 300Arbeitstage	Kleinbauer Hof: 2,5 ha 100 Arbeitstage	Bauer Hof: 10 ha
	β	β	kg Kernen	kg Kernen	kg Kernen
1401/1450	32,5	2,5	2308	998	914
1451/1500	47,5	3	1895	861	914
1501/1550	77,5	4	1548	798	1128
1551/1600	163,9	5	915	834	2118
1601/1650	248,9	5,5	663	829	2432
1651/1700	214,8	6	838	965	2745

Diese Aufstellung läßt, wenn auch nur in ganz groben Zügen, eine erstaunliche Entwicklung der verschiedenen Einkommenskategorien erkennen. Auffallend ist zu Beginn des 15. Jahrhunderts das hohe Real-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vorbemerkung: Grundlagen zur Berechnung der in diesem Abschnitt häufig verwendeten Durchschnittspreise bildeten die von uns aus den hallwilschen Akten von 1400 bis 1550 gewonnenen Preisangaben und die von W. PFISTER in Argovia 52 veröffentlichte Getreidepreistabelle von 1565 bis 1770.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bemerkungen zur Tabelle: Das Einkommen der Bauernhöfe ist um die Grundlasten (Zehnten, Bodenzinse) und um das Saatgut vermindert. Roggen oder Haber wurden nach dem Stuckverfahren umgerechnet. Ertragsfaktor: 1401/1500: 4, 1501/1550: 4,5, 1551/1600: 5, 1601/1650: 5,5, 1651/1700: 6.

lohnniveau der Lohnarbeiter, das 2½mal höher lag als das Nettoroheinkommen eines mittleren Bauernhofes von 10 Hektaren. Die relative Rentabilität der Bauernarbeit war, im Vergleich zu Lohnarbeit und gewerblicher Arbeit, gering. Wir begreifen deshalb, daß während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Gebiet der Herrschaft Hallwil mehrfach wüst liegende Bauernhöfe und Parzellen genannt werden. Abwanderung in lukrativere Gewerbe, d. h. Wegzug in die Stadt, wird neben Bevölkerungsschwund Ursache für diesen Zustand gewesen sein.

Dieser Zustand war weitgehend eine Folge der Pestepidemie von 1348 bis 1350, die besonders in den Städten verheerend wirkte und die marktorientierte Mittel- und Großbauernschicht der Nachfrage nach Getreide beraubte. Ein Sinken oder Gleichbleiben der Getreidepreise war die Folge. Gleichzeitig stiegen infolge des Mangels an Arbeitskräften vermutlich die Löhne.

Seit Anfang des 16. Jahrhunderts vermehrte sich die Bevölkerung mit zunehmender Geschwindigkeit. Mit der Bevölkerungszahl stieg die Nachfrage nach Lebensmitteln. Das Kulturland war nun schon damals weitgehend okkupiert und konnte höchstens auf Kosten der dringend nötigen Allmend erweitert werden. Da somit die Getreideproduktion fast nur durch Hebung der vor dem 19. Jahrhundert kaum veränderlichen Ertragsintensität pro Flächeneinheit gesteigert werden konnte, veränderte sich das Getreideangebot nur wenig, so daß seit dem 16. Jahrhundert die Getreidepreise rasch anstiegen. Gleichzeitig vergrößerte sich infolge der Bevölkerungsvermehrung das Arbeitsangebot, so daß die Nominallöhne stationär blieben oder sich nur unmerklich im positiven Sinn veränderten. Die Folge dieser Entwicklung war ein rapid sinkendes Realeinkommen der Lohnarbeiter, das um die Mitte des 16. Jahrhunderts unter dasjenige eines Bauern (10 ha), seit Anfang des 17. Jahrhunderts sogar unter dasjenige eines Tauners (2,5 ha) sank.

Die ländliche Bevölkerung setzte sich nun aber nur zum kleinsten Teil aus reinen Lohnarbeitern (Handwerker und Landarbeiter) zusammen; ebensowenig überwog, wenigstens seit dem 16. Jahrhundert, die Zahl der Halb- und Ganzbauern. Die Masse des Landvolkes wurde von Taunern gebildet. Wie unsere Tabelle vermuten läßt, wurde diese breite Schicht der neben der Bebauung ihres kleinen Gütchens noch Lohnarbeit treibenden Kleinbauern am wenigsten von den Preis- und Lohnschwankungen berührt; ihr kärgliches Einkommen blieb stets gleich niedrig.

Wenden wir uns nun der Frage nach der absoluten Höhe des bäuerlichen Einkommens und nach den Faktoren, die Höhe und Entwicklung dieses Einkommens beeinflußten, zu. Wir beschränken uns dabei auf den Getreidebau; den Weinbau müssen wir aus Mangel an Angaben über Weinpreise beiseite lassen.

Zum Zwecke der Berechnung der Produktivität der Hektare Hofland teilten wir diese Hektare in vier Teile (je 25 Aren), die je einen Teil Winterfeld, Sommerfeld, Brache und Mattland darstellen<sup>3</sup>. Die Werte der Roherträge und Aufwände pro ha wurden auf Grund von Durchschnittspreisen und unter Berücksichtigung der im Verlauf der Zeit leicht steigenden Ertragsintensität und der Ende des 16./Anfang des 17. Jahrhunderts erfolgten Umstellung vom Haber auf den Roggenbau berechnet und in der nachfolgenden Tabelle in Schilling festgehalten<sup>4</sup>.

·	1426/75		1526/75		1576/1625		1626/75		1676/1725	
	β	º/o	β	0/0	β	º/o	β	0/0	β	0/0
Roherträge	77	100,0	300	100,0	712	100,0	916	100,0	1144	100,0
Aufwände:										
1. Grundlasten:										
a) Großzehnt	8	10,0	30	10,0	71	10,0	92	10,0	114	10,0
b) Klein- u. Heuzehnt	05	0,0	1	0,3	16	2,2	16	1,7	16	1,4
c) Bodenzins	12	15,6	40	13,3	62	8,7	72	7,9	82	7,2
2. Saatgut	19	25,0	67	22,2	142	20,0	167	18,2	191	16,7
3. Gültzins	_	_	10	3,3	40	5,6	90	9,8	100	8,7
	39	50,6	148	49,1	331	46,5	437	47,6	503	44,0
Roherträge	77	100,0	300	100,0	712	100,0	916	100,0	1144	100,0
Aufwände	39	50,6	148	49,1	331	46,5	437	47,6	503	44,0
Provisorischer Reinertrag	38	49,4	152	50,9	381	53,5	479	52,4	641	56,0

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Brache und Mattland dienten ebenfalls nur der Getreideproduktion, trotzdem sie direkt kein Getreide hervorbrachten; die Brache bereitete die Getreideproduktion vor, während das Mattland mit Heu und Weide die nötige Zugkraft und den Dünger produzierte.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bemerkungen zur Tabelle: Die seit Mitte des 15. Jahrhunderts sich kaum mehr verändernden Bodenzinse wurden mit 31,9 kg Kernen pro ha angenommen (1 Viertel Kernen pro Mannwerk Mattland, ½ Viertel Kernen pro Jucharte Ackerland). Zur Festsetzung der Gültlast pro ha verwendeten wir die für Seengen errechneten, allerdings etwas niedrigen Durchschnitte. Ertragsfaktor: 1426/75: 4, 1526/75: 4,5, 1576/1625: 5, 1626/75: 5,5, 1676/1725: 6.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Nicht darstellbar kleine Zahl.

Der Bauer hatte 45-50 % des Wertes seiner Jahresernte (Aufwände) zum vornherein entweder in natura oder in der Form von Geldbeträgen abzuliefern oder als Saatgut zu verwenden. Während der Anteil der fixierten Abgaben (Heuzehnten, Bodenzinse) bei steigender Ertragsintensität sank, erhöhte sich infolge der fortschreitenden Verschuldung der Anteil der Gültzinse. Die Steigerung der Ertragsintensität brachte es mit sich, daß relativ gesehen der «Aufwand» im Vergleich zum Rohertrag sank.

Dem Bauern blieben somit von seiner Jahresernte im 15. Jahrhundert rund 50 %, ein Anteil, der sich bis um 1700 auf 56 % erhöhte. Mit diesem Anteil, der natürlich praktisch noch um weitere Einkünfte, die aus anderen Quellen flossen (z. B. Weinbau), vermehrt wurde, mußte die Bauernfamilie ernährt und gekleidet, das Inventar verbessert und erneuert, Bußen, Vogtrechte, Steuern und Gerichtskosten bezahlt werden.

Eine wesentliche Rolle spielte als Teil des Einkommens die bäuerliche Selbstversorgung. Hauptnahrung der Bauern in unserem Gebiet war Korn- oder Roggenbrot, Hafer-, später wohl auch Roggenmus und Fastenmus, ein Gemüsebrei, der sich aus Bohnen, Erbsen, Gerste, Hirse oder anderem zusammensetzte. Tierische Nahrung lieferten die Schweine, Hühner, Kühe und Geißen; letztere beiden waren allerdings nur in geringer Zahl vorhanden und warfen wegen der schlechten Pflege kaum viel Milch ab. Schweinefleisch bildete die einzige fleischliche Zukost. Da die Ernährung trotz dieser Zuspeisen zur Hauptsache auf dem Getreidebau beruhte, wollen wir uns nur dieser Seite des Nahrungsproblems zuwenden.

Über die Ernährung berichten unsere Quellen nur wenig. Das Ernährungsproblem wurde überhaupt erst im 18. Jahrhundert Gegenstand eifrigster Erörterungen. Leider stammen jedoch die meisten einschlägigen Abhandlungen aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts, als die Kartoffeln schon überall Eingang gefunden hatten und Brot und Mus zu ersetzen begannen. Tscharner berechnet in seiner Abhandlung über das Schenkenbergeramt aus dem Jahr 1770 den minimalen jährlichen Durchschnittsbedarf pro Person auf 1½-1½ Mütt Kernen und 1 Mütt Roggen oder Fastmus<sup>6</sup>. In der gleichen Abhandlung erwähnt Tscharner jedoch als Leibgeding eines vermöglichen alten Vaters u. a. 3 Mütt Kernen und 1 Mütt Roggen oder Bohnen<sup>7</sup>. Schon 1765 hat dieser Ge-

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> TSCHARNER, Schenkenberg, Tabelle.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> TSCHARNER, Schenkenberg, 121.

währsmann bei knechtweiser Bewirtschaftung eines Hofes mit vier Dienstboten u. a. ein Jahresquantum von 20 Mütt Getreide – 5 Mütt pro Person – zur ausreichenden Ernährung vorgeschlagen<sup>8</sup>. Ein bernisches Gutachten des Jahres 1791 berechnete pro erwachsene Person im Tag 1 Pfund Brot, was im Jahr einem Quantum von rund 2½ Mütt Kernen Lenzburger Maßes entspricht<sup>8</sup>.

1523 dingte Kaspar von Hallwil für ein Jahr einen Fischer um 9 Gulden und 8 Mütt Kernen<sup>9</sup>. Die 8 Mütt Kernen waren offenbar für eine normale Familie von 4 Verbrauchereinheiten bestimmt, so daß auf einen Verbraucher – 1 erwachsene Person oder 2 Kinder – 2 Mütt Kernen entfielen. Ein Bericht des Pfarrers von Seengen über den Egliswiler Zürichhof von 1661 meldet, daß der Zürichhofbauer außer Stande sei, den Lehenzins zu bezahlen, da er u.a. noch etwa 10 Mütt Kernen und 10 Mütt Roggen, «was er verschinen frühling bis in die erne entlehnt und uf sich gnossen», zurückzahlen müsse<sup>10</sup>. Diese schätzungsweise aus 6–7 Personeneinheiten bestehende Bauernhaushaltung verzehrte demnach im ganzen Jahr – wenn wir «frühling» = März setzen – rund 12–13 Mütt Kernen und 12–13 Mütt Roggen, pro Person rund 2 Mütt von jeder Getreideart.

Wir dürften kaum fehl gehen, wenn wir pro erwachsene Person während unserer Untersuchungsperiode (1400–1700) einen normalen Jahresverbrauch von 2–2½ Mütt Kernen und gleich viel Roggen annehmen. Konnte in der Herrschaft Hallwil dieser Normalverbrauch durch die normale Jahresproduktion gedeckt werden? Angaben über eine durchschnittliche Jahresernte zu Ende des 17. Jahrhunderts, errechnet auf Grund der Zehntenprotokolle der Kirche Seengen von 1688/96, gestatten uns, das Problem für die Gemeinden Seengen, Egliswil, Meisterschwanden und Tennwil etwas näher zu beleuchten<sup>11</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Zit. nach J. Keller, Erwerbsverhältnisse des jurassischen Berneraargaus, 33 f., und Geiser, Bern. Landwirtsch. 65.

<sup>9</sup> Hallw.A 1523 Zinsrodel.

<sup>10</sup> StaZ B I 96, 17.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Sta Z C II 10 2423. Etwa ein Zehntel des Sommerfeldes war mit Haber besät, den wir hier vernachlässigen, da er offenbar nur noch wegen der in Haber fixierten Bodenzinse und Abgaben und wegen der Pferdefütterung gepflanzt wurde. Umrechnungsgrundlage: 1 Fl Kernen: 61,5  $\beta$ , 1 Fl. Roggen: 46,15  $\beta$ . Verteilung der Aufwände: Heuund Kleinzehnt: ½ Kernen, ½ Roggen; Gültzinse:  $\frac{1}{3}$  Kernen,  $\frac{2}{3}$  Roggen. Angenommene Gültverschuldung: 2000  $\beta$  pro ha.

	Kernen Viertel	Roggen Viertel	
Ernte	9717	10840	
Aufwände			
1. Saatgut	1754	2000	
2. Grundlasten	2707	1098	
3. Gültzinse	474	1264	
	4935	4362	
Ernte	9717	10840	
Aufwände	4935	4362	
Selbstverbrauch und «Reinertrag»	4782	6478	

1693 wurden in diesen Dörfern 302 Feuerstätten gezählt, was einer Bevölkerungszahl von 1510 Seelen entspricht. Im Hinblick auf die Ernährung zählen wir den Drittel der Bevölkerung, der sich aus Kindern und Jugendlichen zusammensetzte, nur halb, so daß wir auf 1260 Personeneinheiten kommen. Auf eine Person entfielen im Jahr 3,8 Viertel Kernen und 5,1 Viertel Roggen. Die Nahrungsmenge entsprach Ende des 17. Jahrhunderts den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht.

Diese Zahlen geben allerdings keine Auskunft über die eigentliche Selbstversorgung, die von der einer Bauernfamilie gehörenden Acker-fläche abhängig ist. Die für 1698/99 bekannte Verteilung der Acker-fläche in den erwähnten vier Dörfern ermöglicht uns die Aufstellung folgender Tabelle<sup>12</sup>:

Betriebsgröße	Anzahl Betriebe	Anzahl <sup>13</sup> Verbrau-	Acker- fläche	Selbstverso Reine pro Person	_
	Detrese	cher	in %	Kernen Viertel	Roggen Viertel
0,1 - 1 ha	109	454	7,8	0,82	1,11
1 - 3 ha	70	292	20,2	3,31	4,48
3 - 10 ha	45	187	44,2	11,30	15,31
10 - 30 ha	7	58	20,0	16,48	22,34
über 30 ha	1	20	7,8	18,65	25,25

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> StaZ F II b 172. Siehe oben Ziff. I/2.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Verbraucherkoeffizient pro Betrieb: 0,1–10 ha: 4,167; 10–30 ha: 8,334; über 30 ha: 10. Auf dem Hof über 30 ha lebten mindestens zwei Familien.

Wenn wir berücksichtigen, daß 1693 rund 250 Verbraucher mehr genannt werden, gelangen wir zu folgenden Feststellungen: Ende des 17. Jahrhunderts konnten sich in den untersuchten Dörfern Seengen, Egliswil, Meisterschwanden und Tennwil 19,8 % der Verbraucher nicht selbst mit Getreide versorgen, da sie keinen Ackerboden besaßen. 59,2 % (Betriebe von 0,1 bis 3 ha) gelang es nur in ungenügendem Maß, die Hauptnahrungsmittel Korn und Roggen zu produzieren, während nur 21,0 % über eine solche Ackerfläche verfügten, daß eine ausreichende Ernährung (Betriebe von 3–10 ha) oder sogar ein «Reinertrag» (Betriebe über 10 ha) gewährleistet war. Die mit Rebbau und Lohnarbeit verdienten Barerlöse dürften der Taunerklasse (79 % der Verbraucher) die Fristung des Lebens ermöglicht haben.

Nur Betriebe über 3 ha waren im allgemeinen befähigt, einen «Reinertrag» abzuwerfen. Es stellt sich nun die Frage, bei welcher Betriebsgröße Rohertrag und Gesamtaufwand sich die Waage hielten und ob dieser Gleichgewichtszustand im Verlauf der dreihundert untersuchten Jahre einer bestimmten Betriebsgröße eigen war. Die Untersuchung über die provisorischen Hektarreinerträge diente der nachfolgenden Tabelle als Grundlage; in Umkehrung des Verfahrens zählen wir jedoch hier den Selbstverbrauch zum Aufwand, während wir die Gültzinse als Teil des «Reinertrags» aufführen<sup>14</sup>.

	5 ha		10	ha	20 ha	
	1450 β	1650 β	1450 β	1650 β	1450 β	1650 β
Provisorische Reinerträge (ohne Gültzinse)	190	2845	380	5690	760	11380
Selbstverbrauch	275	2263	412	3394	450	4526
«Reinertrag» oder «Defizit»	- 85	+ 582	- 32	+ 2296	+ 310	+ 6854
Gültzinse		450	_	900	_	1800
Bäuerlicher «Reinertrag» oder «Defizit»	- 85	+ 132	- 32	+ 1396	+ 310	+ 5054

Mitte des 15. Jahrhunderts war der bäuerliche «Reinertrag» relativ gering; Gleichgewicht zwischen Rohertrag und Aufwand fand sich erst

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Verbrauch pro Person: 1450: 66  $\beta$ ; 1650: 543  $\beta$ . Verbraucherkoeffizient pro Betrieb: 5 ha: 4,167, 10 ha: 6,25, 20 ha: 8,334.

etwa bei einem Hof von 12 ha. Die optimale Hofgröße – d. h. der Hofumfang, bei dem mit geringsten Aufwänden höchste «Reinerträge» erzielt werden konnten – lag ziemlich hoch. In dieser Tatsache möchten wir, neben der Bevölkerungsstagnation, einen der Hauptgründe für die Bildung der großen Familienhöfe des 15./16. Jahrhunderts finden (vgl. die Entwicklung in Meisterschwanden).

Der mit der Bevölkerungsvermehrung einhergehende Anstieg der Preise landwirtschaftlicher Produkte und die leichte Erhöhung der Ertragsintensität brachten es mit sich, daß um 1650 schon bei Betrieben von 4–5 ha ein Gleichgewichtszustand zwischen Aufwand und Ertrag bestehen konnte. Damit sank wohl auch der Umfang des ein optimales Wirtschaftsresultat hervorbringenden Hofes. Der Zerfall der alten Großhöfe, der nach 1550 mit der Bevölkerungsvermehrung einsetzte, war daher auch wirtschaftlich gerechtfertigt 15. Allerdings ist nicht zu vergessen, daß seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die hypothekarische Belastung zunahm; beträchtliche Teile des «Reinertrages» flossen deshalb an fremde Kapitalgeber ab. Wir haben in unserer Tabelle eine Verschuldung in der Höhe von 20 % des Wertes angenommen. Bei einer so geringen Schuldenlast hatte ein Fünfhektarenbauer immerhin schon drei Viertel seines «Reinertrages» in der Form von Gültzinsen abzuführen.

Während am «Reinertrag» des bäuerlichen, mit fixierten Grundlasten beschwerten Hofes der Gültgläubiger beteiligt war, teilte sich der Bauer des Handlehenhofes mit seinem Grundeigentümer in den Jahreserfolg. Vergleichen wir den 25 ha umfassenden Handlehenhof der Herren von Zürich in Egliswil<sup>16</sup> – außer den beiden Schloßhöfen der einzige Handlehenhof in der Herrschaft Hallwil – mit einem der wenigen gleich großen, mit Gülten (40 % vom Wert) belasteten bäuerlichen Eigenhöfe. Die Aufwände beider Höfe (ohne Lehen- oder Gültzinse) waren annähernd gleich. Während sich von 1650 bis 1700 der Gültzins des bäuerlichen Eigenhofs von 4500  $\beta$  auf 5000  $\beta$  erhöhte, sah sich der Eigentümer des Handlehenhofes genötigt, den 1650 noch 6782  $\beta$  betragenden Lehenzins bis gegen 1700 wegen seiner unbilligen Höhe auf 5542  $\beta$  zu ermäßigen. Der schließlich dem Lehenbauern zukommende «Reinertrag» lag noch um 1700 unter dem üblichen Durchschnitt.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Natürlich war dieses Streben nach der optimalen Hofgröße instinktiv und beruhte nicht auf exakten ökonomischen Überlegungen.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Siehe sechstes Kapitel, Ziff. II/3.

Wir schrieben bisher den Reinertrag, der den Bauern nach Abzug von Gült- oder Handlehenzins zukam, stets in Anführungszeichen, setzte sich doch dieser «Reinertrag» immer noch aus den verschiedensten Kosten und Einkommenselementen zusammen. In diesen Zahlen sind noch Ausgaben für Kleidung, für die Erneuerung und Reparatur des Inventars, für die Ausbesserung des Hauses, bei großen Höfen für Knechten- und Mägde-, Mäder- und Drescherlöhne und für Abgaben und Steuern enthalten. Was übrig blieb, bildete das reine bäuerliche Einkommen, das sich günstigstenfalls aus dem reinen Arbeitslohn für Familienangehörige, aus dem Zins für «Eigenkapital» und aus der Grundrente für den Boden zusammensetzte<sup>17</sup>. Dieses Einkommen hat zwar als Triebfeder des Dranges nach optimaler Hofgröße die Besitzesverteilung mit beeinflußt, doch war es nicht unbedingt wesentlich für den Fortbestand der Bauernbetriebe. Wesentlich war vielmehr nur die ausreichende Ernährung. Das landwirtschaftliche Einkommen war und ist heute noch bei Familienbetrieben außerordentlich kompressionsfähig und gewährleistet den Fortbestand des Betriebes auch dann noch, wenn es auf Null sinkt 18.

Auf andere, nicht auf dem Getreidebau beruhende bäuerliche Einnahmequellen sei hier nur kurz hingewiesen. An erster Stelle nennen wir den Rebbau, der besonders in Seengen und Egliswil seit dem 17. Jahrhundert eine bedeutende Rolle spielte und Taunern und von Gülten bedrückten Hofbauern das dringend benötigte Bargeld einbrachte. Auf die hohe Produktivität des Reblandes haben wir schon unten hingewiesen<sup>19</sup>. Daneben sind noch Viehhandel, Fuhrleistungen, Beamtenbesoldungen, Tragerlöhne u. a. zu erwähnen. Die Lohnarbeit der Tauner haben wir schon öfters erwähnt. Eine nur den Großbauern offenstehende Einkommensquelle war die manchmal einträgliche aber auch risikoreiche Zehntenpacht und die Zehntenfuhr – die Überführung des ausgedroschenen Zehnten nach Zürich, die seit Mitte des 17. Jahrhunderts regelmäßig vom zürcherischen Lehenbauern zu Egliswil ausgeführt wurde.

Wir gehen wohl kaum fehl, wenn wir trotz dieser zusätzlichen Einkommensquellen behaupten, daß nur wenige Großbauern in der Herrschaft Hallwil vor 1700 sich aus ihrem landwirtschaftlichen Einkommen

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Bei Handlehenhöfen war die Grundrente im Lehenzins eingeschlossen.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vgl. F. V. WAGNER, Die Stellung der Landwirtschaft im Konkurrenzsystem (Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik 1946, 501 ff.).

<sup>19</sup> Siehe oben Abschn. I, Ziff. 3e.

ein Vermögen ersparen konnten. Das Einkommen des größten Teils der Bevölkerung war klein; bei vielen ist anzunehmen, daß ihr Einkommen knapp das physiologische Existenzminimum gewährleistete. Die Baumwollweberei, die in der Form der Hausindustrie die Not eines großen Teils der unteraargauischen Bevölkerung lindern sollte, fand erst im 18. Jahrhundert Eingang in unserem Untersuchungsgebiet.

## 2. Die Vermögensverhältnisse

Über die ländlichen Vermögensverhältnisse erfahren wir im Verlauf der Untersuchungsperiode nur wenig. Die ersten, nur bedingt verwendbaren Quellen, sind wenige Steuerrödel des 16. und 17. Jahrhunderts<sup>20</sup>, deren wirtschaftshistorischer Wert durch die Tatsache herabgesetzt wird, daß wir den Steuerfuß und damit auch das besteuerte Vermögen – es wurden nur Vermögenssteuern erhoben – nicht kennen. Immerhin geben uns diese Steuerrödel ein getreues Bild der Vermögensstruktur in einem bestimmten Zeitabschnitt. Wir verwenden für unsere Zwecke einen Fahrwanger Steuerrodel von 1510<sup>21</sup> und einen Reissteuerrodel des Gerichtes Seengen von 1637<sup>22</sup>.

Steuerklasse	Steue	rposten	Steuer	betrag	
Dicucialisse	%	β	%		
bis 10 β	5	31,3	26	3,7	
bis $20 \beta$	2	12,5	27	3,8	
bis $100 \beta$	6	37,5	261 ½	37,2	
bis 200 β	3	18,7	388	55,3	
	16	100,0	702 1/2	100,0	

Grafschaft Fahrwangen 1510

In Fahrwangen-Tennwil verfügten 1510 56,2 % der Steuerzahler über 92,5 % des Vermögens, während sich die restlichen Vermögensteile (nur 7,5 %) auf 43,8 % der Steuerpflichtigen verteilten. 1637 setzte sich in der großen Gemeinde Seengen die Masse der Steuerzahler (85,4 %) aus un-

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Die Fahrwanger Steuerrödel des 15. Jahrhunderts sind nicht verwendbar, da sie neben den steuerpflichtigen Grafschaftsleuten auch hallwilsche Eigen- und Vogtleute eines weiten Gebietes mitumfassen.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Hallw. A. Zinsrodel 1510.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Gde. A. Seengen Steuerrodel 1637.

Gericht Seengen 1637

		Steuerposten				Steuerbetrag			
Steuerklasse	Seengen		1000	eister- wanden	See	engen		eister- wanden	
		%		%	β	%	β	%	
bis $10 \beta$	67	69,8	4	25,0	410	29,4	23	4,8	
bis $20 \beta$	15	15,6	5	31,3	230	16,5	85	17,9	
bis $100 \beta$	13	13,5	6	37,5	633	45,5	248	52,3	
bis 200 $\beta$	1	1,1	1	6,2	120	8,6	118	25,0	
	96	100,0	16	100,0	1393	100,0	474	100,0	

vermöglichen Leuten (Steuer von 1–20  $\beta$ ) mit einem Anteil von 45,9 % am Gesamtvermögen zusammen; im kleineren Meisterschwanden betrug der Anteil der unbemittelten im gleichen Jahr nur 56,3 % (Vermögensanteil 22,7 %). Demgemäß verfügten in Seengen bloß 14,6 % der vermöglichen Steuerzahler (Steuer von 20–200  $\beta$ ) über 54,1 % des versteuerten Vermögens, während in Meisterschwanden die Vermöglichen immerhin 43,7 % (Vermögensanteil 77,3 %) ausmachten.

Die Sozial- und Vermögensstruktur Seengens ist durch einen zahlenmäßig starken Anteil der ärmeren Bevölkerung gekennzeichnet. Die Ursprünge dieses auf Übervölkerung zurückzuführenden Zustandes, dem wir im Verlauf unserer Untersuchung schon mehrmals begegnet sind, dürften in der Zeit vor dem 14. Jahrhundert zu suchen sein<sup>23</sup>. In Meisterschwanden war die Bevölkerungszahl offenbar seit jeher relativ niedrig, hatte sich infolge der Hofkonzentration zwischen 1450 und 1550 möglicherweise noch etwas vermindert. Das Verhältnis zwischen Bauern und Land war deshalb in Meisterschwanden bedeutend günstiger als in Seengen, daher die ausgeglicheneren Vermögensverhältnisse.

Direkte Nachrichten über einzelne Vermögen finden sich nur sporadisch. Als Beispiel führen wir die Vermögenslage des Untervogtes Mathias Meyer von Seengen an, der während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts über ausgedehnte Besitzungen in Seengen und Egliswil verfügte. 1637 zahlte er in Seengen die Höchststeuer von 6 %. Ein Schreiben über seine Nachlassenschaft von 1640 erwähnt «by hundert thusendt gulden wehrts guts». <sup>24</sup> Tatsächlich besaß um 1698 Hartmann

30 465

<sup>23</sup> Siehe siebtes Kapitel.

<sup>24</sup> Hallw. A. 1640, 7. Nov. (Kopie.)

Hauri, offenbar ein Sohn Rudolf Hauris, des Schwiegersohns Mathias Meyers, in Seengen einen Hof, der allein an Ackerland 44,3 ha umfaßte.

Im Verlauf der sich durch ständische Nivellierung und Verstärkung der Gemeindeautonomie äußernden Entwicklung läßt sich immer klarer eine bäuerliche Oberschicht erkennen, deren Bedeutung auf Vermögen, insbesondere auf Grundbesitz beruhte. Die besondere Art des Zehntenbezuges, die in der jährlichen Verleihung des Zehnten an den Meistbietenden bestand, wobei natürlich nur wohlhabende Bauern als Zehntbesteher in Betracht kamen, förderte das Anwachsen bäuerlicher Vermögen, da immerhin bei diesem Handel Gewinne zu erzielen waren. Eine Durchsicht der Zehntakten der Kirche Seengen aus den Jahren 1686 bis 1695 zeigt uns, daß während dieser zehn Jahre in Seengen zur Hauptsache Hartmann Hauri (Besitzer von 44,3 ha Ackerland), Hans Sigrist (8,2 ha), Jacob und Hans Holliger (4,1 und 5,5 ha) den Zehnten pachteten; in Egliswil hatten der Zürichhofbauer (18,4 ha) und Untervogt Joseph Hildebrand (19,9 ha) das absolute Monopol auf den Zehnten, während in Meisterschwanden der Vorgesetzte Samuel Fischer (10,0 ha) oder Jakob Fischer (9,4 ha) regelmäßig als Zehntpächter in Erscheinung traten<sup>25</sup>.

Einer Vergrößerung der ohnehin schon großen Höfe leistete schließlich auch die obrigkeitliche Gesetzgebung Vorschub. Zu Tragern der anläßlich der Bodenzinsrenovation von 1667 bis 1677 neugeschaffenen Zinsbezirke wurden nur «fleißige und habhafte» Leute, also vermögliche Hofbauern, bestimmt. Diesen Tragern stand nun in ihrem Bezirk, neben dem Tragerlohn, bei Grundstückverkäufen das erste Zugrecht vor den Verwandten des Verkäufers und allen Dorfgenossen zu, so daß einem Trager, bei geschickter Ausnützung seines Zugrechtes, die Möglichkeit zur Arrondierung seines Hofes wenigstens in seinem Bezirk offenstand. Die Liste der Trager von 1677 enthält zum Teil die Namen der Zehntbesteher von 1686 bis 1695 oder diejenigen ihrer Väter. So werden z. B. in Seengen Rudolf Hauri und Hans Sigrist, in Egliswil Joseph Hildebrand und in Meisterschwanden Samuel Fischer genannt <sup>26</sup>.

Trotzdem können wir in der Herrschaft Hallwil kaum von einer eigentlichen Dorfaristokratie sprechen. Wohl herrschten in den Gemeinden stets die Bemittelten, doch wechselten infolge häufiger Realteilung der Höfe die führenden Familien gerade in Seengen und Egliswil recht oft.

<sup>25</sup> Sta Z C II 10 2423.

<sup>26</sup> Sta A 886.